

Verhandlungen
der
Vierundzwanzigsten Versammlung
der deutschen
Evangelisch-Lutherischen Synode
von
Wisconsin und anderen Staaten,

gehalten zu Green Bay, Wisconsin, vom 4. bis 9. Juni 1874.

In dem bei der vorjährigen Synodalversammlung gefassten Beschlusse gemäß, versammelte sich die ev.-luth. Synode von Wisconsin am 4. Juni d. J. zu Green Bay und hielt ihre Sitzungen — neun an der Zahl — in der Kirche der Gemeinde des Herrn Pastor C. F. Goldammer daselbst. Die Versammlung erfreute sich der herzlichsten Gastfreundschaft seitens des Ortspastors und seiner lieben Gemeinde.

Die Eröffnungspredigt am Donnerstag Vormittag hielt der Vice-Präsident der Synode, Herr Pastor Ph. Brenner über 1. Cor. 15, 58, in welcher derselbe auf Grund des Textes nachwies, daß wir den uns vertrauten Schatz der reinen Lehre nur dann recht verwalten, wenn wir 1. im Bekenntniß der Wahrheit feststehen; 2. im Werke des Herrn nicht still stehen, sondern vielmehr wachsen, und 3. an der Hoffnung festhalten, daß unsre Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn. Außerdem predigten während der Versammlung: am Freitag Abend Herr Pastor A. Denninger über 2. Cor. 13, 13; am Sonntag Vormittag Herr Pastor Chr. Dovidat über Offbg. 3, 19—22; am Sonntag Nachmittag hielt Herr Professor A. Ernst im Anschluß an Psalm 138, 8. einen Vortrag über Erziehung zum Predigamt; Montag Abend predigte Pastor Günther über Math. 11, 25 — 30 und Dienstag Abend Pastor Zäger über Eph. 2, 4 — 10. Die Sitzungen wurden regelmäßig mit einem von Pastor Ph. Köhler geleiteten kurzen Gottesdienst begonnen und mit dem Gebet des Herrn geschlossen. Die Vormittagsitzungen wurden den Lehrverhandlungen gewidmet, die Nachmittagsitzungen den Geschäftsverhandlungen. Außer den ordentlichen Sitzungen wurden noch drei Pastoralversammlungen und eine Delegatensynode abgehalten.

Die Organisation der Versammlung ergab folgende Liste :

A. Pastoren, Professoren und Lehrer.

N a m e.	W o h n o r t.	P o s t = O f f i c e.
1. C. F. Goldammer,	Green Bay,	Green Bay, Wis.
2. J. Conrad,	Theresa,	Mayville, Dodge Co.
3. J. Bading,	Milwaukee, St. Joh. Gem.,	Milwaukee, 416 Prairie St.
4. Ph. Köhler,	Hustisford,	Hustisford, Dodge Co.
5. J. J. E. Sauer,	Leeds,	Leeds, Columbia Co.
6. Ph. Sprengling,		Appleton.
7. C. F. Waldt,	Racine,	Racine.
8. C. Gauferwitz,	Herman, Dodge Co.,	Iron Ridge, Dodge Co.
9. E. Strube,	Newton,	Newton, Manitowoc Co.
10. C. Wagner,	Herman, Dodge Co.,	Hartford, Washington Co.
11. J. Kilian,	Tomira,	Theresa, Dodge Co.
12. A. Denninger,	Farmington,	Johnson's Creek, Jefferson Co.
13. C. G. Reim,	La Crosse,	La Crosse.
14. Ph. Brenner,	Dishkosh,	Dishkosh.
15. A. Höncke,	Milwaukee, St. Matth. Gem.,	Milwaukee, 1002 Beaubien St.
16. J. H. Brockmann,	Fort Atkinson,	Fort Atkinson, Jefferson Co.
17. F. Hilpert,	Addison,	West Bend, Washington Co.
18. A. Opitz,	Schleisfingerville,	Schleisfingerville.
19. G. Thiele,	Burlington,	Burlington, Racine Co.
20. E. Mayerhoff,	West-Bend,	West-Bend, Washington Co.
21. Tr. Genfike,	Hortonville,	Hortonville, Outagamie Co.
22. Th. Jäkel,	Milwaukee, Gnaden = Gem.,	Milwaukee.
23. H. Hoffmann,	Granville,	West-Granville, Milw. Co.
24. J. A. Hoyer,	Princeton,	Princeton, Green Lake Co.
25. B. Lukas,	Beaver Dam,	Beaver Dam, Dodge Co.
26. A. Piefeld,	Caledonia,	Caledonia Center, Racine Co.
27. B. Ungrodt,	Jefferson,	Jefferson.
28. A. Kluge,	Reedsville,	Reedsville, Manitowoc Co.
29. F. Schug,	Brightstown,	Brightstown, Brown Co.
30. A. Siegler,	Ridgeville,	Tomah, Monroe Co.
31. L. Junker,	Morrison,	Morrison, Brown Co.
32. Chr. Dovidat,	Centerville,	Hika, Manitowoc Co.
33. R. Adelsberg,	Milwaukee, St. Pet. Gem.,	Milwaukee.
34. Prof. A. Ernst,	Watertown,	Watertown.
35. H. Dagesförde,	Boystvil Vallen,	Barre Mills, La Crosse Co.
36. Aug. Kleinhaus,	Herman, Sheboygan Co.,	Howards Grove, Sheboygan County.
37. C. Jäger,	Two Rivers,	Two Rivers, Manitowoc Co.
38. Chr. Reichenbecher,	Platteville,	Platteville, Grant Co.
39. Fr. Günther,	Burr Oak,	Burr Oak, La Crosse Co.
40. C. Hübner,	Manitowoc,	Manitowoc.
41. W. Schimpf,	Woodland,	Woodland, Dodge Co.
42. J. Meyer,	Winchester,	Winchester, Winnebago Co.
43. W. Hagedorn,	Neenah,	Neenah.
44. Prof. Th. Brohm,	Watertown,	Watertown.
45. H. Hoops,	Nesime,	Bandyne Station, Fond du Lac Co.
46. J. Haase,	Freedom,	Appleton.

47. E. Jonas,	Ahnepee,	Ahnepee, Kewaunee Co.
48. Prof. Dr. W. Noz,	Watertown,	Watertown.
49. J. Godtwalker,	Bay View,	Bay View, Milwaukee Co.
50. G. Hölzel,	Ripon,	Ripon.
51. P. Lange,	Powell, Dodge Co.,	Powell, Dodge Co.
52. C. Althof,	Menomonee,	Menomonee, Dunn Co.

Während der Versammlung aufgenommen:

53. J. E. Wübben.	Town Mosel,	Mosel, Sheboygan Co.
54. L. Thurow,	Greenfield,	Root Creek, Milw. Co.
55. J. J. Meyer,	Wheatland,	Burlington, Racine Co.
56. J. C. Pieb,	Oconto,	Oconto.
57. W. Bergholz,		Clifton, Monroe Co.
58. H. Eckelmann,	Helenville,	Helenville, Jefferson Co.

Abwesende Pastoren:

59. Dr. Th. Neuman,	Fond du Lac.	Fond du Lac.
60. W. Haß,	Shelby Co.	La Crosse.
61. F. Kleinert,	Forest.	Dotyville, Fond du Lac Co.
62. K. Baarts,	Hambourg, Vernon Co.	La Crosse.
63. E. Oppen,	Columbus.	Columbus,
64. Joh. Köhler,	Buffalo City,	Buffalo City.
65. E. Diehlmann,		Cambria, Columbia Co.
66. G. Denninger,	Kilbourn Road,	Baynesville, Milwaukee Co.
67. Chr. Popp,	Kenosha,	Kenosha.

B. Lehrer.

1. J. Voß,	Watertown,	Watertown.
2. A. Warneke,	Milwaukee, St. Peters Gem.,	Milwaukee.
3. Richter,	Watertown,	Watertown.

Während der Versammlung aufgenommen:

4. J. Grotheer,	Manitowoc,	Manitowoc.
5. K. Friske,	Fond du Lac,	Fond du Lac.
6. H. Pautz,	Manitowoc,	Manitowoc.

Abwesende Lehrer.

7. C. Brenner,	Hustisford,	Hustisford, Dodge Co.
8. J. Denninger,	Milwaukee,	
9. H. Behrens,	"	
10. A. Rißmann,	"	
11. C. Ritschke,	"	
12. E. Oberdorsten,	Fond du Lac.	

C. Gemeinde Deputirte.

1. Chr. Wölz,	von der ev.-luth Gemeinde zu Green Bay.	
2. C. Dufel,	"	" Beaver Dam.
3. F. Schönwetter,	"	Salem's-Gemeinde zu Lowell.
4. W. Thielecke,	"	Gemeinde zu Keesau.
5. Rob. Haß,	"	St. Petri-Gemeinde zu Helenville.
6. Chr. Straßburger,	"	St. Pauls-Gem. zu Herman, Sheboygan Co.
7. Fr. Busch,	"	" zu Ahnepee.

8. H. Benzke	von der ev.-luth.	Gemeinde zu Fort Atkinson.
9. Jul. Krüger	" "	St. Peters Gemeinde zu Milwaukee.
10. Ludw. Samun	" "	Gemeinde zu Watertown.
11. M. Manthe	" "	Zions-Gemeinde zu Leeds.
12. C. Wollenburg	" "	St. Johannis-Gemeinde zu Comira.
13. H. Wilkens	" "	" " zu Newburg.
14. G. Dornstreich	" "	Zions-Gemeinde zu Morrison.
15. M. Reich	" "	St. Johannis-Gemeinde zu Two Rivers.
16. J. Kinkel	" "	Bethanien-Gemeinde zu Hustisford.
17. H. Kringel	" "	St. Matthäus-Gem. zu Milwaukee.
18. Bremel	" "	Gemeinde zu Mecane und Shields.
19. W. Dorron	" "	Immanuel-Gem. zu Winchester.
20. A. Theilig	" "	St. Petri-Gemeinde zu Mosel.
21. H. Grupe	" "	St. Johannis-Gemeinde zu Centerville.
22. H. Pieber	" "	" " Greenfield.
23. J. Dahlke	" "	Friedens-Gemeinde zu Rosendale.
24. G. Brumder	" "	Gnaden-Gemeinde zu Milwaukee.
25. Braasch	" "	St. Johannis-Gemeinde zu Netone.
26. Fr. Ziegler	" "	St. Peters-Gemeinde zu Freedom.
27. K. Kiefhefer	" "	St. Johannis-Gemeinde zu Milwaukee.
28. Fr. Kroner	" "	Gemeinde zu La Crosse.
29. Jac. Grimm	" "	" " Needsville.
30. Joh. Schmidt	" "	" " Peshtigo.
31. C. Heydenreich	" "	" " Oshkosh.
32. Fr. Eberhardt	" "	" " Fond du Lac.
33. H. Lohse	" "	" " Manitowoc.

Als Gäste und berathende Glieder wohnten der Versammlung bei die Herren Pastoren Lauritzen, Aulich, Dicke und Stute von der ehrw. Synode von Missouri, desgleichen Herr Pastor Heinrichs aus Watertown, die Herren Lehrer Wieg, Schmidt und Pieritz, Herr Fisch, Glied des Verwaltungsraths unsrer Lehranstalten, und Herr Joh. Hermann, Delegat der luth.-ev. Gemeinde zu Schleicherville.



Jahresbericht des Präsidenten.

— 0 —

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Ehrwürdige, in Christo geliebte Amtsbrüder und Gemeinde-Abgeordnete.

Wir sind durch Gottes Gnade wiederum zu einer Synodal-Versammlung zusammen getreten. Der Zweck dieser Versammlung ist, uns durch gegenseitige Besprechung des göttlichen Wortes in der Erkenntniß der Lehre zu fördern, in dem Bekenntniß der erkannten und seligmachenden Wahrheit zu befestigen und also je mehr und mehr tüchtig zu werden, unser eigenes Seelenheil zu schaffen und an dem Aufbau des Reiches Gottes zu arbeiten.

Da nun alles geheiligt wird durch das Wort Gottes und Gebet, so möchte ich zum Beginn unserer Verhandlungen uns das Wort vor die Seele führen, worin Paulus zu den Colossern spricht: Wie ihr nun angenommen habt den Herrn Christum Jesus, so wandelt in ihm; und seid gewurzelt und erbauet in ihm und seid fest im Glauben, wie ihr gelehret seid und seid in demselben reichlich dankbar. Sehet zu, daß euch Niemand beraube durch die Philosophie und lose Verführung nach der Menschen Lehre und nach der Welt Sätzen, und nicht nach Christo. Denn in ihm wohnet die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig.

Die Lehren und Vermahnungen, die der Apostel in diesen Worten giebt, sind von Niemandem besser befolgt worden, als von unserm Vater Luther und von der nach ihm benannten luth. Kirche in ihrer Lehre und in ihrem Bekenntniß. Freiheit von der Welt Satzung nach der Menschenlehre und fest gewurzelt und erbauet in Christo, sind das nicht dieselben Grundsätze und Lehren, auf die sich unsere Kirche von Anfang an gestellt und woran sie in allen Anfechtungen und Kämpfen unerschütterlich festgehalten hat? Wenn Paulus in der angezogenen Bibelstelle ermahnt: Sehet zu, daß euch Niemand beraube durch die Philosophie und lose Verführung nach der Menschen Lehre und nach der Welt Sätzen und nicht nach Christo, und mit diesen Warnungen bezeugt, daß die eigene Weisheit des Menschen in Sachen der Offenbarung und des Glaubens keine Geltung haben soll und wo sie Geltung erlangt, dies zum Nachtheil der Offenbarung und des Glaubens ausschlägt, so drückt unsere Kirche dasselbe aus, wenn sie den Satz aufstellt, daß die heilige Schrift, das geoffenbarte Wort Gottes, die alleinige Quelle der Erkenntniß und Lehre ist. Daß sie aber diesen Satz aufstellt, ist bekannt. Recht zutreffend heißt es darüber in unsern Bekenntnisschriften: Wir glauben, bekennen und lehren, daß die einzige Regel und Richtschnur, nach welcher alle Glaubenssätze und Lehren der Kirche beurtheilt und gerichtet werden sollen, nur allein sind die prophetischen und apostolischen Schriften sowohl des alten wie des neuen Testaments, wie geschrieben steht: Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege.

Auch Dr. Luther schreibt: Die heilige Schrift und Gottes Wort soll die Kaiserin sein, der man stracks folgen und gehorchen soll, was sie sagt und kein Wort dawider reden, denn sie ist Gottes Mund. Und an einer andern Stelle: Paulus legt den Christen die heilige Schrift vor, diese zu lesen und zu studiren und spricht: Unsere Lehre ist darin enthalten, woraus folgt: ist unsere Lehre in der Schrift enthalten: so sollen wir sie billig nicht anderswo suchen, sondern alle Christen sollen die Schrift täglich im Brauche haben.

Indem wir uns nun aber nach Pauli Wort hüten sollen vor der Welt Sagen, vor der Philosophie, vor loser Verführung und Menschenlehre und uns zu dem Grundsatz unserer Kirche bekennen, treten wir damit in den schneidendsten Gegensatz gegen die römische Kirche. Es ist geschichtliche Thatsache, daß die Papstkirche außer und neben der heiligen Schrift auch die von Paulo erwähnten Sagen der Welt und Menschenlehre als Quelle der Erkenntniß, des Glaubens und der Lehre angenommen hat und noch festhält, indem sie den Lehren und Beschlüssen der Kirchenväter, der Bischöfe, Concilien und Päpste dieselbe Macht und Kraft zuschreibt als der heiligen Schrift, ja in streitigen Fällen sogar solche Lehren, Beschlüsse und Aussprüche vor der heiligen Schrift gelten läßt. Unsere Kirche steht daher mit dem Papstthum auf immerwährendem Kriegsfuß, hat stets Zeugniß abzulegen gegen die seelenverderblichen Lehren jener finsternen Macht und zu zeigen, daß es ihr mit dem Grunde, darauf sie steht und ruht, eine ernste und heilige Sache ist. An dem Tage, an welchem unsere Kirche dem Irrthum gegenüber das Schwert in die Scheide steckte, wurde sie aufhören, eine Zeugin der Wahrheit zu sein und zum Salz werden, wels es dumm geworden ist.

Aber nicht bloß stehen wir bei Beobachtung der Ermahnungen Pauli in unserm Texte und beim Festhalten an dem Grundsatz unserer Kirche mit der röm. Kirche im Gegensatz; es scheidet uns da auch eine große Kluft von der Richtung unserer gegenwärtigen Zeit. Die ganze neuere Theologie hat das Gepräge, daß sie Pauli Ermahnungen aus dem Auge läßt, daß die Philosophie und Menschen-Weisheit in Glaubenssachen mit aufbauen, mit richten, mit hinein reden darf, daß man gegen den Irrthum im höchsten Grade gleichgültig und duldiam sich erweist, dagegen aber das Festhalten an der Schrift und Kirchenlehre mit lautem Geschrei als starrs Buchstäbelei und todte Orthodorie bezeichnet. Wie verderblich diese alles kirchliche Leben und Bekenntniß untergrabende Richtung wirkt, ist offenbar. Muß nicht, wo man menschlicher Weisheit solchen Spielraum läßt, nach und nach jeglicher Glaubenssatz zerstückt und beseitigt werden? Gestaltet sich nicht der Glaube bei solchem Thun zu einem Glauben eigenthümlicher Art, oder besser gesagt, zu einem Mißglauben und muß das Bekenntniß unter solchen Umständen nicht steten Schwankungen unterworfen sein? Die ganze dem Bestande der lutherischen Kirche gefährdrohende Union und die immer weiter um sich fressenden Bestrebungen der sogenannten Protestanten-Vereine sind eine Ausgeburt des Geistes dieser Zeit.

Diesen Erscheinungen gegenüber gilt es gleichfalls unverbrüchlich an dem Lehrsatz unserer Kirche festzuhalten und Pauli Warnung und Ermahnung in das Herz zu schließen. Nichts ist im Stande das traurige Schwanken und die peinliche Ungewißheit, wobei dem Menschen ja zuletzt bange werden muß, was denn eigentlich die seligmachende Wahrheit sei; nichts ist im Stande, dieses Herüber- und Hinüberfahren von einer Ansicht zu der andern so gründlich zu vernichten, als die Lehre, daß die heilige Schrift die alleinige Richterin in Sachen des Glaubens ist.

In dem Augenblick, wo die Lehren, die als Schriftwahrheiten sich erproben, von uns angenommen, hingegen die, die dem Schriftwort widersprechen, von uns abgewiesen werden, erweisen wir uns als rechte Kinder unserer Kirche und als solche Zeugen der Wahrheit, zu denen der Herr, weil zu seinem Worte stehend, sich bekennt.

Aber auch zu der Lehre, wie sie Paulus in dem andern Theile unseres Textes gibt, hat unsere Kirche von Anfang an sich bekannt, wie keine andere hier auf Erden.

Der Apostel spricht: Wie ihr nun angenommen habt den Herrn Jesum, so wandelt in ihm und seid gewurzelt und erbauet in ihm, und seid fest im Glauben, wie ihr gelehret seid und seid in demselben reichlich dankbar. Denn in Christo wohnet die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig.

Welches die in diesen Worten enthaltene Lehre ist, ist klar. Es ist die Lehre von der Rechtfertigung armer Sünder aus Gnaden durch den Glauben an Christum, dieselbe, die Dr. Luther das Hauptstück der ganzen heiligen Schrift nennt und den Hauptartikel, ohne welchen kein armer Sünder einigen Trost finden noch selig werden kann. Daß Dr. Luther ein Recht hat, diese Lehre so zu nennen, wird von Niemandem bestritten, der nur einigermaßen Verständniß von der Schriftlehre hat. Wie klar bezeugt die Schrift: Wir werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade durch die Erlösung, so durch Jesum Christum geschehen ist. So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben. Nun wir denn sind gerecht geworden durch den Glauben, so haben wir Frieden mit Gott durch unsern Herrn Jesum Christum. Weil wir wissen, daß der Mensch durch des Gesetzes Werke nicht gerecht wird, sondern durch den Glauben an Jesum Christum, so glauben wir auch an Jesum Christum, daß wir gerecht werden durch den Glauben an Christum und nicht durch des Gesetzes Werke; denn durch das Gesetz wird kein Fleisch gerecht. Solcher und ähnlicher Stellen giebt's noch viele. Wer sich daher um die Frage bekümmert, worauf die ewige Seligkeit sich gründet, welches die wahren Mittel sind, das ewige Leben zu erlangen, bekümmert sich um die höchsten Angelegenheiten und Ziele aller wahren Theologie und beschäftigt sich mit dem Kern der ganzen heil. Schrift.

Mit diesem Kern hat sich denn auch unsere Kirche insonderheit vertraut gemacht. Dem Menschen zu zeigen, worin seine Seligkeit begründet ist, durch welches Mittel er zum Frieden mit Gott und zum ewigen Heil gelangen kann, hat sie stets als ihre Hauptaufgabe angesehen. Darum hat sie schon in den Tagen ihrer Gründung den Satz herausgestrichen und verkündet, daß wir die Rechtfertigung haben allein aus Gnaden durch den Glauben ohne alles menschliche Verdienst oder Werk. Darum hat sie vor Kaiser und Reich in der augsburgischen Confession betont und bekannt: Weiter wird gelehrt, daß wir Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit vor Gott nicht erlangen können durch unser Verdienst, Werke und Gemüthung, sondern daß wir Vergebung der Sünden bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnaden um Christus willen durch den Glauben, so wir glauben, daß Christus für uns gelitten hat, und daß uns um seiner willen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird; denn diesen Glauben will Gott für Gerechtigkeit vor ihm halten und zurechnen, wie St. Paulus sagt Röm. Cap. 3 und 4.

In diese Lehre haben sich alle rechtgläubigen luth. Theologen vertieft und haben sich beflissen, sie so klar und unmißverständlich an's Licht zu stellen, daß Jedermann es sehen und erkennen kann, daß sie als das Kleinod der lutherischen Kirche angesehen wird.

Wenn uns nun der Apostel in unserm Texte sagt, daß wir in Christo gewurzelt und erbauet und im Glauben befestigt werden mögen, wie wir gelehrt sind, so will er wahrlich nichts geringeres sagen, als daß auch wir diese Lehre zum Gegenstande unserer Hauptbetrachtung machen sollen, um darin recht klar zu werden, sie recht von der Lehre des Gesetzes oder der Werke unterscheiden zu lernen, und so im Stande zu sein, für uns selbst in Zeiten der Noth und Anfechtung den rechten Trost wider unsere Sünde und unser Gewissen zu fassen und festzuhalten und auch Andern den rechten Weg zum Heile zu zeigen. Es ist das freilich eine überaus schwere Sache. Selbst der Meister aller Lehrs, Dr. Luther, bekennet, daß obgleich er sich täglich darin übe, er doch noch nicht ausgelernt habe. Und doch müssen wir sagen, wird in diesem Lehrstück nicht das Rechte gelernt und gelehrt, dann leidet die ganze christliche Lehre, Gottesfurcht und christlicher Glaube noth, wie die

Concordienformel ganz treffend sagt: Wo dieser einige Artikel rein auf dem Platte bleibt, so bleibt die Christenheit auch rein und fein einträchtig und ohne alle Notten, wo aber er nicht rein bleibt, da ist's nicht möglich, daß man einigen Irrthum oder Rottengeist wehren könne, und auch Paulus schreibt: Ein wenig Sauerteig versäuert den ganzen Teig.

Wollen wir darum rechte lutherische Christen, wollen wir eine rechthgläubige lutherische Synode sein, so laßt uns diese Haupt- und Grundlehre unserer Kirche gerade so wie jene erstere von ganzem Herzen annehmen, laßt uns auch uns hüten, diesen klaren, lichten Grund nicht durch irgend welche falsche Lehre zu verdunkeln, oder ein Lehrgebäude darauf aufzuführen, das durch Gottes Gericht wie Heu, Stroh und Stoppeln verzehrt wird. Während wir, so wir in diese Sünde fallen, Schaden leiden an unserer Seele, auch andere Seelen zum ewigen Tod vergiften, machen wir im andern Theile die Erfahrung, daß keine Lehre im Stande ist, so direct und empfindlich auf den alten Menschen dreinzuschlagen, den natürlichen Stolz auf die eigene Weisheit und auf eigene Werke zu zerbrechen und den Sünder in seinen eigenen Augen klein und zu nichts zu machen, als eben die Lehre von der Nothwendigkeit der Rechtfertigung durch den Glauben ohne des Gesetzes Werke.

So wolle denn der Herr, der allein zu einer lebendigen Erkenntniß seines Heils und seiner Gnade verhilft, auch uns allesammt vollbereiten, stärken, kräftigen und gründen, daß wir unsträflich erhalten werden auf den Tag seiner Zukunft. Das walle Gott. Amen.

Im Folgenden erlaube ich mir nun der Ehrw. Synode pflichtschuldigst über die bemerkenswerthesten Amtshandlungen, Vorgänge und Veränderungen innerhalb unseres Synodalkreises Bericht abzulegen. Indem ich dies thue, weise ich zunächst auf

1. Unsere Gemeinden

hin. So weit Menschen-Augen sehen können, ist im Großen und Ganzen in denselben das Jahr nicht besonders ereignißreich und neugestaltend gewesen. Was der Geist Gottes nach seiner Gnade durch die göttlichen Gnadenmittel im Verborgenen gewirkt, wird der Tag des Herrn offenbar machen und zugleich zeigen, welcherlei Art das Werk des Einzelnen unter uns ist, ob er auf den Grund, der gelegt ist, Gold, Silber, Edelsteine, oder Holz, Heu und Stoppeln gebaut hat.

Im Besonderen sind in einzelnen wenigen Fällen Schwierigkeiten in Gemeinden entstanden, die sich theils in Berufssachen erhoben, theils auf Mißverständnisse zwischen Pastor und einzelnen Gliedern sich bezogen, die aber durch Besuche von Seiten der Synodalbeamten und vorgenommene Visitationen größtentheils beseitigt worden sind.

Besucht und zum Theil auch visitirt wurden im südlichen Distrikt die Gemeinden in Town Franklin und Town Herman. Im westlichen Distrikt die Gemeinden in Watertown und Ridgeville und im nördlichen Distrikt die Gemeinden zu Refine und Peshtigo nebst Filialen.

Was

2. Unsere Anstalten

betrifft, so befinden sich diese durch des Herrn Gnade, der uns mit tüchtigen Lehrkräften versorgt, in einem blühenden Zustande. Die Anstalt ist sowohl nach Innen erstarkt, als sie auch nach Außen an gutem Ruf gewonnen hat, sodaß ihre Schüler und Zöglinge sogar aus weiter Ferne gekommen sind. Ueber specielle Finanzverhältnisse und Dahinschlagendes wird der Verwaltungsrath zur geeigneten Zeit eingehenden Bericht vorlegen.

Von unsern theologischen Studenten im Seminar zu St. Louis sind etliche bereits ins Pfarramt eingetreten, einige werden in den nächsten Monaten zur Uebernahme von Pfarrämtern bereit sein.

Da unsere Synode bisher noch immer nicht im Stande gewesen ist, ihre theologische Professur zu besetzen, die Ehrw. Synode von Missouri aber nach dem Ausspruch ihrer Aufsichtsbehörde in der dringenden Lage sich befunden hat, eine weitere Lehrkraft zu wünschen, so ergab sich hieraus eine Correspondenz, die unsersseits zu der Erklärung führte, daß unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen hinsichtlich unserer Verbindlichkeit zu den beiderseitigen Anstalten eine Revision der im Jahre 1869 getroffenen Vereinbarungen wünschenswerth sei und vorgenommen werden sollte. Welcherlei diese Erklärung ist, wird in einer der folgenden Sitzungen mitgetheilt und der Ehrw. Synode Gelegenheit gegeben werden, sich über ihre Stellung zu derselben des Näheren auszusprechen.

In

• 3. Stellenwechsel, Ordination und Installation

ist im Laufe des Jahres Folgendes geschehen:

Bald nach der Synode letzten Jahres erhielt Herr Pastor Sauer von der luth. Gemeinde in North-Leeds einen Beruf; er nahm ihn mit Zustimmung seiner bisherigen Gemeinde in Wheatland an und wurde meinem Auftrage gemäß am 4. S. p. Tr. von Herrn Pastor Oppen daselbst eingeführt.

Nachdem Herr Wilh. Bergholz das theol. Seminar zu St. Louis absolvirt und von der luth. Parochie Indian Creek, Dorset und South-Ridge einen Beruf erhalten, wurde er am 5. S. p. Tr. von Herrn Pastor Siegler in Mitten seiner Gemeinde ordinirt und installirt.

Im August vorigen Jahres folgte Herr Pastor Joh. Köhler einer Berufung von der Gemeinde Greenfeld nach Buffalo City, einem Theil des ausgedehnten Arbeitsfeldes des Herrn Pastor Strube, in welchem er bis jetzt noch thätig ist.

Im Herbst vorigen Jahres kam Herr Johannes Meyer aus dem Seminar der evangelischen Synode des Westens zu uns, um seinem confessionellen Gewissen entsprechend, ein Pfarramt in der lutherischen Kirche zu übernehmen. Er hielt sich längere Zeit im Kreise der nordwestlichen Conferenz auf, vertrat während seiner Abwesenheit den Herrn Pastor Hoops in seiner Gemeinde und wurde, nachdem er sein Examen bestanden, von der Gemeinde in Wheatland berufen. Herr Pastor Walbt ordinirte ihn in meinem Auftrage und führte ihn am 10. September in sein Amt ein.

Die Gemeinde zu Town Mosel wandte sich nach längerer Vacanz an Herrn Pastor D. H. Wübben, bis dahin Glied der Ehrw. Synode von Missouri nördlichen Districts, zur Uebernahme ihres Pfarramts. Nachdem er einen Beruf angenommen, wurde er am 16. S. p. Tr. durch Herrn Pastor Kleinhaus in sein Amt eingewiesen.

Die seit Ende Mai vorigen Jahres vacant gewesene Gemeinde in Watertown berief sich den Herrn Pastor H. B. Heinrichs zu ihrem Seelforger. Derselbe war bis dahin Pastor der zur Missouri-Synode mittleren Districts gehörenden Gemeinde in Huntington, Ind. Er nahm den Beruf nach Watertown an und wurde am 19. S. p. Tr. durch Herrn Prof. Ernst eingeführt.

Herr Pastor Ph. Sprengling erhielt von der St. Joh. Gemeinde in Centre einen Beruf. Nachdem er demselben gefolgt, trat er am 3. Advent, durch Herrn Pastor Haase installirt, sein Amt daselbst an.

Im Laufe dieses Frühlings erhielt Herr Pastor C. Thurow, Glied der Synode von Missouri westlichen Distrikts einen Veruf an die luth. Gemeinde zu Greenfield. Denselben mit Zustimmung seiner Gemeinde folgend, wurde er am 15. Febr. durch Herrn Pastor Adelberg eingeführt.

Nachdem Herr Pastor P. Lange von der lutherischen Gemeinde zu Lowell einen Veruf erhalten und angenommen hatte, wurde er am Sonntage Oculi durch Herrn Pastor Philipp Köhler in Mitten seiner Gemeinde in sein Amt eingewiesen.

Die durch diese Berufung vacant gewordene Gemeinde zu Peshigo wird bisher von Herrn Pastor Lieb von Dconto aushülfsweise bedient.

In Folge schwerer Erfahrungen wandte sich die von uns schon früher bediente luth. Gemeinde zu Schleisfingerville wieder mit der Bitte an uns, ihr in ihrer bedrängten Lage einen Pastor unserer Synode zuzusenden. Sie berief sich Herrn Pastor A. Opitz und wurde derselbe mit meiner Zustimmung durch Herrn Pastor E. Maherhoff am 12. April in der Gemeinde eingeführt.

Nachfolger des Herrn Pastor A. Opitz in Farmington wurde in Folge einer Berufung Herr Pastor A. Denninger. Er trat, von Herrn Pastor Gensike am 1. Ostertage eingeführt, sein Amt daselbst an.

Nachdem Herr Pastor P. Lucas von der luth. Gemeinde zu Beaver Dam einen Veruf erhalten und angenommen hatte, führte ihn Herr Prof. Ernst am Palmsonntag daselbst ein.

4. Austritte aus der Synode

sind nur in einigen Fällen zu berichten.

Gegen Ende des vorigen Herbstes kam Herr H. J. Haack, früher Pastor in Hortonville zu mir, um seinem bei Gelegenheit der Synodal-Versammlung in La Crosse abgegebenen Versprechen, sein Amt freiwillig niederlegen zu wollen, nachzukommen. Ich gab ihm ein der Sache entsprechendes Entlassungszeugniß, mit dem er jedoch, wie es scheint, Mißbrauch getrieben, indem seine fernere Handlungsweise weder seinem Versprechen noch unsern Erwartungen gemäß gewesen ist.

Im April dieses Jahres erhielt ich von den Vorständen der beiden Filial-Gemeinden des Herrn Pastor Baarts, von der St. Matthäus- und der St. Joh. Gemeinde, die beide zur Synode gehörten, ein Schreiben mit der Anzeige, daß sie Herrn Pastor Baarts seines Amtes enthoben und sich einen Schullehrer, Namens Rußmann, zum Pastor angenommen hätten, um dessen Aufnahme in die Synode sie in den betreffenden Schreiben baten. Da Demonstration meinerseits nicht den geringsten günstigen Eindruck auf sie machte, sie im Gegentheil bei ihrer Handlungsweise stehen zu wollen erklärten, auch das wiederholte Gesuch des Herrn Rußmann um Aufnahme in den Synodalverband nach meinem Dazwischen nicht berücksichtigt werden kann, so bleibt der Synode nichts anderes übrig, als dies Arbeitsfeld von der Synodalliste zu streichen.

Vor Kurzem erhielt ich von Herrn Pastor Hölzel die Nachricht, daß sich die St. Pauls Gemeinde in Dartford, Green Lake Co., aufgelöst habe, um sich theils der Gemeinde in Ripon, theils der in Dayton anzuschließen. Da diese Gemeinde vor 2 Jahren um Aufnahme in die Synode nachgesucht und diese auch gefunden hat, so ist sie gleichfalls von der Synodalliste zu streichen.

5. Ausführung vorjähriger Beschlüsse.

Der Beschluß, die Pfarrwittwen auch im Laufe dieses Jahres mit dem von der Synode festgesetzten Summen zu unterstützen, hat in Folge der Opferwilligkeit unserer Gemeinden und deren Pastoren ausgeführt werden können, ja der Nach-

ichtsberichter giebt sogar einen Ueberschuß in der betreffenden Unterstützungs-
kasse. Immerhin dürfte es am Platze sein, die von der Synode schon längst beab-
sichtigte Ordnung in Beschaffung der nöthigen Unterstützungsmittel festzustellen,
damit die Wittwenkasse weniger Zufälligkeiten unterworfen sei

In Betreff der jährlich gemeinschaftlich abzuhaltenden Pastoral-Conferenzen
hat die Angelegenheit dahin ihre Erledigung gefunden, daß in den einzelnen
Distrikt-Conferenzen jährlich theils eine, theils zwei solcher gemeinschaftlichen
Conferenzen mit den Gliedern der Missouri und der norwegischen Synode fest-
gestellt worden sind, die zu besuchen alle in solchem Distrikt wohnende Pastoren
verpflichtet sind.

Die Agenden-Sache betreffend hat der Synodalbeschluß vom vorigen Jahr
nicht ausgeführt werden können, weil die Vorlagen der einzelnen Conferenzen zu
spät eingelaufen sind. Doch wird es einer jezt zu ernennenden Committee leicht
sein, auf Grund der eingegangenen Schriftstücke der Synode eine Vorlage zu
unterbreiten.

Indem ich nun zum

6. Schluß

übergehe, theile ich der Ehrw. Synode mit, daß

1. Außer und neben den üblichen Geschäftsvorlagen weitere Thesen über das
heil. Predigtamt zu Lehrverhandlungen, von Herrn Pastor Höncke eingereicht,
bereit liegen.
2. Da die Synode sich auch einmal über die Dringlichkeit und Wichtigkeit der
Anstellung von Lehrern zur Erziehung der Jugend in unseren Gemeinden neben
den Pfarrern aussprechen sollte, um diesen wichtigen Gegenstand zur ernstern
Berücksichtigung in unsern Kreisen zu bringen, so hat sich Herr Prof. Dr.
Noz bereitwillig finden lassen, der Synode Thesen zur Besprechung vor-
zulegen ;
3. Erlaube ich mir, die Ehrw. Synode daran zu erinnern, daß heute das 24.
Jahr ihres Bestehens abgelaufen ist und es geeignet sein möchte, zu erwägen,
ob im nächsten Jahre, so Gott das Leben giebt, eine Jubelfestfeier veranstaltet
werden solle.
4. Ist aus dem Kreise der Synode von Illinois ein Plan eingesandt worden, der
den Zweck hat, innerhalb der Synodalversammlung eine Verbindung zur
gegenseitigen Unterstützung in Feuerchaden zu schaffen, mit dem Gesuch,
diesen Plan auf unserer diesjährigen Synodal-Versammlung erwägen zu wollen.
5. Endlich ist noch anzuzeigen daß die Dienstzeit der Synodalbeamten zu Ende
ist und die Ehrw. Synode eine Neuwahl vorzunehmen hat.

Indem ich denn hiermit Amt und Bericht in die Hände der Synode lege,
spreche ich dem Herrn, unserm Gott, Dank und Bitte aus. Dank, daß er nicht
angesehen hat all unsere Schwachheit und Sünde, sondern seine Gnade hat über
uns walten lassen und uns gesegnet mit geistlichen Gütern in himmlischen Gaben.
Bitte, daß er sich ferner zu uns bekennen wolle und seinen Geist unter uns wohnen
und wirken lassen zu seinem Preise und unserem Heile. Das helfe Gott. Amen.

Johannes Bading, Präses.

I. Lehrverhandlungen.

Zur Verhandlung lag vor die vierte der für die vorjährige Synodal-Versammlung aufgestellten Thesen, lautend:

Ordentlicher Weise hat eine Person das heilige Predigtamt nur auf dem Wege der Uebertragung seitens einer Gemeinde, welche Uebertragung durch den Beruf (Vocation) der Gemeinde geschieht.

Theils bequemerer Verhandlung wegen, theils, um die wesentlichsten Punkte der Lehre vom Beruf zur Verhandlung zu bringen, ward vorstehende These zu fünf neuen Thesen erweitert.

Thesis 1. Ordentlicher Weise wird das Amt übertragen durch den Beruf der Gemeinde.

Erläuterungen.

1. Wir unterscheiden zweierlei Berufung zum heiligen Predigtamt. Die eine geschieht, um mit Luther (L. A. XIV, 440,) zu reden, ohne Mittel von Gott, die andere durch Menschen und gleichwohl auch von Gott. Die eine, der unmittelbare, außerordentliche Beruf, z. B. der Propheten und Apostel, der andere der mittelbare, ordentliche Beruf. Auch dieser letztere Beruf ist ein göttlicher, d. h. Gott ist auch da der Berufende. Die Schrift nennt ja auch die durch Menschen, also mittelbar berufenen Lehrer solche, die der heilige Geist (Apostelgch. 20, 28), oder Christus (Eph. 4, 11), oder Gott (1. Cor. 12, 28 und 29) gesetzt hat. Wir handeln in den gegenwärtigen Lehrverhandlungen von diesem mittelbaren Beruf. Es gilt, was Luther sagt: Jetzt zu unseren Zeiten beruft uns unser Herr Gott zum Predigtamt durch Mittel und wird auch also bis zum Ende der Welt bleiben müssen und gehalten werden. — An einem andern Orte: Zum andern sind wohl etliche von Gott erwählt, aber durch Menschen, als die Jünger der Apostel und alle, so bis ans Ende der Welt anstatt der Apostel rechtchaffen in das Predigtamt treten als Bischöfe und Priester (L. A. XIV, 442.)

2. Wir erklären in der These den Beruf für notwendig, d. h. niemand soll öffentlich lehren und Sacrament reichen ohne Beruf, niemand hat das heilige Predigtamt ohne Beruf. Wir sagen damit nicht, daß ein Christ da, wo eine christliche Gemeinde nicht besteht, also unter Heiden und Unchristen, das Wort des Heils nicht verkünden dürfte und sollte; — wir sagen auch nicht, daß Gott ohne das öffentliche Amt niemand bekehren könnte, so er wollte*); wir sagen auch am wenigsten, daß Wort und Sacrament ohne Verwaltung durch einen ordentlich berufenen Prediger unwirksam wären. Wir behaupten nur, daß niemand etwa um sonderlicher Gaben oder innerlichen Dranges willen soll meinen, des öffentlichen

*) Anm.: Gerhard (XII 1. 24): Die Nothwendigkeit des Berufes ist nicht eine unbedingte, denn Gott könnte auch unmittelbarer und außerordentlicher Weise ohne Predigt des Wortes und ohne Mitwirkung des kirchlichen Amtes die Menschen bekehren und selig machen; sondern eine bedingte — insofern Gott es nach seinem Wohlgefallen also geordnet hat.

Amtes sich annehmen zu müssen und zu dürfen, sondern daß Gott das öffentliche Predigamt einer Person nur gebe durch die specielle äußerliche Berufung und daß ohne dieselbe Niemand das Amt habe.

Beweis aus Gottes Wort für die Nothwendigkeit des Berufes: Joh. 3, 27: Johannes antwortete und sprach: Ein Mensch kann nichts nehmen, es werde ihm denn gegeben vom Himmel. — Mit diesen Worten verweist der Täufer Johannes gerade seine Jünger auf seine eigene Berufung und auf die Berufung Christi. — Röm. 10, 15: Wie sollen sie aber predigen, wo sie nicht gesandt werden? — Die, welche die Nothwendigkeit des Berufes leugnen (Schwämer alter und neuer Zeit) wollen dieser Stelle das Gewicht damit nehmen, daß sie sagen, es erkläre hier Paul die einfache Unmöglichkeit, daß nämlich niemand die Predigt des göttlichen Wortes haben könne, wenn kein Prediger zu ihm gesandt werde. Allein: 1.) dürfen wir eine so müßige Bemerkung in Gottes Wort nicht voraussetzen; 2.) wenn ein Wort aus anderen Stellen der Schrift in Bezug auf eine bestimmte Sache schon einen gewissen feierlichen und besonderen Sinn hat, so ist er auch allenthalben in diesem Sinne zu nehmen. Dies ist aber mit dem Wort „senden“ der Fall in Anwendung auf Prediger des Wortes cf. Jeremia 27, 9: ich habe sie nicht gesandt. Hebräer 5, 4: Und Niemand nimmt ihm selbst die Ehre, sondern der auch berufen sei von Gott, gleich wie der Aaron. Diese Stelle ist, zumal den Zusammenhang angesehen, besonders schlagend. Es ist nämlich die Rede davon (v 5), daß auch Christus der Herr zu seinem Amte von Gott berufen sei. (Ps. 2, 7.)

Weiterer Beweis göttlichen Wortes für die Nothwendigkeit der ordentlichen Berufung liegt darin, daß: 1.) die Prediger genannt werden Boten Gottes 2. Corinth. 5, 20. Eph. 6, 20. Aber Niemand kann Botschafter heißen, dem nicht Auftrag gegeben; niemand kann sein eigener Gesandter sein; 2.) daß die Prediger genannt werden Haushalter Gottes 1. Corinth 4, 1. Aber der Herr setzt die Haushalter, es kann sich dazu niemand selbst Gott setzen; 3.) daß die Schrift genau unterscheidet zwischen dem allgemeinen Christenberuf (der auf dem geistlichen Priesterthume beruht) und zwischen der speciellen Berufung zum heiligen Predigamt, cf. 1. Corinth. 12, 29: Sind sie alle Lehrer?

Zeugnisse der Kirche für die Nothwendigkeit des Berufes.

1. Öffentliche Bekenntnisse der luth. Kirche. Augsburgerisches Bekenntniß Artikel 14: Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß Niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sacrament reichen soll ohne ordentlichen Beruf.

2. Privatschriften luth. Gottesgelehrter.

Luther (Auslegung von Ps. 28. L. A. VI. 282): Daß aber die Apostel auch zuerst in fremde Häuser gingen und predigten, daß hatten sie Befehl und waren dazu berufen und gesandt, daß sie an allen Orten sollten predigen, wie Christus sprach Marci 16, 15: „Gehet hin in alle Welt und predigt allen Creaturen.“ Aber darnach hat Niemand mehr solchen gemeinen apostolischen Befehl, sondern ein jeglicher Bischof oder Pfarrherr hat sein bestimmt Kirchspiel oder Pfarre, welches St. Petrus 1. Petri 5, 3 auch darum Kleros heißet, d. i. Theile, daß einem jeglichen sein Theil Volks befohlen ist, wie St. Paulus Tito auch schreibt; darin kein Anderer oder Fremder ohne sein Wissen und Willen sich unterstehen soll, seine Pfarrfinder zu lehren weder heimlich oder öffentlich; und soll ihm auch bei

Leib und Seel niemand zu hören, sondern ansagen oder melden seinem Pfarrherrn oder Obrigkeit. Und dies soll man also feste halten, daß auch kein Prediger, wie fromm oder rechtschaffen er sei, in eines Papisten oder kezerischen Pfarrherrns Volk zu predigen noch heimlich zu lehren sich unterstehen soll, ohne desselben Pfarrherrns Wissen und Willen. Denn es ist ihm nicht befohlen. Was aber nicht befohlen ist, das soll man lassen anstehen; wir haben genug zu thun, daß wir das Befohlene ausrichten wollen. **Es hilft sie auch nicht, daß sie vorgeben: Alle Christen sind Priester, es ist wahr, alle Christen sind Priester, aber sie sind nicht alle Pfarrer.** Denn über das, daß er ein Christ und Priester ist, muß er auch ein Amt und ein befohlen Kirchspiel haben. **Der Ruf und Befehl macht Pfarrherrn und Prediger.**

Luther (Evang. am Tage Andreae, L. A. XIII. 440 a.) Nun ist zweierlei Berufung zum Predigtamt; eine geschieht ohne Mittel von Gott, die andere geschieht durch Menschen und gleichwohl auch von Gott. Der ersten soll man nicht glauben, es sei denn, daß sie mit Wunderzeichen beweiset werde; als da geschah mit Christo und seinen Aposteln, welche ihre Predigten mit nachfolgenden Zeichen bestätigten. Darum, wenn sie daherkommen und sagen, Gott habe sie gefordert, der heilige Geist treibe sie, sie müssen predigen, so fragt man sie kühnlich: Was thut ihr für Zeichen, daß man euch glauben soll. Luther sagt hiermit, daß, wer ohne ordentlichen Beruf einer Gemeine doch behauptet, von Gott Beruf zum Predigtamt zu haben, der soll seinen vorgegebenen außerordentlichen Beruf durch Wunderzeichen beweisen.

Luther (L. A. XX. 359): Ich muß hier sagen von einer närrischen Klage vieler Menschen —, denn sie klagen also, wie sie den Centner des Herrn haben und darum werden sie aus Zwang und Noth des evangelischen Gebotes gedrungen zu predigen und andere Leute zu lehren, und derhalben, wo sie nicht predigen, haben sie ein sehr närrisch Gewissen darüber, und glauben, daß sie das Geld ihres Herrn vergraben und also schuld seien ewiger Verdammniß. O lieber Bruder, Christus macht dich frei mit einem Wort von dieser Frage und Bekümmerniß, siehe nur dasselbige Evangelium an und höre wie es sagt: Gleich wie ein Mensch, der über Land zog, **ruste** seinen Knechten und that ihnen seine Güterein. Matth. 25, 14; siehe: er ruste seinen Knechten. Wer hat dich gerufen? Lieber, harre, bis dich Gott fordere, sei indeß sicher und gutes Muths. Ja, wenn du weiser und klüger wärest als Salomon und Daniel, doch solltest du davor fliehen wie vor der Hölle, daß du auch nur ein Wort redest, du würdest denn dazu gefordert und berufen. Wird Gott deiner bedürfen, er wird dich wohl rufen. Rust er dich nicht, Lieber, laß dir deine Kunst den Bauch nicht anstreifen.

Ebendasselbst (440. b.): Bist du gelehrt und verstehst Gottes Wort, meinst auch, du wolltest es anderen rechtschaffen und nützlich fürtragen, harre, will Gott es haben, er wird dich wohl finden. Lieber, laß dir die Kunst den Bauch nicht zureißen, Gott hat deiner nicht vergessen, sollst du sein Wort predigen, er wird dich zu seiner Zeit wohl fordern.

Brochmand (Syst. theol. II 905): Daß es durchaus einer legitimen (gütigen) Berufung und Sendung bedürfe, damit Jemand ein rechter Diener des göttlichen Wortes könne genannt werden, ist so gewiß als möglich aus Gottes

Wort, P. Gerhard (XII p. 24 ed. Cotta.): die Verwaltung des Amtes am Worte und den Sacramenten in der öffentlichen Versammlung der Kirche wird durch speciellen (besonderen) Beruf, der nicht allen Christen gemeinsam ist, vermöge öffentlicher Uebereinkunft, der Kirche gewissen Personen übertragen, die dazu tüchtig sind.

Chemnitz (bei Ded. I. 416): das öffentliche Amt des Wortes und der Sacramente ist nicht in gemein allen Christen befohlen, 1 Cor. 12. Eph. 4., sondern dazu gehört und ist v o n n ö t h e n ein s o n d e r l i c h e r Beruf, Röm. 10.

Die Gegenlehre der hier vorgelegten schriftgemäßen lutherischen Lehre halten die Schwarmgeister alter und neuerer Zeit. Manche derselben (z. B. die Socinianer) wollten wohl um der guten Ordnung willen eine gewisse Nothwendigkeit der Berufung zugestehen, nicht aber eine Nothwendigkeit aus göttlichem Befehl. Wir führen einige von ihnen vorgelegte Beweise ihrer falschen Lehre an. 1.) Die Schrift sagt: Wenn Jemand das Bischofsamt begehre, so begehre er eines guten Werkes, 1 Timoth. 3, 1. Also bedürfe es nicht einer sonderlichen Berufung zum Amt. Antwort: 1.) Ein a n d e r e s ist es, das Amt begehren, und ein a n d e r e s es ohne Beruf zu übernehmen. 2.) Das Begehren des Amtes und die Berufung widersprechen sich nicht, so daß durch obigen Spruch die Berufung widerlegt wäre. Jesaja beehrte das Amt auch, aber er ging nicht ohne Beruf. Der Herr spricht Jesaja 6: Wen soll ich senden.—Jesaja antwortet:: siehe ich — s e n d e mich:— 2.) Das Gesetz der Liebe verpflichte jeden Christen zu predigen, darum dürfe ein specieller Beruf nicht als bindend hingestellt werden. Antwort: 1.) Wenn das Gesetz der Liebe ohne weiteres jeden zu predigen verpflichte, so würde solche Verpflichtung auch den Frauen gelten; allein diesen verbietet der heil. Geist ausdrücklich das öffentliche Lehren. 1 Cor. 14, 33. 2.) Der allgemeine Liebesberuf bedarf keiner speciellen Berufung, wohl aber das sonderliche Pfarramt.

3. Ueber die Nothwendigkeit einer speciellen Berufung zur Uebernahme des öffentlichen Kirchen-Amtes ist nun zwischen den Lutheranern kein Zwispalt. Wohl aber über das was der Hauptpunkt der These ist, daß nämlich die Gemeinde durch ihren Beruf das Amt übertrage und daß dieser Beruf nicht irgend etwas nebensächliches, nicht ein bloßes Zugeständniß der Liebe an die Gemeinde, sondern etwas durchaus wesentliches und ein göttliches Recht der Gemeinde sei. Der Angelpunkt der These ist, daß die Gemeinde, welche u r s p r ü n g l i c h und u n m i t t e l b a r das Amt hat, durch ihr geistliches Priesterthum, es dem Amtsinhaber durch ihren Beruf ü b e r m i t t e l e und übertrage. Das ist die strenge Folgerung aus dem früheren, namentlich aus Thesis III (cf. vorjährigen Bericht), wo nachgewiesen wurde, daß das Amt, seinem Inhalt nach, in der Gemeinde wurzele.

Es waltet über diese sogenannte „Uebertragungstheorie“ viel Mißverständnis. So sagt Pastor Crome (Synodalblatt von Lohmann): Mit dieser vielbewegten Uebertragungstheorie ist es ein gebrechlich Ding. Zuerst: wer giebt einem Menschen, dem Gott ein Amt giebt, wie dem Christen das Schlüsselamt, Recht und Zug, dasselbe von sich abzulegen und auf einen anderen zu übertragen — Auf diesen Hauptpunkt giebt aber Pastor Crome selbst die richtige Antwort, indem er sagt: Ich weiß, was ihr darauf antwortet: das hat der Herr selbst befohlen! — Ja, so ist es. Beides, sowohl die Schlüsselgewalt der Kirche, der Gläubigen, als auch ein sonderliches Predigtamt, welches doch nur die Schlüssel handhabt, lehrt die Schrift. Und wenn weder geleugnet werden kann, daß die Gläubigen die Schlüssel von Gott unmittelbar empfangen haben, noch, daß Gott ein sonderlich Predigtamt w i l l , welches öffentlich die Schlüssel brauchen soll, so kann man sich überhaupt aller anderen Einwendungen gegen die „Uebertragungstheorie“ für überhoben halten. Am wenigsten hat es etwas auf sich, wenn jemand erklärt, daß er sich nach dieser Theorie nicht zurechtlegen könne, wie es mit dem Amte sei. Crome sagt: Wie kann ein Gläubiger sich seines Schlüsselamtes ledig machen? Er müßte doch die Taufe

abwaschen und den Glauben ausreißen, wollte er der Schlüssel ledig sein. — Welch ein sonderbarer Einwurf! Zur Antwort: 1.) Die Schlüssel sind doch keine Eigenschaft, ohne welche Glaube und Taufgnade nicht bestehen kann, sondern ein von Gott gegebenes Recht.*) 2.) Hier handelt es sich nicht darum, daß das Recht denen genommen wird, die es ursprünglich haben, sondern um die öffentliche Ausübung des Rechts, welche Gott durch bestimmte Personen, nicht durch alle Gläubigen insgemein und unterschiedslos will geschehen lassen. 3.) Diese bestimmten Personen, die Prediger, nennt darum der heilige Geist selbst Diener der Gemeinde, — anzuzeigen, daß d u r c h sie die Gläubigen ihr Schlüsselamt öffentlich ausrichten.

Zweierlei verwerfen wir in dieser These als Irrthum und falsche Lehre.

A.) Daß das Amt auf dem Wege der Succession (Amtsnachfolge) v o n d e n e n , d i e d a s A m t h a b e n , an andere überantwortet wird und von ihnen überantwortet werden k a n n , weil sie es haben. Es kann nur eins von beiden bestehen: entweder Uebertragung oder Succession d. h. papistischer Irrthum. Ein Mittel zwischen beiden Wegen giebt's nicht. Was man als Mittel aufstellt, ist nicht göttliche Lehre, sondern eigene Halbsheit. Löhe (Aphorismen) sagt: „Das Amt steht in Mitten der Gemeinden wie ein fruchtbarer Baum, der seinen Saamen bei sich selbst hat; es ergänzt sich selbst, ein Satz der wahr bleibt auch bei der oben zugestandenen Theilnahme**) der Gemeinden an der Wahl und Berufung der Aeltesten. So lange dem Presbyterium Prüfung und Ordination (auch Amtseinweisung) der berufenen oder zu berufenden Presbyter (Pastoren) bleibt, (und wann sollte ihn dies wohl abhanden kommen?) ist recht und wird vertheidigt werden können, daß es (das Amt) sich selbst ergänzt und fortpflanzt von Person zu Person, von Geschlecht zu Geschlecht. D i e s e h a b e n , g e b e n e s w e i t e r , — u n d , w e m e s v o n d e n I n h a b e r n w e i t e r ü b e r l i e f e r t w i r d , d e r h a t e s a u c h v o n G o t t e s w e g e n †) Man kommt hier auf das Wahre, was in dem von den meisten christlichen Kirchen des Erdbodens festgehaltenen Gedanken von der Succession liegt.“ — „Man könnte das Presbyterium (die Pastoren) eine heilige Aristokratie (bevorzugten Stand) der Kirche nennen.“ Gegen diese durchaus römische papistische Lehre tritt selbst Hufschke auf. Er sagt gegen die, welche im römischen Sinne das Predigtamt zu einem heiligen S t a n d e in der Kirche machen, also: „Stand sei 1. eine Klasse von Menschen derselben B e r u f s t h ä t i g k e i t , so lange dauernd, als die Thätigkeit des Berufes. 2. Eine, bestimmten Personen nur inhärend (einwohnende) s i c h a u s s i c h s e l b s t r e g e n e r i r e n d e (immer neu erzeugende) Gemeinschaft. In letzterem Sinne nimmt die katholische Kirche (und eben auch Löhe und Lehrgenossen) den geistlichen Stand. D a g e g e n s p r e c h e n die symbolischen Bücher (Bekennnisse der lutherischen Kirche). Das Amt ist Thätigkeit, nicht Personalbeschaffenheit.“ So Hufschke. Ganz kommt aber auch Löhe nicht ab von der Wichtigkeit des Berufes. Es fehlt nicht ein dunkles, mahnendes Gefühl des Raubes, den seine Ansicht an den göttlichen Rechten der Gemeinde begeht. Er sagt: So lange dem Presbyterium Prüfung und Ordination

*) Ein Gläubiger kann zeitweilig ohne die Empfindung der geistlichen Freude sein, gleichwohl ist da die Taufgnade nicht abgewaschen noch der Glaube ausgerissen.

**) Diese Theilnahme beruht aber nach Löhe nicht auf einem Recht der Gemeinde, sondern auf dem Ermessen der Amtsinhaber.

†) Hier kann man an Löhe und Lehrgenossen die Frage von Crome richten: Wie können sie's weiter geben? Haben sie's mehrfach, oftach — daß sie immer abgeben können?

der berufenen oder zu berufenden Presbyter bleibt zc. Allein, irgend welche Gewichtslegung auf die Berufung durch die Gemeinde ist bei seiner Ansicht eine Inkonsequenz und Halbheit. Es besteht mit seiner Ansicht keine irgend wesentliche Bedeutung der Berufung. Dieselbe kann, wenigstens als Berufung durch die Gemeinde, nur eine leere Form und von Seiten des Amtes nur eine freundliche Höflichkeit gegen die Gemeinde sein, wie Vöhe auch selbst sagt. Die Consequenz der Vöhe'schen Ansicht schließt den Beruf seitens der Gemeinde aus. Das zeigt die consequente Lehre der römischen Kirche. Es heißt in deren Tridentiner-Beschlüssen (Sess. 24 C. 4.): die allerheiligste Synode lehrt, daß in der Ordination der Bischöfe, Priester und übrigen Geistlichen weder die Einstimmung, noch die Berufung, noch die Vollmacht des Volkes („Uebertragung“) oder irgend einer weltlichen Gewalt oder Obrigkeit so erforderlich sei, daß ohne dieselbe die Ordination ungültig wäre.“ — Hier ist's klar ausgesprochen: Die Amtsinhaber übergeben das Amt und wer es von ihnen hat, der hat es, und die Berufung, ja selbst nur Einstimmung der Gemeinde ist gänzlich unnöthig und bedeutungslos.

Man denke die Successionslehre aus, so folgt wieder der schreckliche Satz: daß nicht den Gläubigen überhaupt die Schlüssel des Himmelreichs, das Wort und Sacrament mit seinen Kräften zur Seligkeit von Gott gegeben sind, sondern sie sind erb- und eigenthümlich dem Amt, d. h. den Amtsinhabern mit Anschluß der Gemeinde übergeben. Denn eben nur d a r u m kann von Uebertragung gemeinsamer Rechte und Machtvollkommenheiten nicht die Rede sein, eben d a r u m muß das Predigtamt sich immer aus sich selbst ergänzen. Die Kirche hat nach dieser Lehre die Schlüssel nur in dem Amt und durch das Amt — und wo das Amt zur Zeit nicht ausgerichtet ist, da sind auch keine Schlüssel des Himmelreichs und kein Eingang in dasselbe, wie dies klar von Lehrverwandten Vöhe's in neuester Zeit ausgesprochen.

Was von den Vertretern der Successionslehre gegen die Uebertragungslehre eingewendet wird, ist (zunächst noch von dem versuchten Schriftbeweis abgesehen) ohne allen Belang. Vöhe nennt das allgemeine Wahlrecht der Gemeinden gefährlich. Sie können irren, leidenschaftlich wählen, zu Gunsten von Ketzerern gestimmt sein. Das sei zugestanden. Aber wo ist die Garantie bei dem Amt. Können die Amtsinhaber nicht irren? Hatz nicht Zeiten gegeben, da das Volk noch denen anhing, die Christum predigten, aber das Amt, die Amtsinhaber, der Baum, der seinen Saamen bei sich selbst hat, wollte Leute haben, die nicht Christum, sondern Tugend und leeres rationalistisches Stroh predigten. Welch einen Samen hat denn heute der Baum z. B. in Baden bei sich?

Aber die Uebertragungslehre soll wider Lehre und Brauch der Apostel sein, dagegen die Successionslehre habe die Apostel für sich. Man zieht an als Beweis Tit. 1, 5: „Derhalben ließ ich dich in Crete, daß du solltest vollends anrichten, da ich's gelassen habe, und b e s e z e n die Städte hin und her mit Ältesten, wie ich dir befohlen habe.“ Allein das Wort „setzen, besetzen“ ist ein W i t t e l w o r t, daraus man noch nicht ohne weiteres wissen kann, welche Meinung es habe. Sind nun Stellen vorhanden, welche die Art und Weise des „setzens“ genauer beschreiben, so müssen dieselben entscheidend sein. Solch eine Stelle ist Apostelg. 14, 23: „Und sie ordneten ihnen hin und her Älteste in den Gemeinden.“ So lautet die deutsche Uebersetzung. Der griechische Text hat aber hier ein Wort, welches angiebt, daß das „setzen“ durch wählen und bestimmen der Gemeinden geschah. Dies bestätigt unter Anderen der lutherische Theologe Wigand mit den Worten: „Von Paulus und Barnabas wird gesagt, daß sie in den einzelnen Gemeinden Presbyter (Prediger) d u r c h A b s t i m m e n gewählt haben.“

Man pflegt wohl noch gegen die Uebertragungslehre folgende Einwürfe zu machen:

1.) Es zeuge dawider das Beispiel Aarons, welcher von Mose und nicht vom Volke berufen ward. Ebr. 5, 4. Allein Aaron ward nicht von Mose berufen aus eigener Machtvollkommenheit, sondern Gott bezeugte den Aaron und Mose war nur Mittelsperson des mittelbar berufenden Gottes. Wir handeln aber hier von dem unmittelbaren Berufe ohne äußere oder d e n t l i c h e s Eingreifen Gottes. So beweist die Stelle nicht, daß das Berufungsrecht bei den Predigern allein wäre.

2.) Joh. 20, 21: Wie mich der Vater sendet, so sende ich euch. Allein: a) in diesem Verse ist die Rede von der unmittelbaren Berufung, wir aber haben es zu thun mit der mittelbaren Berufung. Wo ist aber eine Stelle in der heil. Schrift, welche das Berufungsrecht nur den Predigern gäbe. b) Es war zu der Zeit die Kirche noch nicht gepflanzt, sondern sollte erst gepflanzt werden.

3.) Joh. 21: 16, 17. Apostelgesch. 20, 28, 1. Petri 5, 2 heißen die Gläubigen Schafe und die Pastoren werden Hirten genannt. Nun aber weiden nicht die Schafe den Hirten, sondern umgekehrt; auch bestellen die Schafe nicht den Hirten, sondern derselbe wird ihnen bestellt. Also kann nicht das Amt an die Pastoren kommen durch die Christen, als durch die Schafe. Allein: Ein Gleichniß ist nicht über seinen offenbaren Gesichtspunkt auszudehnen. Es heißen nämlich die Gläubigen Schafe, weil sie allerdings geweidet werden auf der Weide des Wortes Gottes. Aber aus dieser Vergleichung darf nichts weiteres geschlossen werden, was wider die übrige klare Schrift wäre.

Beweis der Schrift

für die Uebertragungslehre oder mit andern Worten für das göttliche Berufsrecht der Gemeinden und Uebertragung des Amtes durch den Beruf desselben.

a.) Die Wahl des Apostel Matthias, Apostelgesch. 1, 15 ff. Sein Bisthum empfangen ein anderer, so heißt es in der Stelle. Doch geben es nicht die Apostel einem andern aus eigener Machtvollkommenheit, sondern der ganze Christenhaufe thut's. Hier sieht man nichts davon, daß das Amt in der Gemeinde stehe als ein Baum, der seinen Samen bei sich selbst hat und sich selbst ergänzt als eine heilige Aristokratie. — Hier wird oft der Einwurf gemacht, daß Matthias von Gott nicht als Apostel anerkannt worden sei. Man sagt: es werde deshalb auch nichts von ihm in der Schrift berichtet. Dann wären manche der Apostel nicht recht anerkannt. Denn: von wie vielen berichtet dann die Schrift sonderlich? Allein für die Anerkennung des Matthias ist's genug, daß wir Apostelgesch. 2, 14 lesen: Petrus mit den Eifsen. Also wird hier Matthias als Apostel mitgezählt. Und das sind Worte des heiligen Geistes. Das ist Beweis genug für Matthias.

b.) Die Wahl der Diakonen, Apostelgeschichte 6.

Wurde dies geringere Amt von den Aposteln nicht bestellt aus eigener Machtvollkommenheit, sollte es nun bei dem größeren, dem Predigamt, geschehen? Zudem: war der Diakonat nicht abgezweigt vom Apostelamt, vom Lehramt? Wenn sich das nun nach der Schrift selbst ergänzen mußte, so hätten wahrlich die Apostel nicht die Gemeine zuziehen müssen zur Wahl der Diakonen. — Und hier mag man noch merken auf die Gleichförmigkeit in der Berufung der Prediger und der Diakonen. Denn wie die Diakonen erwählt werden als Männer, die ein gut Gerücht haben, so auch die Pastoren. 1. Timoth. 3, 7. Und sehen wir, daß bei den Diakonen

die Gemeinde urtheilte über gut Gerücht und damit wählte, warum soll bei den Pastoren mit dem Bedingniß eines guten Gerüchts nicht ebenfalls bezeichnet sein der Gemeinde erwählen.

c. Apostelgesch. 14. 23. Diese Stelle zeigt deutlich, daß die Bestellung der Presbyter (Prediger) geschah durch Abstimmen und Wählen der Gemeinde.

d. Alle Stellen, welche bezeugen, daß die Schlüsselgewalt der ganzen Kirche, d. i. den Gläubigen gegeben sei, welcher Art Stellen in den vorhergehenden Thesen angeführt worden. Hier gilt Fried. Bechmann's Bemerkung (Loc. VI. p 798, Th. pol.): Diese Gewalt kann die ganze Kirche nicht durch sich selbst üben. So muß sie solche bestellen, durch welche sie dieselbe ausübt: das sind die Diener der Kirche. Darum muß die Kirche Gewalt und Recht der Berufung haben.

e. Argumentum e silentio (Beweis aus dem Schweigen der Schrift.) Wenn das Berufsrecht nicht der Kirche und Gemeinde zugehört, sondern einem bestimmten Theile, z. B. den vorhandenen Predigern, so muß solches entweder a) aus menschlicher oder b) aus göttlicher Einsetzung sein. Wäre es aus menschlicher, so bliebe immer stehen, daß unmittelbar dieses Recht bei der Kirche steht. Wäre es aus göttlicher Einsetzung, so müßte es aus der Schrift bewiesen werden. Ein solcher Beweis aus der Schrift ist aber noch nimmer für diese Ansicht und gegen die schriftgemäße Uebertragungslehre gebracht worden.

Zeugnisse der symbolischen Bücher für die Uebertragungslehre.

Apologie, Art. 7: Die Sakrament, Taufe u. s. w. sind darum nicht ohne Wirkung oder Kraft, daß sie durch Unwürdige oder Gottlose gereicht werden, denn um des Berufes willen der Kirchen sind solche da, nicht für ihre eigene Person, sondern als Christus, wie Christus zeuget.

Schmalkaldische Artikel, Anhang von der Bischöfe Gewalt: „Denn wo die Kirche ist, da ist ja der Befehl, das Evangelium zu predigen; **darum** müssen die Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren ff. Hierher gehören die Sprüche Christi, welche zeugen, daß die Schlüssel der ganzen Kirche und nicht etlichen sondern (besonderen) Personen gegeben sind, wie der Text sagt: Wo zween oder drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich mitten unter ihnen u. s. w. Zum letzten wird solches auch durch den Spruch Petri bekräftigt, da er spricht: „Ihr seid das königliche Priesterthum.“ Diese Worte betreffen eigentlich die rechte Kirchen, welche weil sie allein das **Priesterthum** hat, muß sie auch die **Macht haben, Kirchendiener zu wählen und ordiniren.**

Privatzeugnisse der Lehrer unserer Kirche für die Uebertragungslehre.

Luther (Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine Gemeinde Recht habe, Lehre zu urtheilen und Prediger einzusetzen und abzuweisen, L. A. XVIII. 429): „Zum anderen, weil aber eine christliche Gemeinde ohne Wort nicht sein soll noch kann, folgt aus vorigem stark genug, daß sie je dennoch Lehrer und Prediger haben müssen, die das Wort treiben. Und weil in dieser verdamnten letzten Zeit Bischöfe und das falsch geistliche Regiment solche Lehrer nicht sind noch sein wollen, dazu auch nicht geben noch leiden wollen u. s. w. — müssen wir uns **nach der Schrift halten** und unter uns selbst berufen und setzen, diejenigen, so

man geschickt dazu findet und die Gott mit Verstand erleuchtet und mit Gaben dazu geziert hat.“ — „Wer hat ihnen (den päpstlichen Tyrannen) solch Recht geben und uns genommen? sonderlich, weil unser Verufen **die Schrift für sich hat**, ihr Verufen*) aber ein lauter Menschenverstand ist **ohne Schrift**, damit sie unser Recht uns rauben.

Philipp Haue (Dedek. I. 2. f. 422): So alle Wohlthaten durch Christi Blut erworben der ganzen Kirchen gemein sein, will nothwendig folgen, daß auch das Werk des Amtes in der Kirchen, wie es St. Paulus Eph. 4. nennt, und Prediger selbst zu bestellen der ganzen Kirche zustehe.

Menzer (Reges. Conf. Aug. 643): Der Kirche hat Christus als seiner Braut die Schlüssel des Himmelreichs (Matth. 18, 17. 18.) und Wort und Sakrament anvertraut, (Röm. 3, 2; 9, 4) weßhalb das ganze Amt der Kirche ist. (Eph. 4, 12; 1 Corinthher 3, 21).

Heshusius (bei Dünten Dec. p. 453). Ein jeglicher Christe hat sein Theil und Gerechtigkeit zum heiligen Predigtamt und zu allem, was zum Kirchendienst gehört; Christus giebt den ganzen Kirchen Macht, nach Gottes Wort und Verheißung die Sünde zu vergeben. Diese Macht hat die ganze Kirche einer Person aufgetragen.

Fr. Bechmann (Th. pol. p. 796): Die wahre Meinung ist, daß das mittelbare Recht der Verufung der ganzen gepflanzten Kirche zukomme.

Brochmann (Syst. Theol. II., 908): Unsere Kirchen schreiben das Recht, Diener des Wortes zu ernennen, der ganzen Kirche zu.

Wir geschweigen der Zeugnisse aus den Schriften unserer größten Kirchenlehrer seit Luther, als Chemnitz, Gerhardt, Dannhauer, Calov, Quenstedt.

B. Der andere Irrthum, den die Thesis verwirft, ist, daß jemand das Amt empfangen und habe durch die Ordination. Die Wahl ist hier diese: Entweder wird das Amt übertragen durch den Veruf der Gemeinde und die Ordination ist dann nur eine Bestätigung des Berufes, und zwar eine kirchliche oder: die Ordination ist nach Gottes Wort von entscheidender Wichtigkeit, so daß ohne dieselbe niemand das Amt hat. Es ist erklärlich, daß diejenigen, welche den Irrthum der Successionslehre halten, auch eine katholische Ansicht von der Ordination haben. Löhe erklärt: Entweder ist die Ordination eine Einweihungszeremonie in besondere Amtskreise, dann kann sie wiederholt werden; oder sie kann nicht wiederholt werden und dann ist sie mehr, nämlich Uebertragung des Presbyteriums (Predigtamtes) und seine Amtsbefugnisse für immer, Absonderung und Heiligung der Ordinandem für's Amt, Ertheilung von Macht und Kraft, das Amt zu thun.“ Das ist die irrige Meinung, nach welcher also ein unauslöschlicher Character dem Prediger gegeben werden soll und wonach so manche auch dann noch Pastoren zu sein glauben, wenn sie ohne Amt in einer Gemeinde und in weltlichen Geschäften (Buchhändler, Agenten u.) sind. Löhe macht nun von vorn herein in seinen obigen Worten einen ganz unbedingten und falschen Schluß. Er müßte nach dem Vordersatz ja schließen: Und dann ist sie mehr, — nämlich allgemeine Einweihungszeremonie in das Amt überhaupt. Ist nicht zuvor Schriftbeweis gegeben, sondern soll die Sache durch zwingende Schlüsse zum Austrag gebracht werden, so ist ganz unbedingte nach aller Logik, mit einem Schlusse gleich dahin zu fahren, wohin Löhe fährt. An einer andern Stelle sagt Löhe: Man wird doch zugestehen müssen, daß die Ordination mehr ist und mehr giebt, als man gewöhnlich annimmt, daß sie

*) Da nämlich der Baum seinen Samen bei sich selbst hat und sich selbst ergängt.

Fähigkeit und Befugnisse zur Amtsverwaltung von allgemeinerer Art giebt, daß ein charisma, eine Amtsgnade und Amtsgabe durch sie kommen u. s. w. Und zwar will Vöhe nicht gerade der Handauslegung, wohl aber dem Gebet, und zwar weil das Gebet als Ordinationsgebet und vom ordinirenden Presbyter gesprochen wird, die Kraft zuschreiben, vermöge deren die Ordination Amtsbesugniß und Amtsgabe ertheilt. Wir gestehen nur soviel zu, daß die Ordination keine leere Ceremonie sei, bieweil gläubiges Gebet zu Gott allzeit Verheißung hat; wir bestreiten aber, daß die Ordination irgend wesentlich dazu bedingend sei, daß jemand das Predigtamt habe. Denn entweder müßten dann die Ordinirenden das Amt geben, weil sie es haben, oder die Ordination müßte als eine Art Sakrament eingesetzt sein mit der Kraft, das Amt, Amtsgnade und besondere menschliche Amtsgaben zu verleihen. Das erstere haben wir schon nach der Schrift als römischen Irrthum verworfen und das letztere verwerfen wir ebenfalls auf Grund der Schrift.

Der Beweis der heiligen Schrift

für die lutherische Lehre von der Ordination und wider die katholische (von Vöhe und Lehrgenossen) gehaltene Lehre liegt in dem Schweigen der Schrift. Es giebt nicht eine Stelle der heiligen Schrift, in welcher die Ordination von Gott befohlen wurde, noch wird da, wo in der Schrift von derselben, der Handauslegung, geredet wird, dieselbe als ein wesentliches Bedingniß des Amtes eingeführt. Nun meint man aber doch, daß die Stellen 1. Timoth. 4, 14; 2. Timoth. 1, 6 in einer solchen Weise von der Handauslegung oder Ordination redeten, wonach doch gesagt werden müßte, daß ohne die Ordination von einem rechten Haben oder wenigstens von einem rechten Ansichten des Amtes nicht die Rede sein könne. Allein, man wird doch zugeben müssen, was Gerhard (L. L. XXIV., C. III., S. 12 p. 149) sagt: „1.) Niemals wird Bellarmin*) aus der von den Aposteln frei gebrauchten Handauslegung heransbringen, daß dieselbe auf göttlichem Befehl beruhe, vermöge dessen an dieselbe eine sakramentliche Gnade**) gebunden sei; es gilt aber beizubringen einen ausdrücklichen Befehl, wie wir ihn bei den wirklichen Neutestamentlichen Sakramenten haben. 2.) Die Handauslegung ist nicht eine der Ordination eigenthümliche Ceremonie, sondern eine ganz allgemeine, welche die Apostel zur Verleihung der besonderen Charismen (Gaben) des heiligen Geistes, zur Heilung Kranker, oder um irgend welche Personen mit Gebet Gott zu befehlen, niemals aber allein zur Ordination brauchten.“ Bene beiden Stellen 1. Timoth. 4, 14; 2. Timoth. 1, 6 reden allerdings von einer Gabe, welche dem Timotheus mit Handauslegung der Ältesten und Pauli gegeben ist. Zugabegeben, daß nun diese Handauslegung eben die Ordination sei; so fragt sich, ob auf Grund dieser Stellen gesagt werden könne, daß die Ordination entweder a) das Predigtamt selbst, oder b) eine wesentliche Amtsfähigkeit oder Amtsgnade gebe, ohne welche eigentlich keiner das Amt ansichten könne. Sehen wir namentlich den Zusammenhang in der Stelle 1. Timoth. 4, 14 an, so giebt der Apostel Paulus dem Timotheus mancherlei Vorchrift, wie er als ein guter Diener Christi, also als Prediger sich verhalten solle. Und, nachdem also Paulus den Timotheus schon fortgehend eben als einen Diener Christi, als einen Prediger, angeredet hat, sollte er v. 14 sagen: Laß nicht aus der Acht das Predigtamt, das dir durch

*) Ein berühmter katholischer Theologe.

**) Fragt man Diejenigen, welche in irrigen katholisirenden Ansichten von der Ordination befangen sind, ob sie denn die Ordination für ein Sakrament ansehen, so verwahren sie sich allerdings hiegegen; allein ihre mystischen und dunklen Vorstellungen von den Wirkungen der Ordination laufen eben doch auf eine sakramentliche Bedeutung der Ordination hinaus.

Handauflegung gegeben ist. Wer wird annehmen, daß der heilige Geist durch Paulus so müßig rede? Und darum ist's klar genug, daß unter der „Gabe“, die bei der Handauflegung gegeben ist, das Predigtamt selbst nicht kann verstanden werden. Aber es kann auch b) unter „Gabe“ nicht eine wesentliche Amtsfähigkeit und Amtsgnade gemeint sein, die insgemein zur Führung des Amtes nothwendig ist. Denn es schreibt ja Paul dem Timotheus im Cap. 3 desselben ersten Briefes genau vor, welches die Beschaffenheit derer sein solle, die man könne dienen lassen im Predigtamt (3, 10) und daß sie sollen zuvor versucht, (d. h. über ihre Tüchtigkeit geprüft, werden. Soll denn also nach der Lehre Pauli die Fähigkeit und Tüchtigkeit eines Menschen zum Predigtamt zu v o r offenbar sein, e h e man ihm die Hände auslegt und bestätigt zum Dienste am Wort, wie will man meinen, derselbe Paulus lehre alsbald, daß doch erst die Fähigkeit, das Amt zu thun, mitgetheilt werde in der Ordination oder Handauflegung? Es kann sein, daß wir unumstößlich gewiß nicht sagen können, welches die besondere Gabe sei, welche mit der Handauflegung dem Timotheus gegeben ist, es kann sein, daß z. B. nicht das vom heiligen Geist selbst gemeinte getroffen wird, wenn man etwa unter der Gabe die bei der zu Timothei Zeit grassirenden Schwarmgeisterei so wichtige Gabe der Geisterprüfung versteht, doch so viel ist aus dem dargelegten Zusammenhange klar, daß nicht eine Gabe, Fähigkeit, Tüchtigkeit, die insgemein ein Diener des Wortes haben soll, darunter zu verstehen sei.

Zeugnisse der lutherischen Bekenntnisse für die oben vorgelegte Lehre von der Ordination. Schmalkald. Art. 2, Anhang: „Solches zeugt auch der gemeine Brauch der Kirche, denn vor Zeiten wählet das Volk Pfarrherrn und Bischöfe; dazu kam der Bischof an selben Ort, oder in der Nähe gesessen, bestätiget den gewählten Bischof durch Auflegen der Hände und ist dazumal die Ordination nichts anderes gewesen, denn solche Bestätigung.

Zeugnisse aus den Privatschriften der luth. Kirchenlehrer.

Luther (Schrift von Winkelmesse 2c. L. A. XXI, 34): „Die lieben heil. Väter will ich entschuldigen, und man soll sie auch entschuldigen, wo sie auch mit Chresem (Salböl) geweiht oder geordiniret, und ihre Geweihten die Pfaffen oder Priester genannt haben; denn sie haben damit keine Winkelpfaffen noch jemand zur Winkelmesse geweiht, sondern wenn sie jemand zum rechten christlichen Pfarramt oder Seelsorge haben berufen, haben sie solchen Beruf vor der Gemeinde mit solchem Gepräng wollen zieren und malen zum Unterschied der anderen, die nicht berufen sind; auf daß jedermann gewiß würde und wüßte, welche Person solch Amt führen sollte, und Befehl hätte zu taufen, predigen u. s. w. Denn es soll und kann im Grunde die Weihe nichts anderes sein, (soll es recht zugehen), denn ein Beruf oder Befehl des Pfarramts oder Predigtamts.“

Luther (Exempel einen rechten christlichen Bischof zu weihen. L. A. XXI, 412): „Denn es liegt daran, ob die Kirche und der Bischof ein sind, und die Kirche den Bischof hören und der Bischof die Kirche lehren wolle. **So ist's geschehen.** Auflegung der Hände, die segnen, bestätigen und bezeugen solches, wie ein Notarius und Zeugen weltliche Sache bezeugen, und

*) Nämlich der Bischof oder Prediger, der von der Kirche oder Gemeinde einen Beruf empfangen.

wie der Pfarrherr, so Braut und Bräutigam segnet, ihre Ehe bestätigt oder bezeuget, daß sie zuvor sich genommen haben und öffentlich bekannt; es sei nun der Pfarrherr ein Engel oder Teufel, weil das Amt geschehen, so ist die Braut gesegnet.

Luther (Auslegung 1. Mose, Cap. 41, L. A. III, 136): „Den Dienern aber des Worts legen wir die Hände auf und thun zugleich unser Gebet zu Gott, alleine darnum, daß wir damit bezeugen, daß es Gottes Ordnung sei, beide in diesen und auch in allen anderen Aemtern der Kirche, weltlicher Polizei und Hausregimente.“

Melanchthon. (Von Beruf und Enturlaubung der Prediger): „Aus diesem Allen ist klar, daß die Kirche Gewalt hat, tüchtige Personen zum bischöflichen Amte d. i. zur Seelsorge zu wählen und ihnen das Amt zu befehlen. Und ist gewöhnlich und löblich, daß solches geschehe also, daß etliche christliche und gelehrte Seelsorger dabei sein, und ihre Lehre anhören, und zum Zeugniß ihnen die Hände auflegen.“

Chemnitz. (Loci p. 126): „Obgleich die Ordination die Vocation nicht macht, jedoch, wenn jemand rechtmäßig berufen worden ist, so ist jener Gebrauch eine Erklärung und öffentliche Bestätigung, daß jene Berufung, welche vorhergegangen ist, eine rechtmäßige sei.“

Balduin. (Cas. Conse. p. 1032): Die Ordination ist nichts anderes als eine öffentliche und feierliche Bestätigung der rechtmäßigen Berufung. Die Ordination ist nicht schlechterdings und unbedingt nöthig — ; denn sie ist weder von Gott befohlen, daß sie nicht unterlassen werden könnte, noch ist ihre Wirkung so groß, wie man im Papstthum fälschlich vorgiebt, — , noch hängt die Wirksamkeit des Amtes von der Ordination ab — : sondern sie ist ein kirchlicher Gebrauch — .

Derselbe. (Eod. loc. p. 1045): „Kann jemand zur Ordination zugelassen werden, welcher noch nicht zu einem gewissen kirchlichen Amt berufen ist? Antwort: Keineswegs, denn die Ordination ist die Bestätigung der Berufung; wenn also die Berufung fehlt, so kann die Ordination noch nicht Statt haben.“

Gerhard. (LL. Tom. XI, § 202): „Was die Ordination betrifft, so ist dieselbe nicht nöthig kraft eines göttlichen Gebotes, noch hängt davon das Wesen des Predigtamtes ab, noch drückt sie einen gewissen Character aus, wie die Päpster träumen — ; indeß ist sie ein nützlicher Gebrauch um der alten Gewohnheit der Kirche und um herrlicher Erinnerungen willen, die sie giebt und darum keineswegs zu verwerfen oder ohne Grund zu unterlassen.“

Hülsemann. (Manuale Aug. Conf. p. 450): „Wie die (wahrhaft) Katholischen die Handauflegung als einen heiligen, von den Aposteln bei der Ordination jeglicher Kirchendiener angewendeten Gebrauch anerkennen, so behalten sie denselben in ihren Kirchen, und zweifeln nicht, daß Gott, durch ihre Gebete welche sie nach apostolischer Sitte mit der Handauflegung verbinden, bewogen, die Gnade dem zu Ordinirenden mittheile; daß aber wegen der Aussprache gewisser Worte oder wegen bestimmter Geberden eine gewisse Gnade auf die zu Ordinirenden falle, glauben

sie weder, noch hat es jemand aus dem Gebrauch der Apostel bisher bewiesen“

Romayer. (Theol. pos. 1060): „Die Ordination wird entweder in einem weiteren oder einem engeren Sinne genommen. Im weiteren Sinne wird sie für die Berufung selbst genommen, im engeren für die feierliche Bezeugung der Vocation vor der Kirche. Die Vocation ist nothwendig, die Ordination (im engeren Sinne) ist zwar ein Mittelding, aber so, daß sie, obgleich ihr kein Gebot zu Grunde liegt, doch Beispiele hat und so mehr, als andere Dinge, die Eigenschaft der nothwendigen Dinge erhält.“

In der hieran sich knüpfenden Besprechung wurden im Wesentlichen folgende Bemerkungen gemacht:

Im gegenwärtigen Stand der Kirche ist der Beruf nothwendig nicht um der Wohlanständigkeit oder um der Liebe willen, welche verlangen, daß man den Gemeinden eine Theilnahme bei Aufrichtung des Amtes zugestehen; vielmehr ist derselbe zu Gott gefälligem Haben des Amtes absolut nothwendig. Das Recht der Berufung erlangt die Gemeinde nicht kraft einer aus Liebe oder sonstigen Gründen gemachten Concession, sondern es ist ein von Gott ihr gegebenes Recht. Der Ausdruck: die Gemeinde „überträgt“ das Amt, kann mit Grund nicht beanstandet oder als mißverständlich und ungeeignet bezeichnet werden, wenn man bedenkt, wie Gott, der allerdings der ursprünglich und eigentlich Berufende ist, jetzt nicht mehr unmittelbar beruft, wie er die Propheten und Apostel berufen hat, sondern mittelbar durch Menschen. Gott hat die wesentlichen Machtbefugnisse, welche das Amt ausmachen, der Gemeinde der Gläubigen übergeben; sie hat das Wort und die Sakramente; sie ist Gottes Hausehre, die Braut Christi, der in Ihm Alles geschenkt. Ist aber das Amt bei der Gemeinde, so kann sie es auch übertragen. Auf diese Weise haben auch die Nachfolger der Apostel im Predigtamt dasßelbe empfangen: die Apostel haben die Gemeinden veranlaßt durch Wahl und Berufung ihnen Nachfolger zu setzen. Jeder Christ als geistlicher Priester hat das Recht, das Amt zu verwalten, aber nicht öffentlich und in allen Stücken; denn dafür hat Gott der Gemeinde befohlen, das Amt aufzurichten; durch sie erhält es der Amtsverwalter nach Gottes Willen, mag man das Betrauen damit nun übertragen nennen oder anders. — Man muß unterscheiden zwischen Predigtamt in concreto und abstracto. Das Predigtamt in abstracto, welches nichts anderes ist, als das Amt der Schlüssel, hat die Gemeinde unmittelbar von Gott. Das Amt in concreto erhält der Verwalter desselben auch von Gott, aber mittelbar, durch die Gemeinde, die wir ferne davon sind als die Quelle des Amtes zu bezeichnen. Was Gott ihr geschenkt hat, muß der berufene Pfarrer öffentlich verwalten. Er thut als ein Diener Gottes, aber auch im Auftrag der Gemeinde. — Die eigentlich Berufenden in der Gemeinde sind die Gläubigen. Da der Glaube aber Gottes Werk ist, so ist dadurch im Grunde das menschliche Handeln ausgeschlossen und der Beruf auf Gott zurückgeführt als seine eigentliche Quelle.

Die Beforgniß, es möchte diese unsre Lehre von der Amtsübertragung die Prediger in eine unwürdige Abhängigkeit von den Gemeinden bringen, ist zwar hier und da vorhanden, doch ist sie durchaus unbegründet. Dadurch daß der Pfarrer das Amt durch Uebertragung von der Gemeinde erhält, wird er noch keineswegs ein Pastor von Gemeinde Gnaden; die Berufung eines Predigers zur öffentlichen Verwaltung des Amtes ist durchaus nicht in das Belieben einer Gemeinde gestellt;

dieselbe ist vielmehr Gottes Ordnung und Wille. Man könnte sich an dem Ausdruck Berufung genügen lassen; doch ist der Ausdruck Uebertragung angemessener, um zu bezeugen, daß die Berufung nicht ein nichtiges, leeres Ding ist. Daß der Ausdruck selbst nicht in der Schrift gebraucht wird, kann gegen seine Berechtigung nicht geltend gemacht werden, da auch andere mit gutem Recht gebrauchte Ausdrücke, wie z. B. Dreieinigkeit, Sakrament u. a. sich nicht in der Schrift finden.

Man muß auseinanderhalten die Gewalt oder das Recht des Amtes und das Recht zur Ausübung desselben. Jeder Gläubige hat Recht und Gewalt über alle Gnadensgüter, als Evangelium, Absolution, Taufe u. s. w., nicht nur auf ihren Genuß; so daß er auch Befugniß und Macht hätte, dies Recht öffentlich auszuüben, wenn es nicht Gott gefallen hätte, den Damm des öffentlichen Predigtamtes dagegen zu setzen. Ihrem Inhalt, ihrer Substanz nach ruhen die Gewalten des Amtes bei der Gemeinde; aber das Recht der Ausübung soll gehandhabt werden durch das öffentliche Amt.

Dieses Recht erlangt der Pfarrer durch Uebertragung von Seiten der Gemeinde, welcher Ausdruck gar nichts Bedenkliches und Anstößiges haben kann, da ja die Gemeinde die Güter des Predigtamtes als Eigenthum hat und Macht sie auszutheilen. Sie ist nicht ein bloßer Expeditur dieser Güter, zur äußerlichen Uebermittlung derselben an den Berufenen, sondern Eigenthümerin. — Den Ausdruck „übertragen“ könnten wir ganz wohl fallen lassen, wenn er eben nicht angefochten würde und zwar grade von denen, welche nicht zugeben wollen, daß das Amt in der Gemeinde liegt. Wo sich Jemand an einem Worte stößt, geschieht es meist nicht um des bloßen Wortes willen, sondern um der damit bezeichneten Sache willen. Darum halten wir auch an dem die Sache bezeichnenden Worte, weil wir wissen, daß dasselbe ein Kiesel ist, der falschen Lehrern das Thürchen verschließt, durch welches sie ihre falsche Lehre gedachten in die Kirche zu bringen. Der Ausdruck „übertragen“ wird gebraucht und vertheidigt nicht um des Wortes selbst willen, sondern um der daran sich knüpfenden Lehre willen, daß das Recht der Berufung bei der Gemeinde liegt.

Aus der Besprechung unserer These, besonders nach der Seite hin als sie die Lehre verwirft, daß Jemand das Amt habe, durch Succession oder Ordination, ist hauptsächlich Folgendes zu bemerken:

Es finden sich oft lutherische Prediger, die mehr in die Ordination hineinlegen als ihr beigelegt werden darf, ohne daß sie indeß gewillt wären die ganze falsche Lehre der römischen Kirche von der Ordination anzunehmen. Das kommt aber nur daher, daß sie nicht die Consequenzen ihrer falschen Anschauung ziehen. Man hat nur die Wahl zwischen diesen Zweien: entweder ist die Ordination unbedingt nothwendig, oder sie ist ein unwesentlicher Brauch, wiewohl derselbe nicht zu verachten und auch nicht ohne Segen ist. Unbedingte Nothwendigkeit der Ordination bedarf Erlangung des geistlichen Amtes ist Lehre der römischen Kirche. Diese Lehre theilt, zum wenigsten nähert sich ihr die hochkirchliche Richtung in den protestantischen Kirchen, wie sie sich auch innerhalb der lutherischen Kirche findet. Sie legt ein ungebührliches Gewicht auf die Ordination, als werde durch dieselbe eine besondere Amtsgnade, ja das Amt selbst mitgetheilt. Zu welchen Consequenzen diese falsche Lehre führt, kann man an den Wilmarianern in Hessen sehen, welche z. B. lehren, daß nach Absetzung der ordentlichen Diener der Kirche in Folge menschlicher Willkühr kein anderer Geistlicher jemals in der betreffenden Gemeinde gültige Amtshandlungen vornehmen könne, und das Christenthum daselbst für nicht existierend zu erachten sei. (S. Gembl. Jhrg. 9 No. 18) Da wird doch wahrlich die Seligkeit nicht von dem Herrn Christo, sondern von der Ordination abhängig gemacht. — Erkennt man aber, wie sie's denn ist, die Ordination als nicht wesentlich für das

Amt, so hat man doch auf der andern Seite sich zu hüten, daß man sie nicht verachte, und ihr nicht zu wenig beilege. Sie ist ein alter apostolischer Brauch, der fort und fort beobachtet worden ist und beibehalten werden sollte. Die Ordination ist eine Bestätigung Seitens der Kirche und gehört dieselbe zur Gott wohlgefälligen Ordnung. Gott ist ein Gott der Ordnung, und Ordnung soll auch in seiner Kirche herrschen. Lassen wir ja nicht Schwärmerei und Unordnung in diesem Stücke einreißen, sondern fest daran halten, daß nur Solche in der Kirche öffentlich lehren dürfen, welche von der Kirche bestätigt sind. Nicht ordinirte und nicht ordinirt werden wollende Prediger sind mit Mißtrauen zu betrachten, als solche, die entweder unfähig sind für das Amt oder falsch stehen in der Lehre, und die Gemeinden haben sich vor solchen zu hüten. Gemeinden aber, die nichts darnach fragen, sind selbstzufriedene Haufen, die die Kirche und ihr Urtheil verachten. — Die zuweilen practicirte Ordination von Predigern durch Vorsteher der Gemeinde ist ein Widerspruch in sich selbst. Man kann sich doch nicht selbst etwas bezeugen und bestätigen. Die Ordination ist aber, wie bemerkt, eine Bestätigung und Anerkennung Seitens der Kirche, die doch wohl jedem rechtschaffenen Prediger am Herzen liegen sollte.

Die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied stattfindet zwischen Ordination und wiederholter Installation, ist mit Nein zu beantworten. Der wirkliche Unterschied zwischen beiden ist nur der: Die Ordination ist die unter Gebet geschehende Bestätigung, daß der ins Amt Berufene ein rechtgläubig erfundener und mit den nöthigen Gaben ausgerüsteter Mann sei; während die Installation die möglicher Weise öfter sich wiederholende Bestätigung des Berufes als eines rechtmäßigen ist. Die Ordination ohne Berufung, falls damit das Amt gegeben sein soll, ist als null und nichtig zu betrachten nach dem alten Grundsatz der Kirche: *ne quis vago ordinetur*.

Aber sollte nach Stellen wie 1. Tim. 4, 14 und 2. Tim. 1, 6 die Ordination nicht doch noch etwas geben außer der Bestätigung, da in denselben doch von einer Gabe die Rede ist? Was die Gabe sei, der in diesen Stellen gedacht wird, können wir mit absoluter Gewissheit nicht sagen. So viel ist indeß gewiß, daß diese Gabe weder das Amt selbst sein kann, noch auch nach Gottes Wort für Ausübung des Amtes gemeinhin wesentliche Gaben. Das beweist die Vermittlung der in Rede stehenden Gabe durch Handauflegung, welche letztere wir in verschiedenen Fällen finden als ein Symbol der Mittheilung des heiligen Geistes beim Segnen, beim Beten u. s. w. Was aber zur Vermittlung von etwas im Allgemeinen gebraucht wird, kann ohne ausdrückliches, göttliches Gebot und Verheißung nicht zur Vermittlung von etwas Besonderem dienen.

Für Handauflegung aber behufs Amtsübermittlung findet man weder Gottes Befehl noch Verheißung. Aber auch nicht ein Mal eine für das Amt gemeinhin wesentliche Tüchtigkeit kann jene Gabe sein, welche in dem Timotheus war durch Auflegung der Hände des Apostels, da der Apostel sonst gebietet nur Solchen die Hände aufzulegen, die bereits tüchtig erfunden sind.

Thesis 2. In Gott gefälliger Weise hat nur der das Amt, welcher dazu von denen berufen wurde, die das Berufungsrecht hatten, und der auch solchen Beruf ohne Gott mißfälliges eigenes Zuthun empfangen.

Erläuterungen.

1. Es ist selbstverständlich, daß nur der Beruf als ein göttlicher anzusehen ist, welchen jemand von denen empfängt, die das Recht zur Berufung haben. Nur ein solcher Beruf ist gültig. Wenn Jemand entweder aus eigener Macht das Amt an sich reißt, oder von solchen, die gar kein Recht zu berufen haben, einer Gemeinde aufgezwungen wird, so kann dies überhaupt für keinen Beruf gelten.

Es bedarf hierfür keines weiteren Beweises aus der Schrift. Er ist schon darin gegeben, daß die Schrift 1.) einen ordentlichen Beruf für nothwendig erklärt und 2.) das Recht der Berufung den Gemeinden gibt. Indes giebt die Schrift dafür, daß die ins Amt sich Eindringenden gar keinen Beruf noch Amt haben, auch damit Beweis, daß sie dieselben Diebe, Räuber, Mörder nennt. Joh. 10, 1 ff. Jerem. 14, 23; 23, 30. Es ist dabei zu bemerken, daß die, von welchen gesagt wird in der Schrift, daß sie laufen ohne gesandt zu sein, also ohne Beruf zu haben, solche sind, die nach Jeremia 14 und 23 ihre eigenen Träume nicht aber Gottes Wort bringen. Hieraus ist auch der Schluß zu ziehen, daß dies überhaupt kein Beruf ist, wenn Jemand zwar von einer Gemeinde berufen würde, aber mit der Bedingung, des wahren göttlichen Wortes oder gewisser göttlicher Wahrheiten der Schrift zu geschweigen. Denn dies ist ja wesentlich dem Beruf, daß er nach Gottes Willen geschieht, zur Handhabung der Schlüssel. Wo also dieses wesentliche fehlt, kann die Berufung nur für gar keine Berufung gehalten werden. Die Schrift spricht, II. Timoth. 4, 3: „Denn es wird eine Zeit sein, daß sie die heilsame Lehre nicht leiden werden, sondern nach ihren eigenen Willen werden sie ihnen selbst Lehrer aufladen, nach dem ihnen die Ohren jucken.“ — Solche also mögen wohl Pastoren genannt werden, indes sie haben gar keinen göttlichen Beruf, sondern sind Menschenknechte, die sich ein Haus selbst bestellt.

Wir führen zu diesem ersten Punkte über die Gültigkeit eines Berufes etliche Zeugnisse aus den Schriften unserer Theologen an.

Luther (von den Schleichern und Winkelpredigern L. A. XX. 357): Und erstlich sind sie (die Schleicher) damit wohl und leichtlich zu greifen, wenn man sie fragt um ihre Vocation, wer sie habe heißen herschleichen oder kommen etc. Und ich sage süßwahr, wenn solche Schleicher sonst kein Anthatlein an sich hätten und eitel heilige wären, so kann doch dies einige Stücke (daß sie ohne Befehl und ungefordert kommen,) sie für Teufelsboten und (Teufels-) Lehrer mit Gewalt überzeugen.

Ebendasselbst (p. 358): Aber nu wollen sie den Pfarrherr heimlich ausbeizen mit allein seinem Befehl*) und doch nicht anzeigen ihren heimlichen Befehl; das sind rechte Diebe und Mörder der Seelen.

Ebendasselbst (p. 359): So laß nur den Schleicher vorhin beweisen, daß er ein Prophet, oder Lehrer sei in den Kirchen, dahin er kommt, und wer ihm daselbst solch Amt befohlen habe, wo er's nicht beweiset, so laß ihn laufen zum Teufel weg, der ihm gesandt hat.

*) d. h. der doch als recht Berufener auf göttlichen Befehl zu predigen hat.

Luther (zu II. Mosi 3. L. A. III. 490): Dieses von dem Verufe Moses behaltet wohl. Denn Niemand soll sich in ein öffentlich Amt ohne Gottes Verurtheilung eindrängen. (Also, die sich eindrängen haben gar keinen Verurtheilung.)

Ebendasselbst (p. 491): Als an diesem Orte hier, da ist dieser Predigtstuhl unser aller, wir treten zusammen. Wer aber zum Predigtamt hier nicht erwählt ist, der stehet ab und predigt nicht. Wer heisset nun diese Hottengeister diese Ordnung brechen?

Gerhard (Loc. XXIV. C. III. S. II. p. 72): Was den illegitimen Verurtheilung anbelangt, so wird er in zweierlei Weise genommen. Entweder wird er dem göttlichen Verurtheilung entgegengesetzt, und dann ist er gar keiner und ist des Namens des Verurtheilung unwerth. In diesem Sinne ist eine Verurtheilung illegitim (ungültig), wenn jemand aus eigener Macht und freventlich ohne Gottes Weisung und Zustimmung das Predigtamt an sich reißt.

Tarnow (bei Dedek. I. 306): Durchaus gar keinen Verurtheilung haben diejenigen, welche ohne allen Verurtheilung laufen und sich selbst eindrängen.

Hartinann (Pastorale p. 106): Gar keine Verurtheilung findet statt, wenn Jemand weder von der Kirche noch von Jemand anders, der die Gewalt hat, gerufen wird, sondern von selbst läuft und durch List und Gewalt sich eindrängt.

Hartinann (ibidem.): Wenn Jemand von Anderen einer Kirche wider ihren Willen aufgedrängt wird — eine solche Verurtheilung annehmen wäre eben so viel, als wenn sich Jemand nicht einer Kirche sondern einer Heerde Gänse vorsetzen ließe.

Gerhard (l. c. 84): Im Allgemeinen, daß nämlich mit Zustimmung der Kirche die Pastoren gewählt werden sollen und daß keiner der Kirche wider ihren Willen soll aufgedrungen werden, das hat ausdrückliche Zeugnisse in der Schrift. — (Das Aufzwingen ist also wider die Schrift, wider Gottes Willen, und ein so Aufgezwungener hat gar keinen Verurtheilung.)

Tarnow (Dedek. I. c.): Eine gänzlich unrechtmäßige und unordentliche Verurtheilung ist jene, welche ohne Zustimmung irgend eines Standes der Kirche von Jemand, der sich außer ihr befindet, gewaltsam vollzogen und angeordnet wird. Sie ist gar keine Verurtheilung.

Spener: Es heißt non rata (ungültig) diejenige Verurtheilung, wodurch der Mensch wahrhaftig nicht zum Pfarrer wird, und deshalb ist sie ganz ohne Effect (Wirkung). Als wo einer von denjenigen berufen oder obtrudiret (aufgezwungen) wird, die dessen nicht Macht haben, die Gemeinde ihn deswegen auch nicht annimmt.

Hülsemann (Prælect. ad Brev. 231): Was wir von der Ordination der päpstlichen Priester gesagt haben — das ist immer mit der im Texte beigelegten Bedingung zu verstehen, wenn nur dem zu Ordinirenden die Macht Gottes Wort zu lehren und die Sacramente zu verwalten vornehmlich ertheilt wird. Denn mangelt es an dieser Bedingung, so ist die Ordination nicht allein besleckt sondern auch ungültig.

Hülsemann (Vindiciæ etc. p. 1225): Wo Diaconen, Pastoren und Presbyter weder im Ordinationsacte noch auch in der Sendung — die Gewalt, das Evangelium zu predigen empfangen, da können wir auch kein wahres Ordnen anerkennen.

Kauffmann (bei Gerhard l. c., p. 122). Das erst ist eine rechtmäßige Verurtheilung, wenn solche zu Vorstehern (Predigern) ernannt werden, die da strafen können die Widersprecher.

Es mag hier, wo von der Gültigkeit des Berufes die Rede ist, noch bemerkt werden, daß wo in einer berufenden Gemeinde schon ein Pastor vorhanden ist, es sich von selbst versteht, daß der vorhandene Prediger mitberuft. Denn das Recht der Berufung steht bei der ganzen Gemeinde, dazu doch zweifellos der Pastor gehört. Ja es hat dieser an der Gemeinde schon stehende Prediger an der Berufung gewiß einen sonderlichen Antheil zu nehmen, insofern überall in der Schrift den schon im Amte stehenden Pastoren die Prüfung und Beurtheilung der ins Amt zu Berufenden sonderlich befohlen wird. Vergl. Tim. 2, 3—7; Tit. 1, 6—9; II. Timoth. 2, 15, 24—26. In Bezug hierauf sagt

Luther: (Hall. A. XXI. 448) „Darnach erfordert dein Amt, daß du aufstehest damit die Gemeine oder Kirche dir wider deinen Willen keinen andern eindringe. Denn das wäre ebensowohl tyrannisch gehandelt wider den Pfarrherrn, als so ein Pfarrherr einen wollte eindringen wider den Willen der Gemeine und Kirche.“

Jenenser Facultät (bei Ded. 1. 80): Daß auf widrigen Fall in Bestimmung des ministerii (der Pastoren) nicht allein dem Volke, welches ist der große Theil der Gemeine, sondern auch dem Ministerium (d. h. den schon in der Gemeine vorhandenen Pastoren) Zustimmung und Urtheil über die zu berufende Person abgezwickt und entzogen wird, kann solches kein reiner Lehrer und getreuer Hirte seiner Herde mit **unverletztem Gewissen** lassen geschehen, sondern (wie Dr. Luther von sich geschrieben, daß er in diesem Falle gesonnen wäre) ihnen nicht allein Amt und Dienst, sondern auch Leib und Leben wollen nehmen lassen, denn solche Gottlosigkeit und Kirchenraub in seiner Kirche zu leiden. (Die Meinung der Jenenser Theologen, welche sie unter Berufung auf Dr. Luthers Erklärung geben, geht also dahin, daß ein Prediger lieber Amt und Dienst und Leib und Leben soll lassen, als daß er sich sein Recht in Urtheil und Wahl eines hinzu zu berufenden Pastoren sollte nehmen lassen, und zwar soll er's thun um Gewissens willen, als sofern eine so handelnde Gemeinde wider alle Worte Gottes handelt, die von der Ehrverbietung und Gehorsam gegen die Prediger reden).

Greifswalder Ministerium (bei Ded. I. 376); „Die erste Rolle nimmt in der (berufenden) Kirche der Klerus oder das Ministerium ein, wie wir heutzutage sprechen, das ist, die Lehrenden oder die Diener des Evangeliums, wenn welche in jener Kirche vorhanden sind, der ein Pastor oder Kirchendiener vorgefetzt werden soll.“

2. Gottgefällig ist auch nur die Berufung, welche eine rechtmäßig ist, — rechtmäßig ist aber die Berufung, welche ein Prediger ohne sein Zuthun erlangt. Unrechtmäßig ist die, welche ein Prediger auf irgend eine Weise (um mit Spener zu reden) practicirt (selbst zu Wege bringt).

Es wird nun dies nicht ein verwerfliches Zuthun genannt werden können, wenn, wer tüchtig zum Amt ist, überhaupt der Kirche sich zum Dienst erbie- tet. Spricht doch der Herr bei Jesaia: Wen soll ich senden? Der Prophet spricht: Siehe, hier bin ich, sende mich. Jesaiae 6, 8. 9. Darum auch Luther spricht (Cons. th. Witt. II. 16): Man soll die — nicht verwerfen, die aus gottfälliger guter Meinung den Muth fassen, daß hier weder nach ihrem Ruh und Genuß, weder nach ihrem Lob noch sanftem Leben trachten, sondern allein darnach stehen, daß sie Gottes Wort lehren und predigen mögen — ja man soll solche Menschen loben, wie St. Paul I. Timoth. 3 sagt. — Und Brockmann (Syst. II. 967): Wenn Jemand aus Liebe und Eifer für die

göttliche Ehre und aus heißer, gottseliger Begier, die Kirche Gottes zu erbauen, sich von andern prüfen läßt — und seine Dienste der Gemeinde Gottes bescheiden anbietet, so kann man dies nicht nur nicht tadeln, sondern muß es sehr lobenswerth nennen.

Dagegen wird es im allgemeinen ein verwerfliches eignes Zuthun genannt werden müssen, wenn Jemand sich einer bestimmten einzelnen Gemeinde anbietet oder empfiehlt, während er selbst in einer andern Gemeinde noch das Amt hat oder gar das Amt, das er in der andern Gemeinde sucht, zur Zeit noch gar nicht vacant ist. Es gehört zu solchem verwerflichen eigenen Zuthun, daß man sich zwar einer Gemeinde etwa nicht direct anbietet, aber, bei aller Versicherung, sich nicht selbst rühmen zu wollen, doch der gesuchten Gemeinde sich empfiehlt und das günstige Vorurtheil zu erwecken sucht, daß sie an ihm den rechten Mann haben würden. Dies heißt nicht, sich berufen lassen, sondern sich in fleischlicher Weise aufdrängen. — Unrechtmäßig wird ebenso ein Beruf dadurch, daß man zwar selbst nichts unternimmt, wohl aber andere aufstiftet, für einen zu arbeiten und zu wirken, — oder wohl gar Intriguen und Wahlumtriebe veranlaßt. — Zumal unrechtmäßig ist ein durch Kauf, Bestechung, Geschenke und ähnliche Mittel erlangte Berufung. — Im Allgemeinen gilt von der rechtmäßigen Berufung Apostelgeschichte 6, 5: sehet unter euch nach sieben Männern — die Berufenen sollen uns ähnlich nach dem, den sie berufen mögen, nicht der zur Berufenden nach denen, die ihn berufen sollen.

Luther (zu B. 8, 3 L. A. IV. p. 576 a): Das ist Gottes Beruf, wenn einer über, ja wider seinen Willen durch die Gewalt seiner Oberherrn, die seien geistlich oder weltlich, zum Predigamt gerufen oder geordert wird.

Hartmann (Pastorale p. 100): Die allerbeste Berufung ist, welche einem ohne Vermuthen rechtmäßig angeboten wird.

Spener (Bedenken IV. 521): Nicht rechtmäßig (recta) ist diejenige (Berufung), dadurch zwar wahrhaftig einer der Gemeine gegeben wird, daß es aber auf eine solche Weise geschehen, als nicht hätte geschehen sollen; als wo die Berufenden aus Affecten und andern fleischlichen Ursachen verfehlen, wo die zu Berufenden nicht tüchtig sind, von ihrer Seite den Beruf erpracticiren oder sonst in solchem Werk sich nicht nach Gottes Regel halten.

Gerhard (Loc. de minist. Tom. XII. p. 72): Oder die Vocation (Berufung) leidet an einem Mangel, durch den sie jedoch nicht so gleich aufhört eine Vocation zu sein, wenn z. B. sich Jemand durch Geschenke die Gunst derjenigen verschafft, von denen er zum Amt vocirt wird, so handelt er soweit nur in dieser Beziehung unrechtmäßig, doch hört darum seine Vocation nicht auf, eine göttliche Vocation zu sein, vorausgesetzt, daß sich das Uebrige recht verhält.

Es soll mit dem bisher gesagten nicht alles erschöpft sein, was den Beruf unrechtmäßig macht. Doch sind die hauptsächlichsten hierher gehörenden Punkte angegeben. Noch aber sei aufmerksam gemacht auf etliches, was jedenfalls der Berufung einen Makel und Flecken aufdrückt. Wir rechnen hierher dies, daß bisweilen eine berufende Gemeinde an einen Diener des Wortes eine Berufungsfrage richtet und die eigentliche Berufung erst nach Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Pastor zu Stande kommt. Besonders arg wird der Fleck wenn seitens des Pastoren das Zustandekommen der Berufung oder die Annahme derselben von Bedingungen, die er stellt, abhängig gemacht wird, zumal von Bedingungen, welche auf zeitliche Dinge gehen. Dies ist verwerflich; denn die Berufung ist ja kein Contract und Gemeinde und Prediger nicht contrahirende Theile, so daß die Berufung ihrer etwaigen Uebereinkunft über allerlei Dinge anheimgegeben wäre.

Die Berufung ist vielmehr ein göttlich Werk, welches die Gemeinde als Gottes Werkzeug und Mittel thut, welches zu thun ein ihr von Gott gegebenes theures Recht ist. Sie soll es thun als ein geistlich Werk und es nicht beflecken, indem sie dabei in der Weise weltlicher Geschäfte und Contrakte verfährt. — Was die Bedingungen anbetrifft, die ein Prediger stellt, so können dieselben entweder a) auf geistliche oder b) auf irdische, leibliche Dinge gehen. Die ersten zu stellen ist darum verwerflich, weil es nichts anders thun hieße, als feststellen wollen, was Gott längst in der Bibel über den Beruf festgestellt hat. Denn es ist ja gewiß genug aus der Schrift, welcherlei Werk Gott durch den Beruf übergiebt und was er ihm anzurichten befiehlt. Was aber die Bedingungen wegen irdischer Dinge anbetrifft, so ist es an sich für den berufenen Prediger nicht würdig, selbst darüber mit der Gemeinde zu verhandeln. Und etwa wegen solcher nicht zugestandener Bedingungen gar einen rechtmäßigen Beruf ablehnen, wenn nicht sonst Gott anderweit deutliche Weisung giebt, ist sicher ganz verwerflich. Wie will es doch ein Prediger verantworten, daß er aus irdischen Rücksichten nicht dahin gehen will, wohin Gott ihn durch den Beruf doch haben will. Wie wollen solche Prediger den Glauben erwecken, daß sie nicht das ihre suchen, sondern das, was des andern ist, vornehmlich seiner Seelen Seligkeit. — Wiewohl nur dies also verwerflich genannt wird und nicht soll entschuldigt werden, daß Prediger theils bei einer Berufungsfrage theils gar bei einer wirklichen Berufung auf Unterhandlungen über zeitliche Dinge sich einlassen und von dahin gehenden Bedingungen die Annahme des Berufes abhängig machen, so erfordert doch auch die Billigkeit, auf etwas hinzuweisen, was leichtlich das schwache Fleisch bei dem Prediger erregt. Das sind die mancherlei traurigen Erfahrungen, die allerdings genugsam an den Gemeinden gemacht werden. Denn es ist leider wahr, daß oft genug die Gemeinden nicht gedenken, den Prediger als werthen Botschafter Gottes nach Kräften leiblich zu versorgen (wiewohl auch da es sehr löbliche und liebliche Beispiele giebt), sondern, daß sie trachten, die Pastoren so billig als möglich zu haben und was, was sie freiwillig und aus Liebe thun sollten, um Geizes willen sich erst wollen abdrängen lassen. Es ist wahr, daß die Gemeinden oft nicht daran gedenken, daß sie nach der Schrift sollen allerlei Gutes mittheilen dem, der sie unterrichtet, (Galater 6, 6), daß der, welcher das Evangelium lehrt, sich nähren soll vom Evangelium (I. Corin. 9, 11. 14; I. Timoth. 5, 17. 18), daß sie der Liebe nach alles Gute sollen dem Prediger gönnen, wie ihnen selbst. Doch, wie oben bemerkt, so können nimmermehr Verständigungen der Gemeinden gegen solche klare Vorschriften Gottes dem Prediger Recht geben, selbst das Werk der Berufung mit eigenen Sünden zu beflecken.

Eine andere Weise, wodurch gewiß die Berufung einen Flecken und Makel erhält, ist die Sitte der Probepredigten. Wohl ist es recht, daß eine Gemeinde, welche berufen will, Candidaten aufstellt, und jedenfalls kann es ihr nicht verwehrt werden, daß sie eine Erfahrung über die Predigttauglichkeit der Candidaten zu gewinnen sucht, allein das ist als eine Unsitte zu verwerfen, daß eine solche Gemeinde verschiedene Prediger dazu auffordert, durch Probepredigten in eine Concurrenz um die vacante Gemeinde einzutreten. Namentlich aber kann das Eingehen oder gar Erbiten der Prediger zu solchen Probepredigten nicht anders als eigenes Zuthun zu ihrer etwaigen Berufung genannt werden, was, wie schon an sich, so zumal bei denjenigen Predigern verwerflich ist, welche zur Zeit in einem Berufe schon stehen. Denn es ist hier wohl ein Unterschied zu machen zwischen einem Candidaten, der überhaupt noch nicht im Amte stand, oder einem Prediger, der außer Amt und darum in der Stellung eines Candidaten ist, und zwischen einem Prediger, der im Amte noch steht. Wer aus der Zahl dieser letzteren auf eine solche Probepre-

digst eingeht, giebt sich doch als einen solchen zu erkennen, der Berufung und Amt in einer anderen Gemeinde sucht und von seiner derzeitigen Gemeinde wegbegehrt. Verträgt sich solches mit der Treue in dem Berufe an der Gemeinde, darin er steht? Verträgt es sich mit dem Gehorsam gegen Christum, der ihn ins Amt gesetzt? Verträgt es sich mit dem Glauben, da er warten soll, bis der Herr Christus ihn wegberuft und in ein andern Amt stellt? Und muß ein Prediger, der etwa in einer Probepredigt den gehofften Erfolg nicht gehabt hat, es nicht als eine sehr erklärliche Folge seines eigenen ungeistlichen Handelns hinnehmen, wenn er, der mit seiner Probepredigt durgefallene, der einer anderen Gemeinde nicht genügen konnte, nun auch der Gemeinde, darin er steht, nicht mehr gut genug erscheint? In der That ist es ein sonderbares Verhalten, daß ein Prediger mit seiner Probepredigt eine andere Gemeinde für sich gewinnen will, und, beim Mißgelingen seines Vornehmens doch für selbstverständlich hält, daß er der Gemeinde, in welcher er steht, müsse noch gut genug sein.

Was soll auch eine Probepredigt ausweisen? a) Handelt es sich um die Rechtgläubigkeit, so sollte dafür zunächst die Gliedschaft in einer rechtgläubigen Synode Bürgschaft sein. In diesem Sinne wäre die Einladung zur Probepredigt ein Mißtrauensvotum gegen den Prediger. b) Oder handelt es sich bei der Probepredigt um äußerliche Dinge, und gar um solche, welche erkenntnißlose Christen an dem Prediger suchen und rühmen, und die doch an sich üble Künste genannt werden müssen als etwa sogenanntes rührendes Predigen oder vermeintliches kräftiges Predigen, da doch die Kraft nur in der gewaltigen Stimme gesucht wird. Welcher treue Prediger will denn hier die oft so geistlosen Ansichten der Christen von der rechten Predigt stärken helfen? — Die Erfahrung lehrt, daß mit den Probepredigten wenig ausgerichtet ist. Wie will die berufende Gemeinde aus einer Probepredigt erkennen, ob der Probeprediger der rechte Mann für sie sei? Und welche Bürgschaft ist denn da, daß die Probepredigt auch nur die thatsächliche Tüchtigkeit des Probepredigers im Lehren und Predigen aufweise? Es fehlt doch nicht an bitteren Erfahrungen so mancher Gemeinden, welche die Unverlässlichkeit der Probepredigten genügend beweisen.

Hauptfächliche Bemerkungen aus der Besprechung dieser These.

Die eigentlich das Berufsrecht haben, sind alle geistlichen Priester. Und doch üben es faktisch nur die stimmungsfähigen Glieder der Gemeinde aus? Warum nicht eben so wohl Frauen und Kinder? Antwort: Weil Gottes Wort den Frauen in der Versammlung Schweigen auferlegt und die Kinder den Alten gehorchen sollen. So bleibt das Recht der Ausübung bei den stimmungsfähigen Gliedern, die aber nicht nur für sich, sondern auch für ihre Weiber und Kinder berufen. Letztere berufen durch jene, so daß der Berufene doch wie für Alle, so auch von Allen berufen ist. — Niemand hat das Recht einer Gemeinde einen Prediger zu setzen wider ihren Willen. Das Verhältniß von Synode und Gemeinde wird oft falsch verstanden. Man meint oft: die Synode versetze Pastoren. Das kann die Synode nicht, thut's auch nicht. Alles was die Synode thun kann und thut, ist, daß sie einer vacanten Gemeinde einen Pastor als für passend empfiehlt. Von Veretzung durch die Synode kann nicht die Rede sein. Dieselbe hat weder das Recht einer Gemeinde ihren Prediger zu nehmen, noch auch ihr einen solchen aufzubringen. Jeder mit einer Synode verbundenen Gemeinde muß ihr Recht, den zu berufen, welchen sie als den für sie passendsten erkennt, auch ungeschwälert bleiben.

Die Frage ob nicht einer selbstständigen Wittve in einer Gemeinde, welche die Ihrigen versorgt, oder einer in gemischter Ehe lebenden Frau persönliche Ausübung

des Berufsrechtes zu gestatten sei, ist mit Nein zu beantworten. Solche können ihre Wünsche privatim zur Geltung bringen. Das Stimmen derselben ist dem Verbot des Apostels zuwider, das nicht bloß auf das Lehren, sondern auch auf das Regiment in der Gemeinde geht; und dies gebührt den Hausvätern. Eben so wenig als persönlich ist einer Frau zu gestatten, daß sie durch einen Vormund oder Administrator ihre Stimme abgebe. — Das *votum negativum*, d. i. das Recht des Protestes haben die in Rede stehenden so wie alle Frauen und mündigen Personen der Gemeinde, doch steht der öffentliche Ausübung auch dieses in der Gemeinde von Seiten der Frauen das Gebot vom Schweigen des Weibes entgegen, so daß eine Frau nur durch ein männliches Gemeindeglied ihren Protest erheben lassen kann.

Das hier zur Sprache kommende Protestrecht veranlaßte noch folgende weitere Bemerkungen: So wenig die Synode das Recht hat, einer Gemeinde einen Pastor aufzuzwingen, so wenig hat irgend Jemand das Recht, einem Andern einen Pastor aufzubringen. Wo es sich um Berufung eines solchen handelt, muß jedem Glied der Gemeinde Gelegenheit gegeben werden, dabei mitzuwirken. Eine Versammlung zum Zwecke einer Berufung muß ausdrücklich dafür angesetzt sein und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Gegentheiliges Verfahren in dieser hochwichtigen Sache ist sträflicher Leichtsin. — In einer solchen ordentlich berufenen Wahlversammlung darf nun auch nicht sofort in überstürzter Weise zur Wahl geschritten werden. Der zweckmäßige Gang einer solchen möchte etwa dieser sein: Nach erfolgter Rathserholung werden zuvörderst bestimmte Candidaten aufgestellt, wobei keinem Gemeindegliede verwehrt werden darf einen Candidaten aufzustellen. Da aber möglicher Weise nicht alle Vorgeschlagenen wahlfähig sind, so wäre das Nächste darüber abzustimmen, wer auf die Wahlliste kommen soll. Ist die Zahl der wahlbaren Candidaten einstimmig festgestellt, d. h. so daß wegen keinen derselben Protest erhoben wird, so erfolgt darnach die eigentliche Wahl. Der in dieser von der Majorität Erwählte ist rechtmäßig erwählt, den schon im Voraus durch Nichtprotestiren gegen seine Candidatur Alle erklärt haben als ihren Pastor anerkennen zu wollen. — Soll Protest erhoben werden, so muß es geschehen gegen die Wahlfähigkeit eines Candidaten überhaupt. Wird ein Protest erhoben, so muß er angehört und respektirt werden. Ihn unbeachtet lassen, würde heißen, einem Menschen einen Pastor aufzwingen und wäre gottlos. — Selbstverständlich ist, daß ein Protest nicht aus bloßer Oppositionssucht oder anderweitigen unlauteeren Motiven erhoben werden darf, sondern wohlbegründet sein muß. Gründe zum Protest können nur Lehre und Leben geben, in Bezug auf welches letzteres keineswegs nur grobe Verbrechen und Verletzungen der Sittlichkeit allein in Betracht kommen dürfen. Es können auch Verfehlungen vorliegen, welche ohne offenbare grobe Sünden zu sein, doch das Vertrauen hindern und unmöglich machen, welches ein Gemeindeglied zu seinem Seelsorger nothwendig haben sollte. — Hier erhebt sich die Frage: Soll ein um solcher Sachen willen Protestirender gezwungen werden zur Aufbedung derselben Behufs Begründung seines Protestes? Der Regel nach hat ein Protestirender allerdings auch die Gründe seines Protestes anzugeben. Ob aber von dieser Regel in dem einen oder andern Falle abgegangen werden darf, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, die nicht im Voraus für jeden Fall entschieden werden kann. Als ein geeigneter Weg der Regel zu entsprechen, ohne dem oft aus fleischlicher Neugierde entpringenden Verlangen nach Angabe der Protestgründe (N. B. wo es sich um Sachen handelt, die ohne offenbare grobe Sünden zu sein, doch das Vertrauen hindern) wurde das Angeben von Protestgründen vor einem Vertrauenscommittee bezeichnet. Doch sollte dies nur in seltenen Fällen zu gestatten sein, das gänzliche Verschweigen aber nur in den allerseisten Fällen, da die Erfahrung lehre, daß Protestgründe dieser Art gar oft nichtige und unsittliche seien. — Das Recht

aber um solcher Sachen willen, welche ohne offenbare grobe Sünden zu sein, das Vertrauen hindern, zu protestiren kann nicht dadurch hinfällig gemacht werden, daß man sagt, es hänge ja doch die Seligkeit nicht von der Person des Pastors ab, sondern sei bedingt durch den Glauben an Christum. Kennt ein Christ an einem zur Wahl vorgeschlagenen Pastor Gebrechen des Lebens geringer Art, welche aber doch das Vertrauen erschüttern, und ihn befürchten lassen, der erwählte Pastor könne vorkommenden Falls um der Vergangenheit willen aus Schwachheit ihn entweder nicht ernstlich genug strafen oder auch gegentheils den Trost des Evangeliums nicht unverkümmert zusprechen wollen, so kann ein solcher mit gutem Recht protestiren ohne seine Seligkeit von einem Menschen abhängig zu machen. — Es wurde aber auch unterschieden zwischen Nichteinwilligen in eine Wahl, aber doch dieselbe sich gefallen lassen und eigentlichem Protestiren, da die Gründe zum Protest der Art sind, daß man die Wahl sich unter allen Umständen nicht gefallen lassen kann. Doch erkannte man, daß es nicht rathsam sei eine solche Unterscheidung zu statuiren, sondern nur zu unterscheiden zwischen Verufen und Protestiren, denn sich gefallen lassen sei doch immer ein Zustimmung, wenn auch unter Seufzen. — Ein Verstoß gegen das eine oder andere der Stücke, welche nach des Apostels Wort an einem Prediger nicht erkundet werden sollen, oder ein Mangel in dem einen oder andern der Stücke, die sich bei ihm finden sollen, kann nicht unbedingt und unter allen Umständen einen Protest begründen und den Mann wahlunfähig machen, denn dann möchte schwerlich auch nur ein Prediger tüchtig sein für das Amt. Es kommt hier auf das Maß des Mangels, auf den Grad des Verstoßes und auf die Gesinnung des Hergens an. Betreffs der Lehre ist bei einem zu Verufenden allerdings streng nach der Schrift zu gehen, betreffs des Lebens aber wird niemals einer gefunden werden, der allen Anforderungen der Schrift entspräche. So wenig irgend ein Christ in allen Stücken des Christenstandes die vollkommene Gestalt eines Christen, wie sie in der heil. Schrift gezeichnet wird, erreichen wird, so wenig kann einer erwarten, daß ein Prediger allen Anforderungen, die das Wort Gottes an ihn stellt, in vollkommener Weise entsprechen kann. Solche an einem Prediger sich findenden Verfehlungen und Mängel müssen ihn noch keineswegs untüchtig machen für das Amt. Das geschieht nur durch falsche Lehre und ärgerliches Leben. — In Bezug auf die Frage, ob man nicht einem aus Gewissensbedenken protestirenden Gliede, welches, um nicht die Andern in die Lage zu bringen, ihm wider sein Gewissen einen Pastor aufzudrängen, aber auch um nicht den Schein zu geben als wolle es selbst hartnäckig den Andern einen von ihnen erwählten Mann wehren, um Entlassung bittet aus seiner Gemeinde und um die Freiheit sich einen andern Seelsorger wählen zu dürfen, diese gewähren solle, ist zu bemerken, daß eine Gemeinde, die solchem Verlangen entspricht, nach falschen Grundsätzen handelt, indem sie die Gemeinden als um der Pastoren willen vorhanden betrachtet und nicht die Pastoren um der Gemeinden willen. Die Gemeinde soll einen um des Gewissens willen Protestirenden hören, so lange nicht bewiesen ist, daß er ein Händelmacher ist. — In Fällen, wo ein um äußerlicher Ursachen, wie Unansehnlichkeit der Person u. dgl. willen Protestirender, sich nicht will belehren lassen, daß solche Dinge keine berechtigten Protestgründe abgeben können, ist derselbe in Zucht zu nehmen.

Hierauf gingen die Verhandlungen über zur Frage nach der Rechtmäßigkeit des Verufs und wurde dabei im Wesentlichen Folgendes bemerkt: Es ist nicht zu verwechseln Ungültigkeit und Unrechtmäßigkeit des Verufs. Ein ungültiger Veruf giebt das Amt überhaupt gar nicht; ein unrechtmäßiger Veruf ist einer, der nicht auf dem rechten Wege erlangt ist. Im Allgemeinen soll kein Prediger etwas dazu thun, um ein Amt zu erlangen, sondern nur sagen: Hier bin ich, Herr sende mich! Doch ist ein Unterschied zu machen zwischen Pastoren,

die bereits im Amt stehen, und Solchen die zur Zeit ohne Amt sind, oder Candidaten. Daß einer der Letzteren auf dem geordneten Wege sich bemüht, meldet, zur Verfügung stellt, bittet beim Präses oder bekannten Pastoren, die Aufmerksamkeit raskanter Gemeinden auf ihn zu lenken, ja wohl selbst eine Probepredigt hält, möchte nicht ohne Weiteres zu verwerfen sein. Anders hält sich's, so einer bereits ein Amt hat. Da eine Veränderung zu suchen ist Untreue an der bisherigen Gemeinde und ein verflucht Ding. Ist es Gottes Wille, einem solchen einen andern Platz zu geben, so wird er ihm schon die Wege dahin zu gelangen, zeigen und aufthun. Ein Pastor, der erkennend, daß er an einer Gemeinde nicht länger im Segen arbeiten kann, solches seinem Präses oder benachbarten Pastoren mittheilt und in Folge dessen einen andern Beruf erhält, kann solchen Beruf wohl als einen recht-mäßigen ansehen. Indeß muß ein Prediger sich wohl hüten, wenn's nicht nach Wunsch geht und Schwierigkeiten sich häufen, alsbald den Gedanken in sich aufkommen zu lassen, als sei nun schon keine geeignete Wirksamkeit mehr möglich, und den Wunsch, ein anderes Arbeitsfeld zu erhalten, oder gar deshalb wirklich zu gehen. Das würde nichts anderes sein als Kreuzesflucht. Um das Kreuz abzuwenden aber soll der damit Beladene nicht beten: Herr hilf mir fort! sondern viel-mehr: Herr segne die Predigt deines Wortes!

Was ist von Probepredigten sonderlich schon im Amte stehender Prediger zu halten? Dieselben sind zu verwerfen. Zwar ist es nichts weniger als sündlich, daß eine Gemeinde wünscht eine Probe zu haben davon wie einer, den sie berufen möchten, predigt; der zweckmäßigste Weg aber das zu erfahren ist nicht Einladung zur Probepredigt, sondern Abordnung einer Delegation um den Prediger zu hören.

Leider kommt es ja noch mitunter vor, daß die Annahme eines Berufes abhängig gemacht wird von äußerlichen Dingen, als: höheres Einkommen, bessere Wohnung, Befreiung vom Schulhalten u. dgl. So sträflich es unzweifelhaft ist, wenn Gemeinden z. B. durch Geiz es dahin bringen, daß solche Dinge ihrem Pastor zu einer schweren Versuchung werden müssen, indem sie nicht bedenken, wie Gott denen, die unterrichtet werden mit dem Wort, befiehlt, allerlei Gutes mitzutheilen dem, der sie unterrichtet, und sagt, daß die das Evangelium predigen sich auch vom Evangelium nähren sollen, — so ist es doch nichts desto weniger ein böses sündliches Ding, wenn der Pastor von solchen äußerlichen Dingen die Annahme eines Berufes abhängig macht. Wer die Ueberzeugung, daß ein an ihn ergehender Beruf ein göttlicher sei, nur dadurch gewinnen kann, daß ihm ein reichliches Gehalt gesichert wird, oder eine bequemere Wohnung oder dgl. der ist mehr oder weniger ein Bauch-priester. Ein Beruf, der in diesen Stücken nicht allen Wünschen entspricht, ist da-rum wahrlich noch nicht als ein ungöttlicher abzuweisen, wie es der Fall wäre, wo ein Beruf nicht genau sagt wie die Gemeinde es mit Gottes Wort hält, daß sie nämlich ihren Pastor zu rechter Lehre verpflichtet. Was das Andere, Gewährung des nöthigen Unterhalts betrifft, so hat Gott in Stellen der heiligen Schrift wie den angezogenen den Gemeinden hinglänglich gesagt, was ihre Pflicht ist. Weitere Verhandlungen darüber bei Annahme eines Berufes können nur zur Befleckung des-selben gereichen. Läßt eine Gemeinde aus Geiz ihren Pastor hungern oder sonst Noth leiden, so wird Gott sie entweder bessern, oder dem Pastor sagen: gehe weiter! Eine Gemeinde aber, die sich dessen schuldig macht, oder auch, wiewohl im Irdischen reichlich gesegnet, nur darauf aus ist, den Pastor so billig als möglich zu haben, ist ein gottloser schändlicher Haufe. — Selbstverständlich ist das nicht zu beziehen auf arme Gemeinden, die gewißlich zu Gottes Wort auch berechtigt sind, mit denen aber ein rechtschaffener treuer Prediger gern auch ihre Armuth im Leiblichen theilen und wenn nöthig hungern wird, damit sie nicht geistlich hungern und darben müssen.

Anmerkung. Um Gemeinden eine Anleitung zu geben, in welcher Weise etwa vorkommenden Falles ein Beruf, auszufertigen sei, wurde Prof. Ernst von der Synode beauftragt ein Formular dafür zu entwerfen.

Thesis 3. Ein Prediger hat das Amt in einer Gemeinde, so lange es Gott gefällt, nicht, so lange es der Gemeinde oder dem Prediger gefällt.

Erläuterungen.

Es ist nie zu vergessen, daß auch bei dem mittelbaren Beruf eines Predigers durch eine Gemeinde doch in erster Linie und eigentlich Gott der Berufende ist. Die Gemeinde ist bei der ganzen Berufung nur ein Werkzeug Gottes, der Pastor Knecht und Diener Gottes. Diese Sätze bedürfen keines weiteren Beweises, sie sind schon zuvor bewiesen. Es folgt aus denselben:

1) Daß einerseits keine Gemeinde einen Prediger auf bestimmte Zeit berufen und kein Prediger einen solchen Ruf annehmen darf, daß andererseits weder Gemeinde noch Prediger ein Recht zu kündigen sich contractlich vorbehalten dürfen. Denn mit diesem allem würden sowohl Prediger wie Gemeinde sich freventlich zu Herren machen und in das Recht Christi, **der allein Herr ist**, eingreifen. Sendet Gott durch den Beruf einer Gemeinde in dieselbe einen Prediger als seinen Botschafter an seiner Statt, wie darf sich eine Gemeinde anmaßen, vorschreiben zu wollen, wie lange dieser Botschafter seine Botschaft ausrichten soll; wie darf ein Prediger sich erdreisten, das Recht der Kündigung sich vorzubehalten und damit zu erklären, er wolle an dieser Gemeinde die Botschaft Gottes nur so lange ausrichten, als ihm gut scheinen werde. Eine solche Berufung auf festgesetzte bestimmte Zeit ist gar keine göttliche Berufung, sondern ein schändlicher Mißbrauch derselben. Wer eine solche Berufung annimmt, ist ein Miethling und gedingter Menschenknecht. Durch eine solche Berufung wird überhaupt ein Mensch nicht ein Pfarrer oder Pastor, womit allerdings nicht gesagt werden soll, daß die Amtshandlungen eines solchen, bei wesentlicher Richtigkeit derselben an ihnen selbst, unwirksam sein sollten.

Zeugnisse für diesen Punkt, zugleich Beweis aus der Schrift enthaltend. Luther (bei Dedek. I. p. 921): Der Beruf des Predigers ist nicht zu achten wie ein Gedinge, das man mit einem Rulhirten oder Sauhirten macht.

Brochmand (II. 968): Darf das Predigtamt auf bestimmte Zeit angenommen werden?—Auf keine Weise! Denn 1) für solchen Beruf auf bestimmte Zeit finden sich keine Spuren in der ganzen heiligen Schrift. Noch hat Christus seinen Willen über eine bestimmte Zeit des Predigtberufes erklärt. 2) Solche Prediger sind nicht sowohl Hirten als Miethlinge. Joh. 10, 11 ff.: Denn wenn sie in wahrer Liebe zu den Schafen brenneten und ließen sich dieselben recht angelegen sein, so würden sie ihre Arbeit nicht denselben auf bestimmte Zeit vermieten — sondern nachfolgen dem Beispiele des Erzhirten Christi, welcher die Seinen liebte bis an's Ende. Joh. 13, 1; 10, 11. 12. 3) Es widerstreitet der temporäre (auf bestimmte Zeit lautende) Beruf gegen Lucae 9, 62; I. Corinth. 7, 17. 20. Apocalyp. 2. 10.

Hartmann (Past. ev. p. 104): Hierher gehört auch jene streitige Frage, ob jemand seinen Dienst oder Amtarbeit der Kirche auf bestimmte Jahre zusagen könne. Wir sagen nein: 1) Weil eine solche Berufung Gott, welcher beruft, verwegen eine Frist vorschreibt, nach deren Ablauf er sich von der Kirche, wie sie sich auch immer nennen möge, verabschieden wolle; wie es denn nicht die Sache eines Legaten (Gesandten) ist, seinem Herren vorzuschreiben, wie lange er ihn vertreten soll. — Wir sind Gottes Diener und dieses Amt ist Gottes, zu dem wir von Gott, obgleich durch Menschen, berufen werden; dieses heilige Werk muß daher auf heilige Weise, nicht aber nach menschlicher

Willkür behandelt werden. — Auch kann der Diener des Wortes selbst auf solche Weise das heilige Amt nicht annehmen, will er nicht ein Miethling werden.

Kromayer (Th. pos. pol. II. 404): Das Amt ist ordentlicher Weise ein immerwährendes, weil es von dem Berufenden nicht nach Art eines Contractes auf gewisse Jahre oder unter dem Vorbehalt des Rechts, den frei Berufenen zu entlassen verliehen werden kann. — Weder der Berufende noch der Berufene kann eine solche Berufung und Entlassung für göttlich halten.

2) So wenig eine vorher ausbedungene Kündigung einer Gemeinde oder einem Prediger zusteht, so wenig steht ihnen eine Kündigung ohne solche vorhergehende Festsetzung zu. Ein Prediger, welcher das Amt, zu dem er rechtmäßig berufen war, kündigt, wird gegen alle die Ermahnungen ungehorsam, welche der heil. Geist nicht nur über die Beständigkeit und Treue in irgend einem Berufe, sondern namentlich im Berufe des Predigers giebt. Es heißt I. Corinth. 7, 17. 20.: Ein jeglicher bleibe in seinem Berufe, darin er berufen ist. Es zieht dies der Apostel Paulus auf die Knechte, Sklaven. Sollten diese bleiben in dem Berufe, darin sie berufen sind, vielmehr gilt diese Vorschrift von dem heil. Predigtberufe. Gerade die besonderen Personen, darauf Paulus sich bezieht, bieten eine gute Vergleichung. Ein Knecht hatte nicht die Macht, den Ort, da er Dienst that, zu verwechseln, eben weil er nicht sein eigener Herr war. So erfordert es die Treue eines Predigers gegen Gott, als seinen Herrn, nicht bloß, daß er irgendwo etwa das heilige Amt recht führe, sondern, daß er es da, wohin er von Gott berufen war, ausrichte, so lange Gott ihn daselbst läßt. Ausdrücklich sagt Gottes Wort Coloss. 4, 17.: Siehe auf das Amt, das du empfangen hast in dem Herrn, daß du dasselbe ausrichtest; und II. Timoth. 4, 5: richte das Amt redlich aus — wo es unter den vorhergehenden Ermahnungen noch heißt: Leide dich — halte an. — Wer wird nun sagen wollen, daß das „kündigen“ aus eigener Machtvollkommenheit und eigenem Rath mit dieser redlichen Ausrichtung des Amtes in Einklang stehe. Zwar wird ein solcher, der selbstvermessen aus Unzufriedenheit oder wegen Aergers oder aus eigner seltsamer Andacht und nach eigenem geistlichen Gericht über die Unwürdigkeit seiner Zuhörer sein gegenwärtig Amt kündigt, leicht sagen, daß er allzeit redlich die Werke des Amtes treibe und also redlich das Amt ausrichte wo er's noch habe, — doch das ist eitel windiges Gerede. Denn das Amt hängt nicht in der Luft, noch hängt es am Pastor, sondern man hat es in einer Gemeinde und jederzeit ist das Amt, das ein Pastor empfangen hat, das Amt in dieser bestimmten Gemeinde. Darum, dieser Gemeinde kündigen, ist das directe Gegentheil der redlichen Ausrichtung und pastoralen Treue. Kann ein Prediger, welcher seiner Gemeinde kündigt, bestehen vor dem Spruche: Weidet die Herde Christi, so euch befohlen ist, I. Petri 4, 5. oder vor dem Spruche: Habt Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, Aposteln. 20, 28? Hat der Herr die Heerde ihm befohlen, wie kann er der Knecht derselbigen den Weidedienst aufkündigen. Hat der heilige Geist ihn unter die Herrde gesetzt, wie darf er nach den Eingebungen seines eigenen Geistes sich davon machen? Es ist nichts klarer, als daß dies Kündigen eine schwere Sünde wider Gott ist.

Gewiß ist aber auch dies, daß ein Prediger nicht absolut an eine bestimmte Gemeinde gebunden ist, das ist, Gott kann ihn wohl des Dienstes an einer Gemeinde entheben. Und zwar geschieht dies:

a) Wenn Gott es zuläßet, daß er vertrieben wird, sei es durch rohe Gewalt oder durch Verweigerung des nöthigen Unterhaltes oder durch Gewissen beschwerende Zumuthungen oder auch durch gänzliche Verwerfung des göttlichen Wortes.

b) Wenn Gott ihm eine anderweite Berufung zu Theil werden läßt und bei dieser theils ihn selbst in seinem Gewissen überzeugt, daß er derselben folgen sollte, theils auch seine bisherige Gemeinde willig macht, ihn in Frieden der berufenden Gemeinde zu überlassen.

Weil aber Gott selbst nicht absolut seine Diener an eine Gemeinde bindet, sondern sie selbst versetzt nach seinem Wohlgefallen, so ist es auch zu verwerfen, daß ein Prediger bei Uebernahme des Berufes in einer Gemeinde sich verbindlich machen wollte, Zeit seines Lebens bei derselben zu verbleiben. Es ist dieses gerade so und aus demselben Grunde verwerflich, als die Berufung auf bestimmte Zeit, nämlich in sofern hier der Diener und Knecht sich die Verfügung über seine eigene Person erlaubt, welche allein dem Herrn, dem dreieinigen Gotte zusteht.

Da die Beweise aus heiliger Schrift für diesen Punkt schon in vorgehender Erläuterung mit eingeführt, so folgen nur noch einige Zeugnisse aus den Schriften unserer Kirchenlehrer.

Brochmand (II. 972): Ob ein Pastor kündigen dürfe z. B. wegen Feindschaft in der Gemeinde &c. — Antwort: Nein! denn 1) Christus hat den Seinen ausdrücklich vorhergesagt, daß treue Diener des Wortes zu kämpfen haben mit allerlei Widerwärtigkeiten. Matth. 10, 10. „Siehe ich sende euch wie Schafe mitten unter die Wölfe.“ 2) Christus und die Apostel geben hier das Vorbild. —

Derjelbe (II. 969): Wenn Jemand seine Stelle verläßt und anderswohin sich wendet, es sei wegen reichlicheren Lohnes, oder zur Vermeidung von Arbeit, die er thun kann, oder um der Ehre oder eines zeitlichen Vortheiles willen überhaupt, — d e r s ü n d i g t g e w i ß. Denn 1) der Apostel ermahnt rund heraus I. Corinth. 7, 17. 20, daß jeder wandle in dem Beruf, darin er berufen ist; 2) der heilige Geist verwahrt streng, daß man Gewinn suche. I. Timoth. 6, 5. 3) Wer in Christi Dienst etwas anderes sucht als Christi Ehre und der Hörer Heil, ist nicht ein Hirt, sondern Miethling, Joh. 10. 11.

Derjelbe (II. 972): Hier ist aber die Verwahrung anzuwenden, daß ein Prediger von seinem Amte weichen mag, wenn der ganze Haufe boshaft, daß auch nicht einmal wenige gefunden werden, die Gottes Wort hören wollen und denselben gehorchen. Dies stützt sich auf die Worte des Herrn Matth. 4, 14, das Exempel Lucä 4, 28, Matth. 14, 13.

Dünten (p. 661): Die Frage ist, ob ein Prediger, der ohne eigenes Practisiren und wider Vermuthen anderswohin Berufung empfängt, dieselbe könne annehmen. — Antwort: Ja! denn 1) es ist Gott der Herr, der ihn anderweit beruft — und soll demnach ein Prediger in seinem Gewissen forschen, ob der Beruf von Gott komme, und alsdann gehorsam sein. 2) Gottes Vorsicht regiert alle Dinge und sonderlich solche Vocationes (Berufungen). Gott thut es nicht umsonst. Man verfolgt oftmals einen Prediger, habert und zankt mit ihm, da kommt Gott und bringt ihn an einen anderen Ort zur Ruhe. 3) Man soll folgen, daß man das Gewissen nicht beleidige, wie Jonas that, der die Berufung gen Ninive ausschlug. 4) Jeremias gedenkt in seinem Vaterlande Anatot zu sterben, muß aber gen Jerusalem, bald wieder gen Anatot, letztlich nach Aegypten; da starb er. — Einwurf: der vorige Beruf ist göttlich, darum soll der Prediger darin bleiben und den neuen Beruf, ob er schon göttlich wäre, nicht annehmen. Antwort: Beide Berufe können göttlich sein, aber es ist der eine um Gottes Ehren und der Kirche Erbauung willen vorzuziehen.

Brochmand (II. 969): Wenn Jemand anderswohin rechtmäßig berufen wird, aber so, daß er von seinen bisherigen Hörern eine friedliche Entlassung erlangt, und gewiß ist, daß seine Arbeit in der ande-

ren Gemeinde, dahin er berufen wird, Gott mehr zu Ehren und den Menschen mehr zu Nutzen sei, auch endlich auf nichts sieht, denn auf Gottes Ehre — und der Seelen Heil, so ist kein Hinderniß, daß er in die andere Gemeinde, dahin er rechtmäßig berufen ist, gehe. Beweis: 1) Die Gaben sind verschieden. Röm. 12, 6; I. Corinth. 12, 5. Was hindert also, daß Jemand dahin gehe, wo er mit seinen Gaben mehr wirken kann und Gott ihn ruft.

Anm.: Es erfordert hier der gottgefällige Wandel eines Predigers, daß er nach Empfang eines Berufes und vor Annahme desselben die ganze Angelegenheit seiner Gemeinde vorlege. Die Gemeinde ist, um der Gläubigen in ihr willen, die Hauschre und Braut Christi, der Prediger aber Diener; so soll er auch in dieser Sache die Gemeinde nicht verachten dadurch, daß er sie nicht fragt. — Ein Zeugniß geben die obigen Worte von Brochmann. — Ein weiteres Zeugniß giebt das Braunschweiger Ministerium bei

Dünten (p. 644): Es kann ein solcher (der nämlich einen Beruf anderswohin empfangen hat) die ihm zuvor anbefohlene Kirche nicht verlassen und ohne und wider ihren Willen abdanken. — Denn wie der Kirchen und Gemeinde Consens und Willen von nöthen, wenn einer rechtmäßig berufen wird, also kann auch ohne der Kirchen Zustimmung und Willen keine Verlassung der Kirchen vorgenommen werden*).

3) Eine Gemeinde kann einen Prediger nicht vom Amte setzen, wenn es ihr gefällt, sondern nur dann, wenn Gott selbst sie zwingt, daß sie des göttlichen Rechtes abzusetzen, brauchen soll. Wie nämlich Gott der Gemeinde das Recht giebt, Pfarrer zu berufen und einzusetzen, aber nicht nach ihrem Belieben, sondern nach seiner hierfür gegebenen Vorschrift, und nicht also, daß sie Herrin wäre mit eigener Vollmacht, sondern Werkzeug Gottes, also giebt ihr auch Gott das Recht abzusetzen, das ist, die Absetzung zu vollziehen, welche Gott der Herr selbst schon durch sein Wort ausgesprochen. Wen Gott absetzt, den soll die Gemeinde absetzen. Gott aber setzt denjenigen Prediger ab, welcher in falsche Lehre geräth und von solcher nicht läßt. (Jerem. 14, 14—16; 23, 21, 22; 27, 14—17; Matth. 7, 15; Joh. 10, 4 5; Tit. 1, 9—11; II. Tim. 2, 15—17); oder schweres Aergerniß im Leben giebt und einestheils dadurch den guten Ruf bei denen, die draußen sind, verliert, und andernteils darüber nicht Buße thun will. (Apostelg. 6, 3; I. Tim. 3, 2, 7; Tit. 1, 7).

Zeugnisse aus den Schriften unserer Kirchenlehrer:

Luther (L. A. XIV. 84): Eine ganze Gemeinde soll Macht haben einen Pfarrer zu wählen und zu entsetzen. Dieser Artikel ist recht, wenn er nur würde christlich vorgenommen.

Luther (Brief an Hausmann): Wie sie (in Zwickau) sich haben hören lassen, daß sie sollten Herren sein und der Pfarrer Knecht, der alle Tage auf der Schudel saße. Wenn Mühlspfort**) wollte, so bliebe er (nämlich der Pfarrer) wo nicht, so müßte er weg — nein, nein, lieber Herr, da sollt ihr's nicht hinbringen, oder sollt keinen Pfarrherrn behalten.

(Dies ein Zeugniß unseres Vater Luther gegen solche Gemeinden, welche meinen, ganz nach ihrem Belieben einen treuen Pastoren absetzen zu können).

*) Anm. Anders steht es freilich bei fleischlicher Hartnäckigkeit einer Gemeinde, welche ihre Zustimmung zur Annahme eines anderweiten Berufes ihrem Prediger nicht geben wollte, obgleich sie die größere Wichtigkeit dieses Berufes wohl einsehen könnte. In einem solchen Falle kann sich der Prediger durch die Verweigerung der Zustimmung nicht binden lassen, sondern müßte zuletzt ohne Zustimmung seinem Gewissen folgen.

**) Dies war ein böswilliger Händelmacher in der Zwickauer Gemeinde.

Antker (L. A. XIII. 738): Also sind schon **hiermit** ihres Amtes und Gewalt entsetzt, die in der Kirchen regieren wollen und doch nicht Christi Wort, sondern ihr eigen Gebot fürgeben, und von den Leuten fordern, ihnen als Bischöfen, die im ordentlichen Regiment sitzen, gehorsam zu sein. So sind auch die Schafe Christi solchem Urtheil Christi zu folgen schuldig, solche für Entsetzte, ja für Verdammte, Abgesonderte aus der Kirchen Christi, ja Verfluchte zu halten und zu fliehen; und sollen solch ihr Urtheil und Macht, so sie wollen fromme treue Schäflein Christi bleiben, ihnen nicht nehmen lassen, noch von ihnen geben u. s. w. (Ueber die Worte: Meine Schafe, hören meine Stimme u. Joh. 10, 4 5).

Chemnitz (bei Dünken p. 663): Gleichwie der Beruf und Bestellung Gottes ist, wenn er gleich durch Mittel geschieht — also hat Gott eigentlich Macht, einen Prediger vom Amt zu entsetzen. I. König. 2; Hosea 4. Und weil solches geschieht durch Mittel, so muß es auch aus und nach Gottes Instruction geschehen. Derhalben, so lange Gott seinen Diener, der mit Treue lehrt und unärgerlich lebt, in dem Amte haben will und dulden kann, so hat die Kirche nicht Macht, den Diener Gottes ohne seinen (nämlich Gottes) Befehl abzusetzen. Wenn er aber entweder mit Lehre oder Leben nicht bauet die Kirche, sondern ärgert und bricht, **so setzt ihn Gott ab.** I. König. 2; Hosea 4. Und alsdann hat die Kirche nicht allein Recht und Macht, sondern ist schuldig, einen solchen abzusetzen. Denn gleichwie Gott durch Mittel Prediger beruft, aber nach seiner gegebenen Instruction, also geschieht es auch durch ordentliche Mittel*), wenn Gott Prediger absetzt, aber darum muß die Kirche auch haben unseres Gottes Instruction und derselben auch folgen.

So gewissenhaft gerade unsere Kirche das oben dargelegte Recht der Gemeinde lehrt und aus der Schrift begründet und zu christlichem Brauche ermahnt, so wenig will sie von einem leichtsinnigen und gewissenlosen Brauche desselben wissen. Deshalb möge ein hierher gehöriges Zeugniß aus den symbolischen Büchern den Schluß machen. Es heißt in der Apologie (Conc. Ausg. v. Müller. p. 127): Auch werden daraus leichtlich Rotten, wenn das Volk aufgeschwinderst**) **alles** will meistern und aussetzen an der Bischöfe oder Prediger Wandel und Leben, oder wenn sie alsbald der Prediger müde werden, etwa um eines kleinen Gebrechens willen, da folget viel groß Unraths. — Wiederum wird erhalten Vollkommenheit und Einigkeit, das ist, die Kirche bleibt unzutrennet und ganz, wenn die Starken die Schwachen dulden und tragen, wenn das Volk mit seinen Predigern auch Geduld hat u.

Diese These richtet sich zunächst gegen das hier zu Lande wohl öfter vorkommende Unwesen der Kündigung sowohl Seitens der Pastoren als auch Seitens der Gemeinden. Zuweilen ist dieselbe gleich in dem Miethskontrakt, wofür ein dergleichen enthaltender Beruf eigentlich zu halten ist, stipulirt, indem beide Theile sich das Recht meist dreimonatlicher Kündigung vorbehalten. Da kann von göttlicher Berufung nicht mehr die Rede sein; das ist elende Menschendienererei. Zuweilen findet sich dieselbe Sache zwar in anderer, darum nicht minder verwerflicher Form. So herrscht z. B. in einzelnen Gemeinden der Brauch, an einem bestimmten Tage das Pfarrgehalt für ein Jahr festzusetzen. Dies wäre an sich nicht zu tadeln, wenn es nicht, wie die Erfahrung lehrt, von den Meisten so angesehen würde, als

*) Nämlich eben durch die Gemeinde.

**) Lat. Text: nimis acerbe — allzu scharf.

werde damit der Pastor wieder auf ein Jahr gemiethet, oder abgestimmt ob der Pastor noch ein Jahr bleiben solle. Es sollte dieser Gebrauch von den Gemeinden beseitigt werden, um dem sich leicht damit verknüpfenden Mißverständnisse vorzubeugen, als werde der Pastor auf's Jahr gemiethet, oder als hätten die Gemeinden das Recht darum den Pastor nach Belieben zu entlassen, weil sie ihn bezahlen. — Da es zuweilen auch vorkommt, daß eine Gemeindeordnung einen solchen Kündigungsparagraph enthält, so muß ein Pastor, so sehr er bei Annahme eines Berufs einerseits darauf zu sehen hat, daß er auf Gottes Wort und das Bekenntniß der Kirche verpflichtet wird, doch anderseits sich wohl hüten, daß er sich nicht unbefehens auf eine Gemeindeordnung verpflichten läßt, da in den Gemeindeordnungen öfter gar kirose Dinge stehen. Findet er nachmals in der Gemeindeordnung irgend welche dem Worte Gottes zuwider laufende Sachen, wie z. B. Festsetzung einer Kündigungsfrist oder dgl. so hat er dagegen zu zeugen und dazu zu thun, daß dergleichen Sachen wieder hinaus kommen, ist aber niemals dadurch gebunden. Die Gemeinden sollen wissen und erkennen, daß Gott zwar durch ihr Erwählen die Pastoren in's Amt setzt, sie aber nicht Herren der Pastoren sind und darum auch nicht berechtigt sie auf Zeit und Kündigung anzustellen. Ein Ende zu machen ist Gottes Sache. — — —

Gemeinden mit Gemeindeordnungen, welche derartige Bestimmungen enthalten, können selbstverständlich, so lange nicht eine Abänderung erfolgt ist, in eine rechtgläubige Synode nicht aufgenommen werden, und wo dergleichen Bestimmungen nach erfolgter Aufnahme in die Gemeindeordnung hineingekommen sein sollten, haben Pastor, Präses und Visitator dafür zu sorgen, daß solchem Unfug ein Ende gemacht werde.*)

Im Anschluß hieran wurde auch die zuweilen von Pastoren eingegangene Verpflichtung zur Sprache gebracht, eine Gemeinde nicht zu verlassen ohne für geeignete Wiederbesetzung zu sorgen, und dazu bemerkt, daß die spätere Versorgung der Gemeinde nicht des bisherigen Pastors, sondern Gottes Sache sei. Pastoren, die dergleichen Verpflichtungen übernehmen, oder gar dazu sich erboten, geben leicht den Schein als wollten sie des lieben Gottes Geheimräthe spielen, die am besten wissen wer würdig sei, ihr Nachfolger zu sein.

Auch ohne vorherige Abmachung findet man zuweilen Kündigung in Anwendung gebracht, namentlich von Seiten einzelner Pastoren, die nach unerquicklichen Vorgängen in und Handeln mit der Gemeinde auf einmal erklären, daß sie bis zu der und der Zeit ihr Amt an der Gemeinde niederlegen. Solch Verfahren ist grade eben so verwerflich und sündlich wie stipulirte Kündigung. Das heißt Davonlaufen nach eigenem Willen und Gefallen, das heißt erklären: nicht thun zu wollen, was Gott befohlen, nämlich Seine Botschaft ausrichten da wo, und so lange als es Gott gefällt. Solch Verfahren ist nicht empfohlen von dem Herrn wenn er rüth den Staub von den Füßen zu schütteln. Wo in einer Gemeinde es wirklich dahin käme, daß sie dem Pastor verböte Gottes Wort recht zu predigen, soll dieser Gott gehorham in der rechten Verkündigung Seines Wortes fortfahren und getrost der Dinge harren die kommen werden. — Auf Abtretung einer oder mehrerer Gemeinden befußs Bildung einer neuen Parodie findet das Gesagte natürlich keine Anwendung. — Im Falle von Kränklichkeit oder Schwächlichkeit, die es einem Pastor unmöglich machen einen schwierigen Posten genügend auszufüllen, und dgl. mag es demselben wohl ohne Sünde zu thun freistehen, daß er sich an die geeigneten Personen wende um eine Empfehlung an eine andere, geeignetere Gemeinde zu erlan-

*) Bei dieser Gelegenheit wurde beschloffen, daß die zur Synode gehörenden Pastoren Wilmautes beauftragt sein sollen, die von der Synode herausgegebene, jetzt vergriffene Gemeindeordnung revidirt und verbessert neu auslegen zu lassen.

gen; ja es mag unter solchen Umständen selbst durch die Liebe zur Gemeinde geboten sein, das Amt an ihr niederzulegen um einer rüstigeren Kraft Platz zu machen. — Uebrigens ist hier das oben bei der Lehre vom Protest Gesagte zu wiederholen, daß nämlich eine Anweisung, wie man in jedem einzelnen Falle sich zu verhalten habe, um korrekt zu handeln, nicht im Voraus gegeben werden kann. Doch ist unter allen Umständen der Grundsatz festzuhalten, daß Alles geschehe zur Erbauung der Kirche, und daß die Gaben sich erweisen zum gemeinen Nutzen. Die schließliche Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines ergangenen Berufs muß, wie sehr auch zu empfehlen ist, daß man von der Erfahrung und Weisheit Anderer sich berathen lasse, doch dem Gewissen des Betreffenden überlassen bleiben.

Das Band zwischen Gemeinde und Pastor durch Absetzung des Letzteren zu lösen ist der Gemeinde gebeten, im Falle derselbe hartnäckig an falscher Lehre festhält oder sich eines ärgerlichen Lebenswandels schuldig gemacht hat ohne dafür Buße zu thun. In Wahrheit ist ein solcher dadurch von Gott bereits abgesetzt, die Gemeinde hat nur die von Gott ausgesprochene Absetzung noch zu vollziehen. Auch wo der Pastor durch sein Verhalten bösen Schein und Verdacht auf sich geladen hat, ist, so er nicht Buße thun will, Absetzung recht. — Im Falle aufrichtigen Abthuns falscher Lehre und rechtschaffener Buße für gegebenes Aergerniß im Wandel, muß es der Gemeinde freistehen zu entlassen oder nicht. Ist sie stark genug einen solchen zu tragen, so mag sie's thun, ist sie's nicht, so mag sie ihn entlassen, sie hat das Recht Letzteres zu thun auch nach erfolgter Buße, wenn der Name ihres Pastors einen bösen Klang hat. — Legt ein in Sünde gefallener Pastor in bußfertiger Erkenntniß seiner Unwürdigkeit zum Amte dasselbe freiwillig nieder, so ist besondere Absetzung desselben natürlich nicht mehr nöthig.

Hier mußten um zur Erledigung vorliegender Geschäfte die nöthige Zeit zu gewinnen, die Verhandlungen über diesen Gegenstand abgebrochen werden.

Dem Thesensteller wurde für seine werthvolle, belehrende Arbeit der Dank der Synode ausgesprochen, derselbe ersucht die schriftlichen Erläuterungen zu den Thesen zum Druck zu überlassen und schließlich gebeten die zwei noch übrigen Thesen über diesen Gegenstand zur Verhandlung bei der nächstjährigen Versammlung vorzulegen und vorzubereiten. Dieselben lauten:

Thesis 4. Ein Pfarrer oder Pastor hat das Amt nur bei denen, von welchen er berufen wurde.

Thesis 5. Da das Werk der Berufung ein so überaus wichtiges ist, so erfordert es christliche Weisheit, daß eine Gemeinde dasselbe ohne Verathung durch wohlterfahrene Diener der Kirche nicht vornehme.

Von Herrn Prof. Dr. Noz waren auch noch eine Reihe von Thesen gestellt über christliche Gemeindeschulen. Da indeß wegen beschränkter Zeit nur zwei derselben zu einer kurzen Besprechung gelangten, so wurde Herr Dr. Noz ersucht für nächstjährige Versammlung wiederum Thesen zu stellen, sonderlich über die Nothwendigkeit der Anstellung von Gemeindeschullehrern.

Den Hauptgegenstand für die nächstjährigen Lehrverhandlungen indeß sollen laut Beschluß Thesen bilden, welche Pastor Höncke über die Herrlichkeit der Kirche vorlegen wird.

II. Geschäftsverhandlungen.

Präsidial-Bericht.

Com mit tee = Be richt : Unterzeichnete Committee erlaubt sich der Ehrw. Synode folgendes zu unterbreiten:

1. Daß wir der Ehrw. Synode empfehlen, daß sie die im Präsidialbericht ausgesprochene Lehrstellung als die ihrige erkennt und derselben vollkommen beistimmt.
2. Daß dem hochwürdigen Präses der Dank der Synode ausgesprochen werde für seine treue Arbeit und alle seine Amtshandlungen gebilligt werden.
3. Daß wir der Ehrw. Synode empfehlen, den Theil des Berichts, der sich auf die nächstjährige Jubelsynode bezieht einer besonderen Berathung zu unterziehen.
4. Da die übrigen Punkte des Berichts bereits besonderen Committeeen zugewiesen sind, so erlaubt Ihre Committee nicht dieselben weiter hervorzuheben.

C. F. Goldammer.

H. Lieber.

P. h. Köhler.

Julius Krüger.

F. r. Waldt.

Satz 1 und 2 wurden angenommen und zu Beschlüssen erhoben.

Für die im 3. Satz gedachte Angelegenheit wurde ein Committee zur Berichtserstattung ernannt. Satz 4 wurde ebenfalls angenommen.

Aufnahme neuer Pastoren und Lehrer.

Com mit tee be richt : Die Committee empfiehlt der Ehrw. Synode ach tungsvoll die Aufnahme folgender Herren Pastoren: J. E. Wübben, C. Thurow, J. J. Meyer, J. E. Lieb, W. Bergholz und den Candidaten Herrn H. Eckelmann.

Ferner die Aufnahme der Herren Lehrer: J. Grotheer, R. Frikke, H. Paug.

Die Aufnahme des Herrn Pastor Heinrichs glaubt die Committee nicht empfehlen zu können, weil sie die vorliegenden Zeugnisse nicht für völlig ausreichend hält. Ebenso konnte sich die Committee nicht entschließen die Aufnahme des Herrn Pastor Stöffler für diesmal zu befürworten.

Achtungsvoll die Committee :

A. Höncke.

F. Busch.

P. h. Brenner.

Jakob Grimm.

J. H. Brockmann.

Beschlossen die im Bericht zur Aufnahme empfohlenen Pastoren und Lehrer in die Synode aufzunehmen.

Betreffs des Herrn Pastor Heinrichs beschlossen, die Aufnahme desselben in den völligen Synodalverband zu verschieben bis derselbe die fehlenden Zeugnisse beigebracht haben werde. Beschlossen auch von der Aufnahme des Herrn Pastor Stöffler für diesmal abzusehen.

Lehranstalten in Watertown.

Jahresbericht des Verwaltungsrathes unserer Lehranstalten in Watertown.

Im Herrn geliebte Brüder!

Der diesjährige Bericht über unsere Synodalanstalten schließt sich denen an, in welchen, schon seit etlichen Jahren, die Trauer von der Freude und die Klage von dem Lobe verscheucht worden ist. Hat auch das Zeugnis der früheren Jahre sein Gutes gehabt und ist mit Segen begleitet gewesen, so konnten wir doch unsere Augen dem Segen, als er da war, nicht verschließen. Unsere Freunde darüber hatte ihr Recht und unser Dank war Pflicht. Freuten wir uns auch mit Zittern, wie es nie anders sein wird, so lange wir den Schatz in irdenen Gefäßen tragen; sangen wir unser Hallelujah auch mit gedämpfter Stimme, es war doch da und wir durften es vernehmen lassen. Auch in diesem Jahre dürfen wir es zu Gottes Ehre.

Schon der Umstand, daß in gegenwärtigen Tagen, wo die Wogen des Unglaubens in den mannigfachsten Gestaltungen und Benennungen innerhalb der christlichen Kirche so hoch gehen, wie nie zuvor; wo Beelzebub mit seinem Geschmeiß die Kirche Christi mit der frivolsten Verspottung aller göttlichen Lehren umschwirrt, daß da in unseren Anstalten muthig und freudig die göttlichen Heilslehren als das A und O aller Wissenschaft getrieben werden, muß uns mit frohem Danke gegen Gott erfüllen. Wie in geistlich dürre Zeit die Prophetenschulen in Israel erquickende Pflanzstätten waren, von denen geistliches Leben und Segen ausströmte, so dürfen wir, beim Blicke auf unsere Anstalten der Zuversicht leben, daß sie sich als eine Quelle des Lebens und Segens für unsere lutherische Kirche, hier im Westen vorall, erweisen werden. Blicken wir auf ähnliche Anstalten im alten Vaterlande, deren manche so zur Einöde geworden sind, daß Theologie studierende Jünglinge keine Nahrung für Herz und Geist finden, und aus der Ursache deren Zahl von Jahr zu Jahr in bedenklicher Weise sich vermindert, und vergleichen damit den Zustand zu unserer Hochschule, dann haben wir nur die Klage, daß es uns an Gefäßen fehlt, diesen Segen Gottes aufzunehmen. In dem allen können wir nur das gnädige Walten und die Fürsorge unseres Gottes über diesem unserm Werk erkennen. Er hat uns Männer finden lassen, die ein warmes Herz für dieses Gotteswerk haben, deren Einsicht und Weisheit, deren klarer Blick nach innen und außen, deren praktische Hand und christliches Regiment, verbunden mit treuer und fleißiger Arbeit, unsere Anstalten auf den Standpunkt gehoben haben, auf dem sie stehen. Der Eine hat gepflanzt, der andere begossen, und Gott hat das Gedeihen gegeben. Zwar sind uns im Laufe des letzten Jahres wohl mehr noch wie in früheren, traurige Erfahrungen nicht erspart worden. Denn wenn die Schlange ihren Weg ins Paradies fand, wie sollte sie nicht ihn in eine solche Anstalt finden? — Ihre finsternen Werke aber sind, wo sie offenbar wurden, vom Licht gestraft worden und Gottes guter Geist hat das Regiment behalten. Deshalb dürfen wir mit demüthigem Danke sprechen: „Herr wir sind zu gering aller Barmherzigkeit und aller Treue, die du an uns gethan hast.“

Indem wir nun von diesen einleitenden Gedanken zum speziellen Bericht übergehen, haben wir die Ehrw. Synode mit folgenden Thatfachen bekannt zu machen:

Die Schülerzahl betrug 174, demnach 20 mehr als im vorigen Jahre. Von diesen Schülern besuchten 100 das Gymnasium und 74 die Akademie; demnach hatten wir 23 Gymnasiasten mehr und 3 Realschüler weniger als im vorigen Jahre. Von den Gymnasiasten gehören 60 der Missouri-Synode und 40 unserer und anderen Synoden an, von welchen letzteren sich 28 für das Predigt- und Schulamt

vorbereiten. Rechnen wir die 13 auf dem Seminar in St. Louis sich befindenden Studenten der Theologie hierzu, so haben wir 41 Jünglinge, die sich dem Dienst des Reiches Gottes in unserer Kirche widmen wollen.

Vergleichen wir diese Schülerzahl mit der Localität unserer Anstalt, so leuchtet uns ein, daß die einzelnen Räume derselben überfüllt sein müssen und keine neuen Schüler mehr angenommen werden können. Nicht nur fehlt es an Raum für Schlafstätten, sondern auch an Klassenzimmern, Aufbewahrungsorten für Apparate und Utensilien; desgleichen ist der Speisesaal so gefüllt, daß keine neuen Schüler mehr Platz in demselben finden können. Es haben aus diesem Grunde schon mehr als 20 sich zur Aufnahme Meldende zurückgewiesen werden müssen. Manche davon sind aber nur auf Hoffnung zurückgestellt und werden im Herbst wiederkommen, während die ganz Fremden definitiv abgewiesen worden sind. Da taucht die Frage auf: Wie soll hier geholfen werden und nach welchen Grundsätzen soll der Inspektor der Anstalt bei der Aufnahme neuer Schüler verfahren? Wenn nicht mehr Raum geschaffen wird, dann können im Herbst nur soviel Schüler placirt werden, als alte ihre Plätze räumen.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen ein vortrefflicher bei Lehrern und Schülern; doch kamen bei Letzteren einige Fälle von Erkrankungen mehr vor, wie im vorigen Jahre. Einer litt an Unterleibsentzündung, ein anderer, der für dieses Leiden besonders disponirt ist, an rheumatischen Fieber, ein dritter am Keuchstich, und einige hatten die Maserkrankheit zu bestehen.

Die Leistungen der Schüler waren erfreulicher Art; bei vielen ist der Eifer erweckt fleißig zu lernen und im Ganzen ist treu und fleißig gearbeitet worden. Dem Unterricht in den Naturwissenschaften und den körperlichen Uebungen ist mehr Aufmerksamkeit gewidmet worden; viele Apparate sind angeschafft, so daß, in Beziehung auf diese beiden Punkte, in befriedigender Weise für die Schüler gesorgt worden ist. Ebenso ist der Lehrplan revidirt und vertieft, nachdem im Laufe des nächsten Schuljahres die einzelnen Unterrichtsfächer bearbeitet werden sollen. Auch der sittliche Geist darf im Ganzen und Großen als ein guter bezeichnet werden; doch sind, wie das kaum anders zu erwarten ist, in dieser Beziehung einige Ausschreitungen vorgekommen, und mußten zwei Schüler fortgeschickt werden, der eine wegen grober Verletzung des 7. Gebots, und der andere wegen unverbeßerlichen Leichtsinns. In einem dieser beiden Fälle haben wir Grund zu hoffen, daß der Betreffende Buße gethan hat und jetzt auf gutem Wege ist.

Auch hat es sich gezeigt, daß bei einzelnen der jungen Leute ein Geist einzubringen sucht, der mit Genußsucht und Scheu vor anstrengender geistiger Arbeit Hand in Hand geht. Dieser Punkt bedarf der besonderen Berücksichtigung, und es ist sehr zu wünschen, daß in dieser Hinsicht auch die Eltern die Anstalt unterstützen.

In Bezug auf das Lehrpersonal ist der Ehrw. Synode zu melden, daß Anfangs des Schuljahres Herr Lehrer Smith an Stelle des zu Ende des vorigen Schuljahrs abgegangenen Herrn Kaltenbrunn in die Anstalt eingetreten ist. Es arbeiten demnach, wie im vorigen Jahre, 3 Deutsche und 3 Englische Lehrer in der Anstalt, und zwar in herzlichster, nie unterbrochener Harmonie und treuer Hingabe an dem ihnen befohlenen Werke, weshalb auch die Früchte ihrer Arbeit unsere Anerkennung in reichem Maße verdienen. Außerdem ist noch im Laufe dieses Schuljahres Herr Candidat Eckelmann aus Hannover herübergekommen und hat sich während dieses Terms als Hilfslehrer in der Anstalt thätig bewiesen.

Sichtlich der von uns zu besetzenden theologischen Professur in St. Louis ist folgendes der Ehrw. Synode zur Kenntniß zu bringen: Der Verwaltungsrath erhielt im Januar ein Schreiben von der Aufsichtsbehörde der Lehranstalten der Ehrw. Missouri-Synode, in welchem er an das Uebereinkommen erinnert wurde,

welches seiner Zeit in Bezug auf unsere beiderseitigen Lehranstalten getroffen worden ist und gebeten wurde, in Anbetracht der schweren pecuniären Verhältnisse, in denen sich zur Zeit die Missouri-Synode befände, unserm Versprechen nachzukommen und bald möglichst einen Professor nach St. Louis zu senden; oder, im Fall daß wir nicht den passenden Mann finden könnten, einen aus ihrer Synode anzustellen und salariren zu wollen. Da nun der Verwaltungsrath sich außer Stande sah, im Blick auf die Leistungsfähigkeit unserer Synode, die Besoldung noch einer neuen Lehrkraft in Aussicht zu stellen, so fand er sich genöthigt, unter Zustimmung des Lehrercollegiums, das schwere Opfer zu bringen und Herrn Professor Brohm ihnen für St. Louis zur Disposition zu stellen. Hierauf erhielt der Verwaltungsrath ein zweites Schreiben Namens der oben genannten Aufsichtsbehörde, worin wir ersucht wurden, Herrn Prof. Brohm zu veranlassen, in das von der Ehrw. Missouri-Synode nach Springfield verlegte Pro-Seminar zu gehen; weil eine neue neue Lehrkraft in St. Louis selbst nicht erforderlich sei, aber auch keine der vorhandenen für Springfield entbehrt werden könne. Der Verwaltungsrath stellte nun, wie er nicht anders konnte, die Annahme dieses Berufs dem Herrn Professor Brohm anheim; welcher aber erklärte einen Beruf aus Pro-Seminar nach Springfield Gewissenshalber nicht annehmen zu können. Dieses der Aufsichtsbehörde der Ehrw. Missouri-Synode zur Kenntniß bringend, haben wir in einer Zuschrift an dieselbe die Verhältnisse in Bezug auf die Stipulationen der Uebereinkunft eingehend dargelegt und gezeigt, wie die praktischen Folgen derselben ihre volle Erfüllung unsererseits unmöglich machen, und deshalb eine Revision dieser Stipulationen als unumgänglich nöthig erscheine.

Die Haushaltung führte, wie auch im vorletzten Jahre, unter Anleitung des Direktors der Anstalt, die Frau Pieper und zwar mit einer Treue und Aufopferung, die unsere vollste Anerkennung verdient. Desgleichen müssen wir auch rühmend die Freigebigkeit vieler unserer Gemeinden erwähnen, die sich bei der von Herrn Keller abgehaltenen Naturalien-Collecte gezeigt hat. Diesen reichlich zufließenden Gaben, sowie der ökonomischen und umsichtigen Führung des Haushaltes haben wir es zu danken, daß die Haushaltungskasse ihre Rechnung ohne Deficit abschließen wird.

An Schulgeld wurde eingenommen die Summe von \$1443, also \$307,50 mehr als im vorigen Jahre. Desgleichen betrug die Summe der abgenutzten Schulrechte \$380.

Wie es überhaupt mit unserer Anstalts-Kasse steht, ersehen wir aus dem nun folgenden Jahresberichte des Schatzmeisters:

Be richt

des Schatzmeisters der Northwestern University, über Einnahme und Ausgabe, vom 10. Juni 1873 bis 4. Juni 1874.

E i n n a h m e:

In Kasse beim Schluß der vorjährigen Rechnung.....	\$ 25 87
Von Herrn Geo. Gamm, Ueberschuß in seiner Kasse.....	96 53
Schulgeld empfangen von Prof. Ernst.....	1443 25
Schulrechtsgelder.....	135 00
Collectengelder.....	2864 34
Prozente vom Gefangbuch.....	584 63
Summa.....	\$5149 62

Ausgabe:

Professoren = Gehalt.....	\$3554 16
Reparaturen.....	530 29
Kostgeld für Beneficianten in St. Louis.....	256 20
Druck der Cataloge.....	91 75
Verschiedenes.....	30 05

\$4462 45

In Kasse..... 677 17

Summa..... \$5129 62

Noch zu bezahlender Gehalt..... \$585 15

Noch zu bezahlende Zinsen..... 91 00

R. Adelberg, Schatzmeister.

Schluss.

Wenn nun auch, geliebte Brüder, Zahlen im Reiche Gottes nicht Alles entscheiden, indem es da mehr aufs Gewicht als auf die Zahl ankommt; Et was be- weisen sie doch. — Ein Blick in unsere Kassen-Verhältnisse, sowie in Alles was uns über den gegenwärtigen Stand unserer Anstalten vorliegt, überzeugt uns, daß wir einen treuen Hausvater haben, an dessen Tische wir gegessen und aus dessen Hand wir gelebt haben. Er hat uns nicht Mangel leiden lassen. Er hat über Bitten und Verstehen, ohne unser Verdienst und Würdigkeit, — und vielleicht müssen manche mit tiefer Scham noch hinzufügen: auch ohne unser Gebet — uns seine guten Gaben reichlich zufließen lassen. Und wie Er gütig uns versorgt, so hat Er auch mächtig uns beschützt, und alles Unglück und alle Fährlichkeit von un- seren Anstalten und ihren Bewohnern ferngehalten, oder, wo sie im Anzuge waren, ihre Macht gebrochen und Alles wohl hinausgeführt. Das Alles fordert uns zu demüthigem Danke auf. Lasset uns nun unsern Dank dadurch bethätigen, daß wir ferner Herz und Hand mit treuer Fürbitte und Arbeit dem Werke widmen; dann dürfen wir seiner Verheißung trauen, daß unsere Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn, und können beim Blick in die Zukunft alle Sorge auf ihn werfen, der bisher so gnädig gesorgt hat, wird es auch ferner thun. Sein Name sei ge- priesen in Ewigkeit!

John Bading, Präf.

B. Ungrodt, Sec.

Com mittee = Bericht: Die Committee zur Berichterstattung über den Board-Bericht empfiehlt der Ehrw. Synode:

1. Von ganzem Herzen einzustimmen in den Dank gegen Gottes Vater treue, die im verflossenen Schuljahre an unsrer Anstalt so sichtbar hervorgetreten ist.
2. Die Handlungsweise des Verwaltungsrathes in allen einzelnen Fällen gutzuheißen und demselben so wie den Professoren die gebührende Anerken- nung für ihre aufopferungsvolle und gewissenhafte Thätigkeit auszuspre- chen.
3. Ernstlich darauf bedacht zu sein, für das bevorstehende Schuljahr ausrei- chenden Raum zur Aufnahme von Schülern zu beschaffen.
4. Den Verwaltungsrath zu beauftragen, auf eine baldige Auseinandersetzung mit der Ehrw. Synode von Missouri betreffs des von uns in St. Louis an- zustellenden Professors hinarbeiten.

5. Die Gemeinden und Pastoren zu ermahnen, in dem bisher bewiesenen Eifer für das Gedeihen unsrer Anstalt nicht nachzulassen, da die Existenz derselben größtentheils auf der Unterstützung von Seiten der Gemeinden beruht.

Achtungsvoll die Committee

J. h. S ä k e l, E. S ä g e r,
E. R e i c h e n b e c h e r, H. B e n z k e.

Satz 1. und 2. zu Beschlüssen erhoben.

Da die Synode erkannte, daß die Frage betreffs des in Satz 3. berührten Raum-mangels in Zusammenhang stehe mit der zukünftigen Gestaltung unsres Verhältnisses zur Ehrw. Synode von Missouri hinsichtlich der Lehranstalten, so wurde der auf dasselbe Bezug nehmende 4. Satz besprochen, und nach entsprechenden Mittheilungen und Aufschlüssen von Seiten des Boards beschlossen: mit den Verhältnissen vertraute Vertreter der Synode abzusenden, um mit der Ehrw. Synode von Missouri bei ihrer nächsten allgemeinen Versammlung über diesen Gegenstand zu verhandeln, nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen unserer Synode während und vertretend.

Zu solchen Delegirten erwählte die Synode die Pastoren B a d i n g, A d e l- b e r g und Prof. E r n s t.

Beschlossen ad 3. daß der Board of Trustees ermächtigt sein solle, wenn nöthig ein in der Nähe gelegenes Haus zur Aufnahme von Schülern zu mietzen.

Austritt und Entlassung von Pastoren und Gemeinden aus dem Synodal-Verband.

Com mit tee-B e r i c h t: Die Committee, welche über Austritt und Entlassung von Gemeinden und Predigern aus dem Verband unserer Synode zu berich-ten hat, empfiehlt der Ehrw. Synode:

1. Das Verfahren des Ehrw. Herrn Präses in Bezug auf die Entlassung des Pastor H. J. Haack zu billigen.
2. Die beiden Gemeinden in C o o n B a l l e y aus dem Synodalverband zu entlassen, weil deren Verfahren mit Pastor Baarts, so wie die Anstellung des Lehrers Kufmann als Pastor unmöglich gebilligt werden kann und die Gemeinden für Belehrung nicht zugänglich zu sein scheinen.
3. Den Namen der St. Pauli Gemeinde in D a r t f o r d, Green Lake Co., von der Synodalliste zu streichen, da sie als Gemeinde nicht mehr existirt und ihre Glieder sich anderen Gemeinden angeschlossen haben.

Achtungsvoll

B. U n g r o d t, P. L u c a s,
G. S ö l z e l, G. D o r n s t r e i c h,
H. G r u p e.

No. 1. des Berichts in folgender Fassung zum Beschluß erhoben:

Da nach vorhergegangenen eingehenden Verhandlungen mit der ganzen nord-westlichen Konferenz und einer bei ihm abgehaltenen Visitation, bei Gelegenheit vorjähriger Synode in einer Lehrverhandlung mit Herrn H a a c k über Lehre und Amtsführung es sich herausgestellt hat, daß derselbe vollständig unfähig ist zur Führung des Predigtamtes; er auch nach Zeugnissen aus von ihm bedienten Ge-meinden und nach solchen der Konferenz zu der er gehörte, sich des Predigtamtes unwürdig gezeigt hat, so wird das Verfahren des Ehrw. Präses in Beziehung auf die Entlassung des Herrn Haack gebilligt.

No. 2. des Berichtes dahin verändert, daß der Visitator die Sachlage in den beiden Gemeinden in C o o n B a l l e n untersuchen und über den Befund berichten soll.

No. 3. zum Beschluß erhoben.

Revision der Bücher der verschiedenen Schatzmeister.

Com mit tee = B e r i c h t: Die Committee zur Revision der Bücher der verschiedenen Schatzmeister innerhalb unserer Synode erlaubt sich der Ehrw. Synode folgendes zu berichten:

1. Die Committee hat von den Büchern und Belegen des Herrn Präses Bading, und der Herren Pastoren Adelberg und Conrad genane Einsicht genommen und dieselben in völliger Ordnung gefunden.
2. Auffallend war es Ihrer Committee bei Durchsichung der Bücher des Herrn Pastor Conrad zu finden, daß eine unverhältnißmäßig kleine Summe zur Bezahlung der Synodalberichte eingegangen ist.
3. Schließlich erlaubt sich die Committee genannte Kassen- und Rechnungsführer einer Ehrw. Synode zu bestem Dank für ihre mühevollen und uneigennütigen Arbeit zu empfehlen.

Achtungsvoll

W. Schimpf,

Albert Fluge,

Aug. Kleinhans,

A. Warnecke,

Chr. Wölz.

Beschlossen, vorstehenden Bericht anzunehmen.

Pastor Lange und die Gemeinde in Peshtigo.

Com mit tee = B e r i c h t: Die Committee über die Angelegenheit zwischen Pastor Lange und der Gemeinde in Peshtigo berichtet achtungsvoll, daß sie die von gedachter Gemeinde gegen Pastor Lange vorgebrachte Klage einer gründlichen Untersuchung unterzogen und gefunden hat, daß Pastor Lange sich gegen dieselbe verjündigt, indem er ohne vorherige Rücksprache mit derselben einen an ihn ergangenen Ruf von einer andern Gemeinde angenommen. Pastor Lange erkennt sein Unrecht und hat die Gemeinde schriftlich um Verzeihung gebeten. Einige andere Punkte der Anklage konnten nicht erwiesen werden, und wird Pastor Lange darüber ein beruhigendes Schreiben an die Gemeinde richten.

Achtungsvoll:

N. Adelberg,

Ph. Brenner,

J. H. Brockmann.

J. Kinkel,

Carl Dufel.

Beschlossen, den Bericht anzunehmen.

Entschuldbarkeit abwesender Pastoren und Lehrer.

Com mit tee = B e r i c h t: Die Committee über Entschuldbarkeit abwesender Pastoren, Lehrer und Gemeinde-Deputirten hat die Entschuldigungsschreiben durchgesehen und die Gründe geprüft und empfiehlt der Ehrw. Synode:

1. Die Pastoren E. Oppen, F. Kleinert, E. Popp, N. Baarts, J. Köhler, G. Denninger, W. Haß und Diehlmann ihres Ausbleibens wegen zu entschuldigen.
2. Herrn Lehrer E. Brenner ebenfalls zu entschuldigen, hinsichtlich der übrigen fehlenden Lehrer die betreffenden Pastoren um etwaige Anstunft über das Ausbleiben derselben zu ersuchen.

3. Die Gemeinden der Pastoren Glinther und Siegler wegen des Ausbleibens ihres Delegaten zu entschuldigen und ihr Verhalten sich dieserhalb bei der Ehm. Synode zu entschuldigen, auch andern Synodalgemeinden vorkommenden Falles zur Nachahmung zu empfehlen.

A. Denninger,
A. Piefeld,

J. Hilian.
C. Heidenreich.

Beschlossen, die zur Entschuldigung vorgeschlagenen Pastoren zu entschuldigen, ausgenommen die Pastoren Popp und Kleiner, welchen vielmehr den Tadel der Synode auszusprechen, wegen ungerechtfertigten Ausbleibens, der Präses beauftragt wird.

Nach gegebener Auskunft über das Ausbleiben der fehlenden Lehrer beschlossen dieselben zu entschuldigen.

No. 3. des Berichts zum Beschluß erhoben.

Feuerversicherungsangelegenheit.

Committee-Bericht über die Eingabe des Herrn Pastor Meyer, Mitglied der Illinois-Synode, betreffend die Gründung eines Vereins der Gemeinden innerhalb der evang. luther. Synodalconferenz zum Zweck gegenseitiger Unterstützung bei eintretender Beschädigung der Kirchen und Schul- und Pfarrhäuser durch Blitz oder Feuer

Unterzeichnetes Committee erlaubt sich Folgendes zu berichten:

Der vorliegende Plan besteht wesentlich darin, daß alle Gemeinden, aber auch nur Gemeinden der Synodalconferenz zu einem Verein zusammen treten sollen, der allen Schaden, der eine einzelne zum Verein gehörige Gemeinde an ihren Gemeindegebäulichkeiten durch Blitz oder Feuer erleidet, trägt. Jede Gemeinde soll den mäßig zu berechnenden Werth ihres Eigenthums angeben, und erleidet nun irgend eine Verlust aus genannten Ursachen, so haben alle übrigen Gemeinden diesen Verlust je nach Verhältniß des von den einzelnen Gemeinden angegebenen Werthes ihres eigenen Besitzthums sofort zu decken. Will aber eintretenden Falles eine Gemeinde den auf sie fallenden Beitrag nicht zahlen, so soll sie einfach nicht mehr zum Vereine gehören.

Zur Unterstützung dieses Vorschlages wird geltend gemacht, daß die Gesellschaften, bei denen die Gemeinden doch versichern, nur ihr eigenes Interesse suchen, außerdem auch schlechte Garantien bieten; daß der Vorschlag den Weg zeige, wie unsere Gemeinden mit ihrem Gelde nicht Un- und Andersgläubige, sondern ihren Glaubensbrüdern dienen können; daß endlich die vorgeschlagene Einrichtung pecuniär sehr vortheilhaft sei, so daß 15 -- 16 Gemeinden ihr Eigenthum verlieren müßten, wenn die von den übrigen zu entrichtende Summe 1½ Prozent ihres Kirchengeneigenthums betragen sollte.

Die Committee sieht sich außer Stande, diesen Vorschlag der Ehm. Synode zu empfehlen. Erstlich hat sich trotz der in den letzten Jahren vorgekommenen bedeutenden Verluste an Kirchengeneigenthum durch Feuer noch kein Bedürfniß nach einer solchen Errichtung gezeigt; die christliche Liebe hat auch ohne alle Vormundschaft sich gerade in dieser Richtung als mehr als ausreichend erwiesen.

Zweitens, soll gegenseitige Unterstützung als Werk christlicher Liebe gelten, so ist eine Einrichtung, wie die vorgeschlagene, verkehrt, da sich die Liebe nicht nach Vermögen und Prozents reguliren läßt.

Drittens, soll die Angelegenheit als Geschäft angesehen werden, so geht sie uns als Synode nichts an, ist aber auch keineswegs einladend, da es denn an allen erforderlichen Garantien für eine sichere Ausführung fehlt.

Schließlich ist wohl auch der Zweifel nicht unberechtigt, daß die Zahlen, auf Grund welcher die einladenden Aussichten gemacht werden, viel zu hoch gegriffen sind.

Jacob Conrad, F. W. A. Noz,
Theo. Brohm, J. Dahlke.

Vorsiehender Bericht von der Synode angenommen.

Aufnahme neuer Gemeinden.

Com mit tee = Be richt: Die Committee für Berichterstattung über Aufnahme neuer Gemeinden empfiehlt zur Aufnahme in den Synodalverband

1. die evang. luth. St. Johanniskirche in Town Gibson, Manitowoc Co.
2. die St. Lucas Kirche zu Bay View, Milwaukee Co.

In Bezug auf die Kirche in Schleisfingerville empfiehlt die Committee den Ehrw. Präses der Synode zu bevollmächtigen, genannte Kirche in den Synodalverband aufzunehmen, sobald selbige eine dem evang. luth. Bekenntniß entsprechende Gemeindeordnung dem Präses vorgelegt hat.

Achtungsvoll

Fr. Schug, Carl Kiechhefer,
J. J. E. Sauer, Ad. Theilig,
T. Gensike.

Beschlossen, die zur Aufnahme empfohlenen zwei Gemeinden in den Synodalverband aufzunehmen, so wie den Präses zur eventuellen Aufnahme der dritten zu ermächtigen.

Fünfundzwanzigjährige Jubelfeier der Synode.

Com mit tee = Be richt: Die unterzeichnete Committee erlaubt sich der Ehrw. Synode in Betreff der nächstjährigen Jubelfeier Folgendes zur Beschlußnahme zu empfehlen:

1. Bei der nächstjährigen Synodalversammlung zum Preis der Barmherzigkeit und Treue unseres Gottes, welche Er unserer Synode seit 25 Jahren so reichlich erwiesen hat, ein Jubelfest zu feiern, wie bereits vom Ehrw. Präses der Synode empfohlen ist.
2. Die von der St. Peters Kirche in Milwaukee an die Synode ergangene Einladung, ihre nächstjährige Versammlung in ihrer Mitte abzuhalten, anzunehmen.
3. Den Jubelgottesdienst mit dem Eröffnungsgottesdienst zu verbinden und die Jubelfestpredigt dem Ehrw. Präses der Synode zu übertragen.
4. Daß am Sonntage während der Synodalversammlung in allen Kirchen der Wisconsin = Gemeinden Milwaukee's eine Jubelfestpredigt gehalten werde.

Achtungsvoll

E. Mayerhoff, W. Hagedorn,
C. Gauswitz, Ph. Köhler.

No. 1. 2. und 3. zu Beschlüssen erhoben. No 4. angenommen mit dem Zusatz, den darin gemachten Vorschlag den betreffenden Gemeinden zu empfehlen. Da außer von der St. Peters Kirche in Milwaukee auch von unserer Kirche in Watertown eine freundliche Einladung an die Synode ergangen war, die nächstjährige Versammlung in ihrer Mitte zu halten, so wurde bei dieser Gelegenheit beschlossen derselben für ihr freundliches Anerbieten zu danken und solches durch den Delegaten der Kirche berichten zu lassen.

Versorgung der Pfarrerr Wittwen und Waisen.

Committee-Bericht: Die Committee empfiehlt der Ehrw. Synode folgende Punkte zur Annahme:

1. den vorhandenen Wittwen aus den in den Gemeinden zu erhebenden Collekten dieselben Summen wie letztes Jahr zu verabreichen.
2. Alle Pastoren und stehenden Glieder der Synode zu einem persönlichen Beitrag von wenigstens \$5.00 für das laufende Jahr zu verpflichten, den dieselben in der ersten Hälfte des Synodaljahres zu entrichten haben.
3. Falls die zur Unterstützung nöthige Summe nicht völlig durch oben erwähnte Collekten aufgebracht wird, das Fehlende aus der durch die Beiträge der Pastoren und stehenden Glieder neu zu errichtenden Kasse zu decken.
4. Den Verwalter dieser Kasse anzuweisen, sofort nach erhaltener beglaubigter Anzeige von dem Ableben eines Pastors, Professors oder Lehrers der Wittwe \$70.00 zuzustellen. Um diese Summe der Kasse zu ersetzen hat jeder Pastor und stehendes Glied innerhalb dreißig Tagen nach erhaltener Anzeige \$1.00 an dieselbe einzusenden.

H. Hoffmann,	A. F. Siegler,
J. H. Brockmann,	B. Ungrodt,
T. Genstke,	H. Hoops.

No. 1. angenommen. Anstatt der unter No. 2 und 3. gemachten Vorschläge wurde beschlossen wie folgt: Jedes stehende Glied der Synode soll bis zum 1. Januar jeden Jahres die Summe von wenigstens \$5.00 jährlich einzahlen. Die aus diesen Beiträgen sich bildende Kasse soll ein zu ernennender Procurator verwalten und soll aus dieser Kasse jede dazu berechnigte Wittwe \$100 und \$25 für jedes Kind unter vierzehn Jahren erhalten. Die aus den Gemeinde-Collekten gebildete Kasse soll wie bisher beim Präses bleiben und sollen daraus die bisherigen und künftig dazu kommende Wittwen nach den vorhandenen Mitteln ihren Bedürfnissen entsprechend unterstützt werden.

No. 4. zum Beschluß erhoben.

Zum Procurator der neuen Kasse wurde Pastor Brockmann ernannt. Beschlossen, daß hiernit diese Angelegenheit provisorisch erledigt sein solle und eine Committee, bestehend aus Pastor Brockmann, Prof. Ernst und Lehrer Bos für nächstes Jahr eine Vorlage schaffen enthaltend genaue Instruktionen und Ordnungen zur Verwaltung der neuen Kasse.

Agendensache.

Committee-Bericht: Nach Einsicht der von mehreren Conferenzen vorgelegten Vorschläge über eine in unserer Synode einzuführende Agende glaubt die Committee mit folgenden Vorschlägen den Bedürfnissen und Wünschen der Synodalen zu genügen:

1. die Agende der Ehrw. Synode von Missouri u. a. St. wird zur Annahme empfohlen.
2. Die Synode ernimmt eine Committee, die bis zur nächstjährigen Synodalversammlung folgende Einlagen in die Agende vorzulegen hat:
 - a) eine revidirte Gottesdienstordnung, wie solche in den meisten Gemeinden unserer Synode sich ausgebildet hat.
 - b) Die nothwendigsten Formulare für solche öfter vorkommenden Amtshandlungen, welche in der Missouriagende fehlen.

3. Diese Einlagen sind durch Abdruck im Gemeindeblatt vor der nächsten Synodalversammlung den Synodalen bekannt zu machen, worauf die nächste jährige Synodalversammlung über deren Annahme oder Veränderung endgültigen Beschluß zu fassen hat.

E. Maierhoff,
H. Adelberg,

August F. Ernst,
Wm. Thielecke.

Die im Bericht gemachten Vorschläge wurden angenommen, eine Committee für Ausarbeitung der gewünschten Einlagen ernannt, bestehend aus den Pastoren Höncke, Maierhoff, Ungrodt und den Professoren Ernst und Brohm, und Pastor Adelberg beauftragt mit der Synode von Missouri zu unterhandeln wegen etwaigen Druckes der vorzulegenden Einlagen.

Trusteeswahl.

Da die Amtszeit eines Dritttheils der Trustees abgelaufen war, so wurde die erforderliche Neuwahl vorgenommen, deren Ergebnis war, daß die Pastoren Bading, Ungrodt, Lucas und Herr Keller für drei Jahre erwählt wurden.

Delegaten zur Synodalconferenz.

Als Delegaten für die diesjährige Synodalconferenz wurden erwählt die Pastoren Bading, Adelberg, Höncke, die Herren Heidenreich, Rieckhefer und Wölz; und als Ersatzmänner die Pastoren Brockmann, Neumann, Ph. Köhler, so wie die Herren Geiger, Theilig, Haß.

Gemeindeblatt.

Pastor Adelberg machte der Synode Mittheilung über die Finanzlage des Gemeindeblattes, woraus hervorging, daß dieselbe eine ungleich günstigere sein würde, wenn nicht aus den letzten Jahren noch so gar bedeutende Summen an Abonnementsgeldern rückständig wären.

Gesangbuch.

Der der Synode zukommende contractmäßige Gewinnantheil von verkauften Gesangbüchern betrug für das Synodalsjahr 1873--74 \$160.40, welche Summe Herr G. Brumder gemäß seiner schon voriges Jahr gemachten Offerte verdoppelt hat, so daß die Synode \$320.80 empfangen hat. Gedachte Summe ist von Herrn Brumder dem Schatzmeister des Verwaltungsrathes unserer Anstalten, Pastor Adelberg am 2ten Juni eingehändigt worden.

Seniorat.

Herr Pastor C. F. Golbammer, der nicht nur das älteste, sondern auch ein wohlverdientes Glied der Synode ist, wurde zum Senior ministerii proklamiert.

Synodalbericht.

Beschlossen, den diesjährigen Synodalbericht in einer Auflage von 1000 Exemplaren drucken zu lassen.

Danknoten.

Beschlossen, der Gemeinde in Green Bay für die der Synodalversammlung erwiesene herzliche Gastfreundschaft, so wie den Eisenbahngesellschaften, welche den Synodalen Ermäßigung des Fahrpreises gewährt, den Dank der Synode auszusprechen.

Nächste Synodalversammlung.

Dieselbe wird so Gott will in der Kirche der St. Peters Gemeinde zu Milwaukee gehalten werden und am Donnerstag nach dem Trinitatisfest, Vormittag 10 Uhr zusammentreten. Nach diesem Beschluß vertagte sich die Versammlung mit dem Gebet des Herrn Dienstag Abend 6 Uhr.

Gott sei gelobt für Alles !

Burlington, Wis. Juni 23., 1874.

G. Thiele, Sekretär.

Parochial Berichte. A. Südlicher Distrikt.

Pastoren.	Gemeinden.	Freibildigungen.	Besuch.	Confirmirt.	Abendmahl.		Beurlaubt.	Verbleib.	Gemeinsch. Schulen.	Gefirrenschren.	Beiträge für					Bemerkungen.
					Berechtig.	Gäste.					Alten-Mission.	Jüngere-Mission.	Lehranstalten.	Synodal-Kasse.	Altkassen-Kasse.	
Abelberg, R.	1	1	157	48	...	1130	30	54	3	1	5.00	...	75.15	9.00	12.00	
Baring, S.	1	1	293	85	...	1876	79	106	4	1	24.19	79.55	154.10	20.00	22.65	
Conrad, S.	3	3	48	35	...	405	12	7	2	3	11.26	27.42	45.13	5.00	11.33	
Denniger, G.	3	3	...	...	...	...	...	...	...	...	7.00	13.00	...	5.00	10.00	
Engel, C.	3	3	40	20	420	150	7	7	2	2	8.00	...	53.20	...	10.00	+Außerdem Naturalien im Werthe von \$70.00.
Engel, R.	1	1	26	18	...	295	4	13	1	2	...	...	5.00	...	10.00	
Engel, S.	1	1	50	10	...	345	6	16	...	...	49.00	49.00	65.50	14.00	15.00	
Engel, A.	1	1	108	37	...	856	26	41	2	1	...	...	62.00	10.00	18.00	+Außerdem Naturalien.
Engel, S.	3	3	...	...	...	693	6	10	2	2	20.00	175.65	236.00	22.50	25.00	
Engel, S.	1	1	166	47	...	1185	33	46	3	1	...	31.75	22.00	9.06	13.25	+Außerdem 65 Busb. Beizen.
Kittan, S.	2	2	45	26	...	555	8	6	1	...	10.00	10.00	35.00	5.00	16.70	+Außerdem 48 B. Beizen u. 2 Sad Wehl.
Kobler, S.	2	2	44	20	...	523	4	9	1	1	13.70	7.00	12.50	...	6.00	+Außerdem Naturalien.
Krebs, A.	1	1	13	12	134	286	7	6	1	1	7.20	19.80	39.15	10.00	8.19	+64 1/2 Busb. Beizen u. 7 1/2 B. Koggen.
Maerckhoff, C.	3	3	48	43	...	478	13	24	1	1	1.40	...	...	...	8.00	
Meier, S.	2	2	14	...	...	182	4	7	1	1	...	...	...	...	...	
Opitz, A.	2	2	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	
Popp, Chr.	2	2	21	...	...	327	5	3	...	...	...	...	10.50	...	9.00	
Schmidt, W.	2	2	25	8	...	230	3	7	1	1	7.30	7.30	23.00	...	7.50	
Thiele, C.	2	2	54	19	...	352	11	1	1	1	...	...	...	7.44	13.03	
Thurmon, C.	1	1	12	13	...	174	2	2	...	...	...	...	...	...	...	
Walde, R.	1	1	13	15	388	400	3	8	1	1	7.00	52.00	35.00	6.15	15.00	1. Januar bis 1. Juni 1874.
	34		1247	400		10852	240	543	25		103.85	524.43	854.68	113.15	211.86	

B. Nördlicher District.

Posten.	Gemeinden.	Freibildungen.	Gehalt.	Aufwandsabz.		Beurlaub.	Beurlaub.	Gemeinde-Schulen.	Christenlehren.	Beiträge für				Bemerkungen.
				Berechnung.	Gehalt.					Ältern-Mission.	Innerer-Mission.	Reformations.	Evangel.-Kasse.	
Brenner, Ph.	1	1	165	560	912	24	18	2	2	10.00	47.00	42.00	15.00	
Dowdall, Chr.	2	2	22	320	491	12	12	1	1	5.00	49.68	66.05	8.75	
Gesdamer, G. P.	1	1	67	460	516	24	17	1	1	5.00		63.55	10.00	
Gracie, S.	1	1	16	115	316	5	5	1	1			11.00		
Graden, W.	4	4	63	22	518	13	13	1	1	19.00	5.00	25.00	8.00	
Häsel, G.	1	1	60	31	308	14	10	1	1	5.00	28.72	28.88	12.80	
Hoops, G.	1	1	33	31	375	18	18	2	2	13.00	4.45	78.00	15.00	
Kooper, A.	1	1	123	38	946	28	25	3	3	7.00	4.00	64.20	11.50	
Kühner, C.	1	1	48	28	823	17	12	1	1			5.00	11.00	
Küger, C.	1	1	23	18	434	5	9	1	2			20.30	12.00	
König, C.	1	1	23	16	236	9	10	1	1			20.30	9.00	
Künter, S.	1	1	26	15	208	9	5	1	1	7.00	10.25	8.85	10.00	
Kleinhaus, A.	1	1	35	15	329	8	5	1	1		30.01	43.00	13.00	
Klug, A.	1	1	32	24	406	5	32	1	1	20.00	19.00	38.10	8.35	
Krieb, S. C.	1	1	73	28	581	15	31	2	2			72.0	10.00	
Kreumann, F.	1	1	38	25	974	13	16	1	1	16.00	28.00	45.0	5.00	
Kreyer, S.	1	1	56	11	320	16	13	1	1	6.25	16.60	53.00	22.60	
Krug, R.	1	1	22	25	218	3	4	1	1			6.00	1.17	
Krengling, S. Ph.	3	3	47	23	524	11	9	1	1				4.20	
Krämer, C.	46	46	921	487	10162	209	277	24	24	109.19	262.81	773.27	101.84	221.36

